



**Regierung  
der  
Oberpfalz**

# **Planfeststellungsbeschluss**

für die

**Staatsstraße 2235**

**(Kastl) B 299 – Schmidmühlen**

**Verlegung bei Kastl, BA II**

**von Station St 2235\_100\_0,835  $\triangleq$  Str.-km 34,407  $\triangleq$  Bau-km 0+040  
bis Station St 2235\_100\_1,932  $\triangleq$  Str.-km 33,310  $\triangleq$  Bau-km 1+140**

**Regensburg  
15. September 2011  
Regierung der Oberpfalz**



31/32.2-4354.3.St2235-5

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,  
Staatsstraße 2235, (Kastl) B 299 – Schmidmühlen  
Verlegung bei Kastl, BA II  
von St 2235\_100\_0,835  $\hat{=}$  Str.-km 34,407  $\hat{=}$  Bau-km 0+040  
bis St 2235\_100\_1,932  $\hat{=}$  Str.-km 33,310  $\hat{=}$  Bau-km 1+140**

## **Planfeststellungsbeschluss**

vom

**15. Juli 2011**

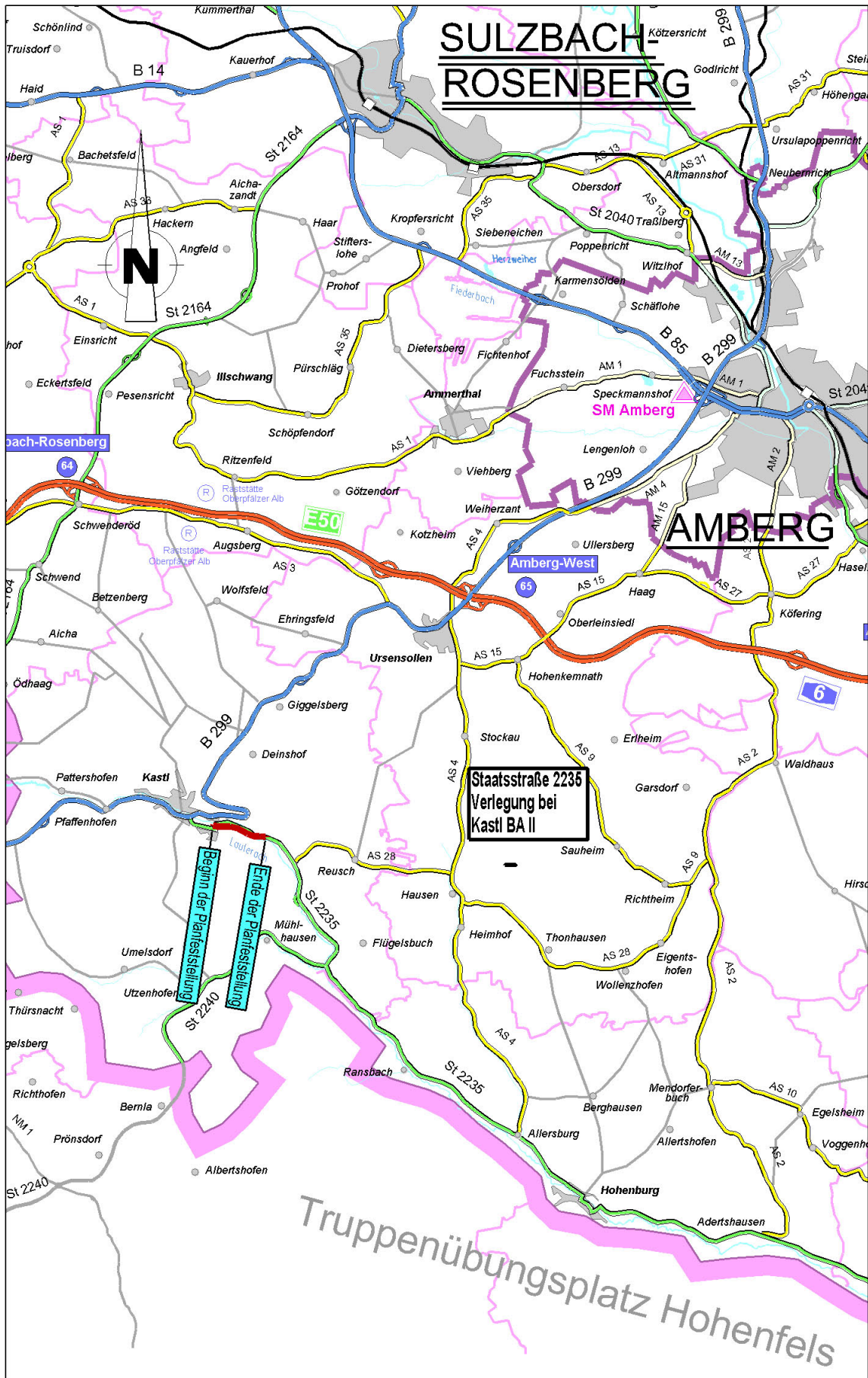
### **Inhaltsverzeichnis**

	<b>Seite</b>
<b>A) Tenor</b>	<b>1</b>
1. Feststellung des Plans	1
2. Festgestellte Planunterlagen	2
3. Nebenbestimmungen (ohne Wasserwirtschaft)	3
3.1 Unterrichtspflichten	3
3.2 Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke	4
3.3 Auflagen zur Bauausführung	6
3.4 Belange des Denkmalschutzes	7
3.5 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes	8

4.	Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen	11
4.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	11
4.2	Plan	11
4.3	Wasserrechtliche Auflagen	11
5.	Straßenrechtliche Verfügungen	15
6.	Entscheidung über Einwendungen	15
7.	Kosten des Planfeststellungsverfahrens	15
<b>B)</b>	<b>Begründung</b>	<b>16</b>
1.	Sachverhalt	16
1.1	Beschreibung des Vorhabens und der Vorgeschichte	16
1.2	Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	17
1.2.1	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	17
1.2.2	Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange	17
1.2.3	Auslegung und Erörterung der Pläne	18
2.	Entscheidungsgründe	19
2.1	Verfahrensrechtliche Bewertung	19
2.1.1	Notwendigkeit der Planfeststellung	19
2.1.2	Verfahrung zur Prüfung der Umweltauswirkungen	19
2.2	Materiell-rechtliche Würdigung	20
2.2.1	Rechtmäßigkeit der Planung	20
2.2.2	Abschnittsbildung	21
2.3	Planrechtfertigung und Planungsziele	21
2.4	Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung	23
2.4.1	Raumordnerische Entwicklungsziele	23
2.4.2	Planungsvarianten	26
2.4.2.1	Beschreibung der Varianten	27
2.4.2.2	Vergleich der Varianten	28
2.4.3	Ausbaustandard	29
2.4.4	Immissionsschutz / Bodenschutz	30
2.4.4.1	Verkehrslärmschutz	30
2.4.4.2	Schadstoffbelastung	34
2.4.4.3	Bodenschutz	36

2.4.5	Naturschutz und Landschaftspflege	37
2.4.5.1	Verbote aufgrund Schutzgebietsausweisungen bzw. naturschutzrechtlich geschützte Flächen	37
2.4.5.2	Artenschutzrechtliche Verbote	41
2.4.5.3	Berücksichtigung der Naturschutzbelange	75
2.4.6	Gewässerschutz	92
2.4.6.1	Entscheidung in Rahmen der Konzentrationswirkung	92
2.4.6.2	Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse	94
2.4.7	Landwirtschaft als öffentlicher Belang	95
2.4.8	Waldrechtliche Belange	96
2.4.9	Gemeindliche Belange	97
2.4.10	Sonstige öffentliche Belange	98
2.4.10.1	Träger von Versorgungsleitungen	98
2.4.10.2	Denkmalschutz	98
2.4.11	Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände	99
2.4.11.1	E.ON Bayern AG, Assetmanagement, Regensburg	100
2.4.11.2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg	100
2.4.11.3	Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, Bayreuth	100
2.4.11.4	Landesbund für Vogelschutz in Bayern, Regenstauf	101
2.4.11.5	Bezirk Oberpfalz, Fachberatung Fischerei, Regensburg	101
2.4.11.6	Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach	102
2.4.11.7	Landesfischereiverband Bayern e.V., München	103
2.4.11.8	Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg	103
2.4.11.9	Wasserwirtschaftsamt Weiden	104
2.5	Private Einwendungen	104
2.6	Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange	105
2.7	Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen	106
3.	Kostenentscheidung	106
	Rechtsbehelfsbelehrung	106
	Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung	107
	Hinweise	107

– nachrichtlich –



## Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	(Bayerisches) Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
AöR	Archiv des öffentlichen Rechts
Aust	„Die Enteignungsentschädigung“
B	Bundesstraße
BAB	Bundesautobahn
BauGB	Baugesetzbuch
EGBGB	Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Gesetz über die entschädigungspflichtige Enteignung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVBl.	Bayerische Verwaltungsblätter, Zeitschrift
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BBodSchV	Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
22. BImSchV	22. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
23. BImSchV	23. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
24. BImSchV	24. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
BMVBS	Bundesminister für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BAnz.	Bundesanzeiger
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BwVz	Bauwerksverzeichnis
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
DVBl.	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz
1. EKrV	1. Eisenbahnkreuzungsverordnung
FDB	Fledermausdatenbank
FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
FFH-VorP	FFH-Vorprüfung (FFH-Verträglichkeitsabschätzung)
FiG	Fischereigesetz
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FStrG	Fernstraßengesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVBl	Bayer. Gesetz- und Ordnungsblatt
GVStr.	Gemeindeverbindungsstraße
IGW	Immissionsgrenzwert
JagdH	Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken i. d. F. vom 07.06.2003, Bundesanzeiger Nr. 146a
KG	Bayerisches Kostengesetz
LRT	Lebensraumtyp
MABl.	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung
StMI	Bayerisches Staatsministerium des Innern
NuR	Natur und Recht, Zeitschrift
NVwZ	Neue Zeitschrift für Verwaltungsrecht
OVG	Oberverwaltungsgericht
Plafer	Planfeststellungsrichtlinien
RABl	Regierungsamtsblatt
RE	Richtlinien für Entwurfsgestaltung
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
ROG	Raumordnungsgesetz

SDB	Standard-Datenbogen
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Umwelt- und Planungsrecht, Zeitschrift
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
UVPVwV	Verwaltungsvorschriften vom 18.09.1995 zur Ausführung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VerfGH	Bayerischer Verfassungsgerichtshof
V-RL	Vogelschutz-Richtlinie
VkBl.	Verkehrsblatt
VLärmSchR 97	Verkehrslärmschutzrichtlinie vom 02.06.1997, ARS 26/1997
VLärmSchV	16. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes
VoGEV	Vogelschutzverordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	„Bayerisches Straßen- und Wegegesetz“, Kommentar



31/32.2-4354.3.St2235-5

**Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes,  
Staatsstraße 2235, (Kastl) B 299 – Schmidmühlen  
Verlegung bei Kastl, BA II  
von St 2235\_100\_0,835  $\hat{=}$  Str.-km 34,407  $\hat{=}$  Bau-km 0+040  
bis St 2235\_100\_1,932  $\hat{=}$  Str.-km 33,310  $\hat{=}$  Bau-km 1+140**

Auf der Grundlage von Art. 39 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes – BayStrWG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Oktober 1981 (GVBl 1981 S. 448), zuletzt geändert durch § 6 Gesetz zur Änderung des Bayerischen Abtragungsgesetzes und anderer Rechtsvorschriften vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958) erlässt die Regierung der Oberpfalz folgenden

**Planfeststellungsbeschluss:**

**A) Tenor**

**1. Feststellung des Planes**

Der Plan für das Bauvorhaben „Staatsstraße 2235, (Kastl) B 299 – Schmidmühlen, Verlegung bei Kastl, BA II, von St 2235\_100\_0,835  $\hat{=}$  Str.-km 34,407  $\hat{=}$  Bau-km 0+040 bis St 2235\_100\_1,932  $\hat{=}$  Str.-km 33,310  $\hat{=}$  Bau-km 1+140“ wird mit den aus Ziffern 3, 4 und 6 dieses Beschlusses (Teil A) sowie aus den Deckblättern und Roteintragungen in den Planunterlagen sich ergebenden Änderungen und Ergänzungen nach Art. 36, 38, 39 BayStrWG in Verbindung mit Art. 72 bis 78 BayVwVfG festgestellt.



2. **Festgestellte Planunterlagen**

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
1	Erläuterungsbericht vom 30. Juli 2009	
3	Übersichtslageplan vom 30. Juli 2009	1:5000
4, 4.1	Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen	
4.2	Übersichtslageplan vom 30. Juli 2009	1:1000
4.3	Berechnungsergebnisse	
4.4	Isophonenplan vom 30. Juli 2009 Blatt 1 und 2	1:1000
5.	Regelquerschnitt vom 30. Juli 2009	1 : 50
6.1	Bauwerksplan vom 30. Juli 2009 Blatt 1 und 2	1:1000
6.2	Verzeichnis der Wege, Bauwerke und sonstigen Anlagen sowie Gewässer	
6.3	Lageplan Widmungsantrag vom 30. Juli 2009	1:5000
7	Höhenplan vom 30. Juli 2009	1:1000/100
8.1	Grunderwerbsplan vom 30. Juli 2009 Blatt 1	1:1000
8.2	Grunderwerbsplan vom 30. Juli 2009	1:5000
8.3	Grunderwerbsverzeichnis vom 30. Juli 2009	
9.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil vom Dezember 2008  Anlage 1 Naturschutzfachliche Angaben zur speziellen artenschutz- rechtlichen Prüfung (saP) vom Juni 2009  Anlage 2 Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung im Rahmen der Unter- suchungen nach Art. 13c und Art. 49a BayNatschG a. F. (FFH-Verträglichkeitsprüfung) vom August 2006  Anlage 3 Untersuchungen zur Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets DE 6636-371 „Lauterachtal“ (FFH-Verträglichkeitsuntersuchung) vom Dezember 2008  Karte zu Anlage 3 (FFH-Verträglichkeitsprüfung) Lebensraumtypen und Arten / Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele vom 30. Juli 2009	1:1000
9.2	Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan vom 30. Juli 2009 Blatt 1 und 2	1:1000
9.3	Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen vom 30. Juli 2009 Blatt 1, 2 und 3	1:1000

<b>Unterlage Nr.</b>	<b>Bezeichnung (Inhalt)</b>	<b>Maßstab</b>
10.	Wassertechnische Untersuchungen vom 30. Juli 2009	
10.1	Erläuterung zur hydrotechnischen Berechnung	
10.2	Wasserspiegellage HQ 100+15 Bestand vom 30. Juli 2009 Blatt 1 und 2	1:500
10.3	Wasserspiegellage HQ 100+15 Planung vom 30. Juli 2009 Blatt 1 und 2	1:500
10.4	Längsschnitt von km 24,785 bis km 26,011 vom 30. Juli 2009	1:1000/50
10.5	Querprofil km 25,035 vom 30. Juli 2009 Blatt 1	1:250/50
10.6	Qualitative Gewässerbelastung vom 7. September 2004	
	Hydraulische Gewässerbelastung vom 7. September 2004	
	Bemessungsgrundlage RRB Bau-km 0+800 rechts vom 7. September 2004	

Den Planunterlagen nachrichtlich beigelegt ist die

- Übersichtskarte, M = 1:25000 vom 30. Juli 2009  
Unterlage 2
- Lageplan Varianten, M = 1:2500 vom 30. Juli 2009  
Unterlage 3, Blatt 2
- Niederschrift über den Erörterungstermin vom 18. Mai 2010

### 3. **Nebenbestimmungen (ohne Wasserwirtschaft)**

#### 3.1 Unterrichtspflichten

Vor Beginn der Bauarbeiten sind rechtzeitig (in der Regel mindestens drei Monate vor Baubeginn) zu verständigen:

- Markt Kastl  
Marktplatz 1  
92280 Kastl
- Landratsamt Amberg-Sulzbach  
Postfach 17 54  
92207 Amberg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden  
Gabelsbergerstraße 2  
92637 Weiden i.d.OPf.

- Vermessungsamt Amberg  
Kirchensteig 3  
92224 Amberg
- E.ON Bayern AG  
Netzcenter Parsberg  
Lupburger Straße 19  
92331 Parsberg
- Deutsche Telekom  
Netzproduktion GmbH  
95440 Bayreuth
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege  
Abteilung B Praktische Bodendenkmalpflege  
Lineare Projekte  
Postfach 10 02 03  
80076 München
- Kabel Deutschland GmbH  
Betastraße 6-8  
85774 Unterföhring
- der Fischereiberechtigte  
Herr Wiener
- die Grundstückseigentümer lt. Grunderwerbsverzeichnis, soweit der Straßenbau-  
lastträger noch nicht Eigentümer der Grundstücke ist.

### 3.2 Auflagen zum Grunderwerb und Schutz benachbarter Grundstücke

- 3.2.1 Der Straßenbaulastträger hat die durch das Bauvorhaben verursachten Eingriffe in das Grundeigentum angemessen zu entschädigen; dies gilt insbesondere für
- die dauernde Inanspruchnahme von Grundstücksflächen,
  - die vorübergehende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen und die baubedingten Auswirkungen auf diese,
  - Betriebserschwernisse und Ertragsausfälle während und nach Abschluss der Baumaßnahme,
  - Aufhebungen von Pachtverhältnissen für deren Restlaufzeit,
  - Anschneidungs- und Durchschneidungsentschädigungen.

- Die Höhe der Entschädigungsforderungen ist nicht Gegenstand der Planfeststellung. Über diese wird – außerhalb dieses Planfeststellungsverfahrens – ggf. in einem gesonderten Entschädigungsfestsetzungsverfahren entschieden.
- 3.2.2 Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat sich nach Bedarf nachhaltig zu bemühen, den betroffenen Grundstückseigentümern für abzutretende land- und forstwirtschaftliche Nutzflächen geeignetes Ersatzland zur Verfügung zu stellen.
- 3.2.3 Soweit sich landwirtschaftliche Nutzflächen im Eigentum des Freistaates Bayern (Straßenbauverwaltung) befinden und diese nicht für andere Zwecke (Ausgleichs- und Ersatz-, Aufforstungs-, Retentions-, Ablagerungsflächen usw.) benötigt werden, sind diese – vorrangig den am stärksten abtretungsbetroffenen – Vollerwerbslandwirten auf deren Verlangen als Ersatzland anzubieten.
- 3.2.4 Restflächen, die aufgrund ihres Zuschnittes und ihrer Größe nach Durchführung der Baumaßnahme nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden können (unwirtschaftliche Restflächen), sind auf Verlangen des Eigentümers vom Baulastträger zu angemessenen Bedingungen zu erwerben.
- 3.2.5 Die vorübergehende Beanspruchung landwirtschaftlich genutzter Grundstücke für Lager- und Arbeitsflächen ist den Betroffenen frühzeitig mitzuteilen.
- 3.2.6 Durch die vorübergehende Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen verursachte Bodenverdichtungen sind vor der Aufnahme einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung durch eine entsprechende Tiefenlockerung des Bodens im Benehmen mit dem Grundstückseigentümer zu beseitigen.
- 3.2.7 Es ist durch bauliche Maßnahmen dafür Sorge zu tragen, dass das Zufahren zu den angrenzenden Grundstücken während der Bauzeit und nach Abschluss der Bauarbeiten angemessen möglich ist. Kurzzeitige Behinderungen während der Bauausführung sind mit den Betroffenen abzustimmen.
- 3.2.8 Die Lage neuer oder geänderter Zufahrten zu Grundstücken ist im Benehmen mit den jeweiligen Grundstückseigentümern und Pächtern festzulegen.
- 3.2.9 Maßnahmebedingte Änderungen, insbesondere Verlegungen von Grundstückseinfriedungen, Zugängen und anderen Anlagen müssen – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – in gleichwertiger Weise erfolgen.

- 3.2.10 Das Oberflächenwasser des Straßenkörpers ist so abzuleiten, dass für die anliegenden Grundstücke keine Nachteile entstehen. Ebenso ist die Höhe von Erddeponien so zu bemessen, dass benachbarte landwirtschaftliche Flächen nicht durch abfließendes Oberflächenwasser beeinträchtigt werden.
- 3.2.11 Sollten nach der Bauausführung wider Erwarten spürbare Nachteile an den angrenzenden Grundstücksflächen verursacht werden, so sind vom Straßenbaulastträger nachträglich – im Einvernehmen mit dem Eigentümer – geeignete Abhilfemaßnahmen durchzuführen.
- 3.2.12 Bestehende Drainageanlagen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wieder herzustellen.
- 3.2.13 Bei der Bepflanzung der Straßen- und Ausgleichsflächen sind die nachbarschaftsrechtlichen Abstandsflächen zu beachten. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass landwirtschaftliche Nutzflächen nicht spürbar beeinträchtigt werden.
- 3.2.14 Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die Bewirtschaftung außerhalb des Baufeldes gelegener landwirtschaftlicher Flächen nicht beeinträchtigt wird.

### 3.3 Auflagen zur Bauausführung

- 3.3.1 Sofern Ver- und Entsorgungsleitungen von der Maßnahme berührt werden, sind sie in erforderlichem Umfang im Benehmen mit den Versorgungsunternehmen bzw. Eigentümern zu sichern und funktionsfähig anzupassen. Leitungsänderungen regeln sich nach privatem Recht.

Die mit der Bauausführung beauftragte Firma ist auf die Erkundungspflicht nach vorhandenen Ver- und Entsorgungsleitungen, sowie auf die einschlägigen Vorgaben gemäß Kabelschutzanweisung zur Vermeidung von Kabelschäden bei der Näherung zu Kabelanlagen hinzuweisen. Um Versorgungstrassen vor Verwurzelungen durch geplante Bepflanzungen zu schützen, sind geeignete Schutzvorkehrungen zu treffen. Auf das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, in dem Gestaltungsmöglichkeiten entlang von Leitungstrassen aufgezeigt sind, wird verwiesen. Ebenso wird auf die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften insbesondere bei der Einrichtung und dem Betrieb von Baustellen in der Nähe von Telekommunikationsanlagen, elektrischen Leitungen und Kabeln sowie Gasleitungen hingewiesen.

3.3.2 Während der Bauarbeiten ist die Abstimmung mit dem Markt Kastl oder dem Baulastträger des „Lauterach-Radweges“ zu gewährleisten, dass er familienfreundlich benutzbar bleibt.

3.3.3 In das Brückenbauwerk über die Lauterach, BW 1-1, BwVz-Nr. 11, sind zwei Leerrohre DN 50 in Abstimmung mit der Deutschen Telekom Netzproduktion für den Ausbau eines überregionalen Telekommunikationsnetzes so einzubauen, dass die Kosten für den Betrieb und den Unterhalt der Brücke nicht erhöht werden. Eventuelle Mehrkosten sind dem Baulastträger der Straße zu ersetzen (§§ 68 bis 70 TKG).

3.3.4 Der Maßnahmeträger hat zu prüfen, ob entsprechend dem Schreiben des Bayerischen Landesamtes für Umwelt vom 15. September 2009 eventuell mit Subrosionen, Steinschlägen und Felsstürzen aus den Böschungsbereichen der Talhänge insbesondere am Gaisberg zu rechnen ist. Gegebenenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

#### 3.3.5 Vereinbarungen

Zwischen dem Markt Kastl und dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) ist rechtzeitig vor Baubeginn – soweit erforderlich – eine Vereinbarung abzuschließen über

- die Anpassung, Änderung bzw. Verlegung der Wasserversorgungsleitungen (BwVz lfd. Nr. 14) oder der Mischwasserkanalisation (BwVz lfd. Nr. 15, 15a);
- die Anpassung, Änderung bzw. Verlegung des selbständigen Radweges (BwVz lfd. Nr. 6).

Soweit eine solche Vereinbarung nicht zustande kommt, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

#### 3.4 Belange des Denkmalschutzes

3.4.1 Alle mit der Durchführung von Erdarbeiten betrauten Personen und bauausführende Firmen sind darauf hinzuweisen, dass auftretende Funde von Bodentalertümern unverzüglich dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege oder der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach) zu melden sind (Art. 8 Abs. 1 DSchG).

3.4.2 Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

3.4.3 Der Vorhabensträger bezieht die von Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein. Vor Beginn wird mit dem Landesamt für Denkmalpflege oder einer Stelle/Person, die von ihr beauftragt ist, eine Begehung des Baufeldes durchgeführt. Vom Ergebnis dieser Begehung ist es abhängig, ob Sondagen durchgeführt werden oder nur eine Beobachtung der Oberbodenabträge vorgenommen werden wird.

3.4.4 Bei nicht vermeidbaren unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern hat der Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrages der Aufwendungen) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

3.4.5 Marterl, Gedenksteine und Feldkreuze im Bereich des Vorhabens sind gegebenenfalls im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde (Landratsamt Amberg-Sulzbach) an eine andere günstigere Stelle zu verlegen.

### 3.5 Belange des Natur- und Landschaftsschutzes

Dieser Planfeststellungsbeschluss enthält auch die nach Naturschutzrecht erforderlichen Ausnahmen und Befreiungen (insbes. Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten der Landschaftsschutzverordnung „Kreisverordnung zum Schutz

von Landschaftsteilen im Lauterachtal im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.“ vom 31. Dezember 1964; Infolge der Gebietsreform befindet sich das Lauterachtal überwiegend im Landkreis Amberg-Sulzbach).

- 3.5.1 Die geplanten Gestaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen, dargestellt und beschrieben im Maßnahmeplan (Planmappe Unterlage 9.3, Blatt 1-3) und den Maßnahmeblättern (Unterlage 1, Ziffer 9.2.1 bis 9.2.3), sind entsprechend dem Baufortschritt zu verwirklichen und bis zur Verkehrsfreigabe fertig zu stellen. Die Ausführungsplanung hat in enger Abstimmung und im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde zu erfolgen.
- 3.5.2 Der Straßenbaulastträger hat für den dauerhaften Bestand und die sachgemäße Unterhaltung der ökologischen Ausgleichsfläche zu sorgen.
- 3.5.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten hat der Straßenbaulastträger durch entsprechende Bedingungen sicherzustellen, dass der Auftragnehmer bei der Unterbringung überschüssiger Bodenmassen keine Biotopflächen der bayerischen amtlichen Biotopkartierung sowie sonstige wertvolle Lebensräume zerstört.
- 3.5.4 Um den Ausgleich aller Eingriffe sicherzustellen, werden nach Abschluss der Bauarbeiten alle tatsächlich erfolgten Eingriffe im Benehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde nochmals überprüft und ggf. zusätzliche Kompensationsmaßnahmen festgesetzt. Die durchgeführten Kompensationsmaßnahmen sind an das Ökoflächenkataster beim Landesamt für Umwelt, 95326 Kulmbach, Schloss Steinenhausen, zu melden.
- 3.5.5 Die Räumung der Baufelder und notwendige Rodungsarbeiten dürfen nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar, also vor Beginn der Brutsaison der Vögel bzw. der Wochenstubenzeit der Fledermäuse, erfolgen.
- 3.5.6 Für die Ausführung der landschaftspflegerischen Maßnahmen ist eine naturschutzfachliche Baubegleitplanung durch entsprechendes Fachpersonal, insbesondere durch das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach, sicherzustellen.
- 3.5.7 Für die bautrassennahen Ökotop-, Biotop- und FFH-Flächen sind besondere, mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmende Vorkehrungen zum Schutz wertvoller Bereiche vorzunehmen (z.B. durch einen Zaun o.ä.).
- 3.5.8 Das Baufeld ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (Minimierung). Die an das Baufeld angrenzenden Gehölze und Biotopflächen sind zu schützen.



- 3.5.9 Zum Schutz der Lauterach und ihrer Lebensgemeinschaften (insbesondere der geschützten Arten) sind Eingriffe in das Gewässer, das Einbringen insbesondere auch Einschwemmen von Baumaterialien, Bodenbestandteilen, Böden und anderen Stoffen zu vermeiden.
- 3.5.10 Die Straßenentwässerung einschließlich des Regenrückhaltebeckens und der Versickerbecken und -flächen sind, soweit dies technisch vernünftigerweise machbar ist, möglichst frühzeitig insbesondere in der Anfangsphase der Baumaßnahme zu erstellen, damit abzuleitendes Oberflächenwasser möglichst frühzeitig vorgereinigt in den Vorfluter bzw. ins Grundwasser gelangt.
- 3.5.11 Die bestehende Staatsstraße am Gaisberg ist teilweise rückzubauen (verbleibende Breite 3 m), der Asphaltkörper ist teilweise gegen einen neuen Weg mit wassergebundener Decke auszutauschen (weitere Details siehe Unterlage 6.1 Blatt 1 und 6.2). Ein Anschluss des neuen Weges an die Staatsstraße 2235 ist zu unterlassen.
- 3.5.12 Die Überbrückung der Lauterach erfolgt durch ein Brückenbauwerk, das die ökologische Wirksamkeit und Durchgängigkeit des überbrückten Geländes und der Lauterach möglichst wenig beeinträchtigt. Um dieses Ziel zu erreichen, sind mindestens folgende Vorgaben einzuhalten:
- Gesamtlänge in Straßenachse:
    - Lichte Höhe über der Lauterach mindestens 3,5 m
    - Lichte Weite des Brückenfeldes, das die Lauterach überspannt, mindestens 23.70 m
    - gesamte Lichte Weite mindestens 47,41 m
    - Gesamtstützweite mindestens 56 m
  - Minimierung der Konstruktion und der Herstellung des Mittelpfeilers auf das technisch unbedingt notwendige Maß einschließlich der Gründung und der Auswirkungen auf das FFH-Gebiet inklusive der Lauterach
  - Platzierung der Widerlager und des Pfeilers ohne Eingriff in den Wasserlauf und die Uferbereiche der Lauterach
  - Das Gelände unter und im Umfeld des Eingriffs (Baufeld) ist nach tierökologischen Gesichtspunkten zu gestalten.
- Details sind, falls sie nicht in den planfestgestellten Plänen enthalten sind, mit den zuständigen Naturschutzbehörden abzustimmen.
- 3.5.13 Die Vergrämung eines eventuell vorhandenen Bibers ist rechtzeitig vor Baubeginn zusammen mit der Umweltbaubegleitung vorzunehmen.

## 4. **Wasserrechtliche Erlaubnisse und Auflagen**

### 4.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

4.1.1 Dem Freistaat Bayern (Straßenbauverwaltung) wird gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs.1 Nr. 4, 10, 15 des Wasserhaushaltsgesetzes – WHG – und unter Beachtung der in Ziffer 4.3 (Teil A des Beschlusses) formulierten Auflagen und Bedingungen die gehobene Erlaubnis erteilt Oberflächenwasser in oberirdische Gewässer einzuleiten und durch flächiges Versickern dem Grundwasser zuzuführen.

Insbesondere:

- Bau-km 0+040 bis 0+840

Für die breitflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwassers über die Bankette und Böschungen oder Zuführung des Oberflächenwassers über Mulden, Einlaufschächte, Rohrleitungen und einem Regenrückhaltebecken mit Leichtflüssigkeitsabscheider mit einem Drosselablauf von 285 l/s in die Lauterach. (Ablauf und Notablauf führt über eine Abgrabungs-/Sickerfläche).

- Bau-km 0+840 bis Bauende (Bau-km 1+140)

Für die breitflächige Versickerung des anfallenden Oberflächenwasser über Bankette, Böschungen und Mulden und Ableitung des Notüberlaufs der Versickermulde in die Lauterach.

4.1.2 Falls es erforderlich wird, für die Baumaßnahmen und -arbeiten vorübergehend auf das Grundwasser einzuwirken (Benutzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 bzw. Abs. 2 Nr. 1 WHG), wird hierfür die beschränkte Erlaubnis nach § 10 WHG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 2 BayWG für die Dauer der Baumaßnahmen erteilt.

### 4.2 Plan

Den Benutzungen liegen die Planfeststellungsunterlagen mit den gegebenenfalls durch Roteintragungen vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

### 4.3 Wasserrechtliche Auflagen

#### 4.3.1 Bauausführung allgemein

4.3.1.1 Die wasserbaulichen Maßnahmen sind nach dem festgestellten Plan durchzuführen. Auf eine naturnahe Gestaltung der Gewässer und eine damit verbundene Erhöhung der biologischen Wirksamkeit der Gewässer ist besonders zu achten. Planungen des

naturnahen Gewässerausbaues sind mit dem Wasserwirtschaftsamt im Vorfeld abzustimmen.

4.3.1.2 Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächengewässer gelangen (§ 5 Abs. 1 WHG). Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten; auf die Schutzpflichten der §§ 32 Abs. 2, 48 Abs. 2 WHG wird hingewiesen.

4.3.1.3 Gegebenenfalls durch den Straßenumbau berührte Dränleitungen sind funktionsfähig zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

4.3.1.4 Während des Baubetriebes dürfen keine Abschwemmungen von Boden- und Schüttmaterial in die Gewässer gelangen. Vor Beginn der großräumigen Erdarbeiten sind die geplanten Regenrückhaltebecken funktionsfähig zu errichten und zu betreiben.

Beim Baubetrieb ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe in das Grundwasser oder in ein Oberflächenwasser gelangen. Bei der Lagerung wassergefährdender Stoffe sind die einschlägigen Vorschriften zu beachten.

4.3.1.5 Die Ein- und Ausläufe von Durchlässen sind ausreichend gegen Erosion zu sichern.

4.3.1.6 Teer- oder pechhaltiger Straßenaufbruch kann grundsätzlich nur wieder verwendet werden, wenn gemäß dem Merkblatt des Bayerischen Landesamtes für Wasserwirtschaft Nr. 3.4/1, Stand 20. März 2001 (wasserwirtschaftliche Beurteilung der Lagerung, Aufbereitung und Verwertung von bituminösen Straßenaufbruch) (Ausbau asphalt- und pechhaltiger Straßenaufbruch) der dafür vorgesehene Standort unter Beteiligung des Wasserwirtschaftsamtes geeignet ist. Die Verwendung von sonstigem Recyclingmaterial ist mit dem Wasserwirtschaftsamt vorher abzustimmen.

4.3.1.7 Für das Brückenbauwerk, die Ausgleichsmaßnahme und den Radwegebau im 60 m-Bereich zur Lauterach sind ergänzende Planunterlagen beim Wasserwirtschaftsamt vorzulegen (Ausführungsplanung). Insbesondere sind die Vorland- und Böschungsgestaltung/-sicherung sowie die Pfeilerausführung im Brückenbereich und der Baubetrieb (Baustelleneinrichtung) vor Baubeginn mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen, sofern in den festgestellten Planunterlagen keine Angaben enthalten sind.

4.3.1.8 Beginn und Ende der Bauarbeiten sowie speziell der Maßnahmen im Bereich des Gewässers sind den zuständigen Kreisverwaltungsbehörden und dem Wasserwirtschaftsamt Weiden anzuzeigen.

4.3.1.9 Der Radweg ist so zu errichten, dass Auffüllungen im faktischen Überschwemmungsgebiet auf das unumgängliche Maß reduziert bleiben.

4.3.1.10 Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass der Hochwasserabfluss durch Baustellenzufahrten, Baugeräte, Materialzwischenlagerungen und dergleichen nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird.

Die Baustelleneinrichtung mit Betankungseinrichtungen und Ähnlichem darf nicht innerhalb des Überschwemmungsgebietes platziert werden.

4.3.1.11 Der Träger der Straßenbaulast übernimmt die Kosten der Unterhaltung für folgende Streckenabschnitte der Lauterach:

- Fluss-km 25,00 bis 25,060 (Brücke)
- Fluss-km 25,808 bis 25,120 (Radweg) nur rechtes Ufer

4.3.1.12 Nach Abschluss der Bauarbeiten ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt das durch die Baumaßnahme veränderte Gelände im Talraum zu vermessen.

Für die Brücke und Anlagen im 60 m-Bereich sind Bestandspläne mit Höhenangaben zweifach vorzulegen (notwendig für Aktualisierung von Hochwasserberechnungen).

#### 4.3.2 Straßenentwässerung

4.3.2.1 Bei der Straßenentwässerung ist sicherzustellen, dass

- die breitflächige Versickerung unter Ausnutzung der Sorptionsfähigkeit der oberen belebten Bodenzone so weit wie möglich gefördert wird,
- keine Schmutz- und Schadstoffe in die Gewässer gelangen,
- Abflussverschärfungen in den Vorflutern verhindert werden und
- angrenzende Grundstücke nicht beeinträchtigt werden.
- die Ein- und Ausläufe ausreichend gegen Erosion geschützt werden.

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt anzuzeigen.

4.3.2.2 Die Versickerfläche für den Notüberlauf des Regenrückhaltebeckens, BwVz lfd. Nr. 21, muss folgende Eigenschaften aufweisen:

- Mindestens 30 cm bewachsene Oberbodenschicht.
- Die Versickerfläche muss mindestens 1/5 der angeschlossenen befestigten Fläche besitzen.

- Ist der Untergrund oder der aufgebrauchte oder vorhandene Oberboden nicht geeignet oder verliert er während des Betriebs seine Eigenschaften, so ist in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Abhilfe zu schaffen.
- 4.3.2.3 Das Regenrückhaltebecken, BwVz lfd. Nr. 12, ist nach RAS-Ew zu planen, zu überwachen, zu unterhalten und zu betreiben.
- Ferner ist das Regenrückhaltebecken mit einem ständigen Wasserspiegel zu konstruieren (Absetz- und Abscheidewirkung). Die ständige Tiefe des Wassers soll zumindest in Teilbereichen rund 1,0 m betragen. Der Notüberlauf ist mit einer Tauchwand auszustatten. Die Böschungen sind mit einer Neigung von 1:2 oder flacher zu gestalten.
- Die Standfestigkeit der Anlage, insbesondere der Dämme ist zu gewährleisten.
- Für den Ablauf aus dem Regenrückhaltebecken muss jeweils eine ordnungsgemäße Weiterleitung zum Vorfluter sichergestellt sein.
- Die Unterlagen zur Bemessung und Ausführung der Rückhaltebecken mit den Abscheideanlagen sind dem Wasserwirtschaftsamt vor Baubeginn zuzuleiten.
- 4.3.2.4 Der Maßnahmeträger ist verpflichtet, vor der Inbetriebnahme der Entwässerungsanlagen dem Wasserwirtschaftsamt zwei Fertigungen der Bestandspläne der Regenwasserbeseitigung zu übergeben.
- 4.3.2.5 Für Bereiche, die nicht über Rückhalteteiche entwässern, sind straßenbegleitende Rasenmulden – möglichst Versickermulden – nach Ziffer 7.1 RAS-Ew auszuführen.
- 4.3.2.6 Die geplanten Entwässerungseinrichtungen sind unter Beachtung der RAS-Ew und des LfW-Merkblattes M 153 zu warten und zu betreiben
- 4.3.3 Bauwasserhaltung
- 4.3.3.1 Für das bei eventuellen Wasserhaltungsmaßnahmen anfallende Wasser muss eine schadlose Ableitung (qualitativ und quantitativ) sichergestellt sein.
- 4.3.3.2 Falls es erforderlich wird, für die Baumaßnahmen und -arbeiten vorübergehend auf das Grundwasser einzuwirken (Ziff. 4.1.2), sind die erforderlichen Maßnahmen im Vorfeld rechtzeitig mit dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen und eventuelle Maßgaben des Wasserwirtschaftsamtes zu beachten. Wenn insoweit ein Einvernehmen nicht erzielt werden kann, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

## 5. **Straßenrechtliche Verfügungen**

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, werden von Staatsstraßen, Kreisstraßen und Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen

- die nach den Planunterlagen neu zu erstellenden Teile zu den jeweils dort vorgesehenen Straßenklassen mit der Maßgabe gewidmet, dass die Widmung mit der Verkehrsübergabe wirksam wird, sofern die Widmungsvoraussetzungen zum Zeitpunkt der Verkehrsübergabe vorliegen (Art. 6 Abs. 6, 3 BayStrWG);
- die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen Teile mit der Maßgabe umgestuft, dass die Umstufung mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck wirksam wird (Art. 7 Abs. 5 und 6 BayStrWG); Einzelheiten sind in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.
- die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile mit der Maßgabe eingezogen werden, dass die Einziehung mit der Sperrung wirksam wird (Art. 8 Abs. 4 BayStrWG).

Die einzelnen Regelungen ergeben sich aus dem Bauwerksverzeichnis und den entsprechenden Lageplänen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## 6. **Entscheidung über Einwendungen**

Die im Anhörungsverfahren erhobenen Einwendungen bzw. Forderungen werden zurückgewiesen, soweit sie nicht durch Auflagen in diesem Beschluss oder durch Planänderungen berücksichtigt worden sind oder sich im Lauf des Anhörungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

Regelungen und Maßnahmen, über die im Erörterungstermin oder im übrigen Planfeststellungsverfahren eine Einigung mit dem Maßnahmeträger erzielt oder eine Zusicherung bindend abgegeben wurde, sind zu beachten.

## 7. **Kosten des Planfeststellungsverfahrens**

Der Freistaat Bayern trägt die Kosten des Planfeststellungsverfahrens. Für diesen Beschluss werden keine Gebühren oder Auslagen erhoben.

**B)**

**Begründung**

**1. Sachverhalt**

**1.1 Beschreibung des Vorhabens und Vorgeschichte**

Die vorliegende Planung beinhaltet die Verlegung der Staatsstraße St 2235 auf einer Länge von ca. 1,1 km Länge östlich des Marktes Kastl, Landkreis Amberg-Sulzbach. Sie bindet im Westen als 2. Bauabschnitt an den bereits umgesetzten 1. Bauabschnitt der Verlegung der St 2235 bei Kastl an und mündet auch im Osten in einen ausgebauten Bereich der St 2235 ein.

Nach dem Regionalplan der Region „Oberpfalz Nord“ ist die Staatsstraße (St) 2235 in diesem Raum eine bedeutsame Querverbindung zwischen den Kleinzentren Kastl (B 299) und Schmidmühlen (St 2165) am nördlichen Rand des Truppenübungsplatzes Hohenfels im hier dünn besiedelten Teil des Landkreises Amberg-Sulzbach.

Bezüglich ihrer Funktion für die Erschließung und verkehrstechnische Anbindung des Lauterachtales an das weiterführende Netz der Bundes- und Staatsstraßen sowie an die Arbeits- und Wirtschaftsräume (z.B. Amberg, Nürnberg, Regensburg) gibt es zur St 2235 keine Alternative. Der unmittelbar nördlich des Truppenübungsplatzes im Tal der Lauterach geführten Staatsstraße kommt, da es aufgrund der Topografie keine alternative Trassenführung gibt, eine herausragende Bedeutung bei. Überlegungen zum Ausbau der St 2235 im Bereich Kastl bestehen seit Jahrzehnten.

Bereits 1987 wurde vom damaligen Straßenbauamt Amberg bei der Regierung der Oberpfalz ein Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Wegen des erheblichen Widerstandes aus der Bevölkerung und von Seiten der Naturschutzverbände wurde das Verfahren aufgegeben.

Der zwischenzeitlich realisierte ca. 600 m langen 1. Bauabschnitt der „Verlegung bei Kastl“ (Fahrbahnbreite vorh. 6,5 m) beginnt an der B 299 in Kastl und verläuft entlang der ehemaligen Bahnlinie (südlich der Lauterach). Hierfür wurde Baurecht über ein Bebauungsplan-Verfahren erlangt. Er endet an der Verbindungsspanne zum Ortsteil Hammer und wurde bereits 1999 für den Verkehr freigegeben. Über diese Verbindungsspanne wird seither der Verkehr von der Ausbaustrecke zurück zur Staatsstraße geführt.

Der zweite verfahrensgegenständliche Bauabschnitt wurde wegen der Hochwassersituation im Ortsteil Hammer umgeplant. Eine im Jahre 2004 zusammen mit der Euro-

pawahl durchgeführte Bürgerbefragung ergab die eindeutige Favorisierung der ortsfernen Trasse. Sie beginnt am Ende des ersten Bauabschnitts und verläuft unter Einbeziehung der aufgelassenen Bahnlinie „Amberg-Lauterhofen“ am südlichen Rand des Lauterachtales. Nach etwa 850 m quert die planfestgestellte Trasse das Lauterachtal mit einer 2-Feld-Brücke an seiner schmalsten Stelle, um an den bereits ausgebauten Straßenbestand am nördlichen Rand des Lauterachtales anzuschließen. Die Ausbaulänge beträgt 1,1 km; die Fahrbahnbreite beträgt 6,5 m. Am Ausbauende wird die Fahrbahnbreite an den ausgebauten Bestand mit einer Fahrbahnbreite von 7,50 m aufgeweitet.

## 1.2 Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

### 1.2.1 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Amberg-Sulzbach hat mit Schreiben vom 30.07.2009 die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens für das Vorhaben beantragt.

Die Regierung der Oberpfalz hat mit Schreiben vom 20. August 2009 das Planfeststellungsverfahren eingeleitet.

### 1.2.2 Beteiligte Behörden und Träger öffentlicher Belange

Die Regierung der Oberpfalz gab mit Schreiben vom 20. August 2009 den folgenden Behörden, Trägern öffentlicher Belange und Stellen Gelegenheit, in angemessener Frist eine Stellungnahme zum Vorhaben abzugeben:

- Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Regensburg
- Amt für Landwirtschaft und Forsten Tirschenreuth, Außenstelle Kemnath, Bereich Forsten
- Bayerischer Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Oberpfalz
- Bayerisches Landesamt für Umweltschutz
- Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege, Abteilung B, Stabstelle Lineare Projekte
- Bezirk Oberpfalz, Fachberatung für Fischerei
- Bund Naturschutz in Bayern e.V.
- Deutsche Telekom AG
- E.ON Bayern AG
- E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg, Service Leitungen
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V.



- Landesfischereiverband Bayern e.V.
- Landesjagdverband in Bayern e.V.
- Landratsamt Amberg-Sulzbach
- PLEdoc GmbH
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern
- Staatliches Vermessungsamt Amberg
- Wasserwirtschaftsamt Weiden
- Immobilien Freistaat Bayern, Regionalvertretung Oberpfalz
- Landratsamt Amberg-Sulzbach
- Kabel Bayern GmbH & Co.KG
- Oberpfälzer Waldverein
- Fränkischer Albverein

### 1.2.3 Auslegung der Pläne und Erörterung

#### 1.2.3.1 Auslegung

Der Plan für das Vorhaben wurde im Markt Kastl vom 07.09.2009 bis 09.10.2009 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Die Auslegung des Planes wurde vorher ortsüblich bekannt gemacht. Bei der Bekanntmachung wurde darauf hingewiesen, dass Einwendungen gegen den Plan bis spätestens 27.10.2009 beim Markt Kastl oder bei der Regierung der Oberpfalz schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben seien und dass mit Ablauf der Einwendungsfrist alle Einwendungen ausgeschlossen sind, die nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen.

#### 1.2.3.2 Erörterung

Gegen den Plan wurden Einwendungen erhoben, die am 18. Mai 2010 in Kastl im Sitzungssaal des Rathauses, Marktplatz 1, erörtert wurden.

Wegen des Ergebnisses der Erörterung wird auf die Niederschrift verwiesen, die den festgestellten Unterlagen nachrichtlich beigelegt ist.

## 2. **Entscheidungsgründe**

### 2.1 Verfahrensrechtliche Bewertung

#### 2.1.1 Notwendigkeit der Planfeststellung

Die Regierung der Oberpfalz ist gemäß Art. 39 Abs. 1 und 2 BayStrWG und Art. 3 BayVwVfG die sachlich und örtlich zuständige Behörde für das Anhörungsverfahren und die Planfeststellung.

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist.

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG).

Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Hiervon ausgenommen ist die wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 WHG. Aufgrund von § 19 WHG kann die Regierung der Oberpfalz jedoch auch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Gleiches gilt für die straßenrechtlichen Verfügungen nach dem Bayerischen Straßen- und Wegegesetz.

#### 2.1.2 Verfahren zur Prüfung der Umweltauswirkungen

Für das Vorhaben einschließlich der Folgemaßnahmen ist nach Art. 37 BayStrWG keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sieht für den Bau einer Staatsstraße nach dem BayStrWG keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vor. Gemäß Nr. 14.3 – 14.6 der Anlage 1 zu §§ 3 ff UVPG ist die Durchführung einer formellen Umweltverträglichkeitsprüfung ausschließlich Bundesfernstraßen vorbehalten.

Eine UVP-Pflicht ergibt sich auch nicht aufgrund der mit dem Vorhaben verbundenen (Folge-)Maßnahmen.

In Bezug auf Rodungen fällt das Vorhaben nicht unter die UVP-pflichtigen Vorhaben nach Nr. 17.2.1 der Anlage 1 zu §§ 3 ff UVPG. Gemäß dem während des laufenden Planfeststellungsverfahrens geänderten UVPG zählt das Vorhaben allerdings nach

Nr. 17.2.2 der Anlage 1 zu §§ 3 ff UVPG zu den Vorhaben, für die nach § 3c Satz 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen ist, da infolge des gegenständlichen Vorhabens mehr als 5 ha Wald gerodet werden.

Allerdings sind nach der Übergangsvorschrift des § 25 Abs. 12 Satz 2 UVPG Verfahren nach § 2 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 (u.a. Planfeststellungsverfahren), die der Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben nach Nr. 17 der Anlage 1 dienen und die vor dem 1. März 2010 eingeleitet worden sind, nach der bis zu diesem Tag geltenden Fassung des (UVP-) Gesetzes zu Ende zu führen. Nach Anlage 1 zu § 3 Abs. 1 S. 1 UVPG a. F. ist keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Unabhängig davon würde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls nach derzeitigem Recht unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien ergeben, dass unter Berücksichtigung der festgestellten Schutz-, Gestaltungs- und Kompensationsmaßnahmen und der örtlichen Gegebenheiten keine Umweltauswirkungen des Vorhabens zu erwarten sind, die eine erhebliche Beeinträchtigung der untersuchten Umweltgüter auslösen würden. Die zu erwartenden Auswirkungen gehen über einen lokalen Rahmen nicht hinaus, negative Auswirkungen auf einzelne Schutzgüter sind nur teilweise während der Bauzeit zu erwarten.

Damit ist keine formelle Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

Praktisch jedoch sind alle Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt in den Planunterlagen dargestellt und berücksichtigt. Die Planfeststellungsbehörde hat sie bewertet und in die Gesamtabwägung mit einbezogen.

## 2.2 Materiell-rechtliche Würdigung

### 2.2.1 Rechtmäßigkeit der Planung

Das Vorhaben wird zugelassen, da es im Interesse des öffentlichen Wohls unter Beachtung der Rechte Dritter im Rahmen der planerischen Gestaltungsfreiheit vernünftigerweise geboten ist. Die verbindlich festgestellte Straßenplanung entspricht den Ergebnissen der vorbereitenden Planung, ist auch im Hinblick auf die enteignungsrechtliche Vorwirkung gerechtfertigt, berücksichtigt die in den Straßengesetzen und anderen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Planungsleitsätze, Gebote und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebotes.

### 2.2.2 Abschnittsbildung

Der Bau der St 2235, (Kastl) B 299 – Schmidmühlen, Verlegung bei Kastl, BA II, von Station St 2235\_100\_0,835  $\hat{=}$  Str.-km 34,407  $\hat{=}$  Bau-km 0+040 bis Station St 2235\_100\_1,932  $\hat{=}$  Str.-km 33,310  $\hat{=}$  Bau-km 1+140, ist der 2. Streckenabschnitt der Gesamtmaßnahme. Auf die Ausführungen im Abschnitt B Ziffer 1.1 des Beschlusses wird verwiesen.

Diese 2. Teilplanung ist vor dem Hintergrund der angestrebten Gesamtplanung ausgewogen, lässt keine Sachfragen offen und hat eine eigene Planrechtfertigung (BVerwG vom 26. Juni 1992, NVwZ 1993, 572), denn er ist eigenständig verkehrswirksam.

Eine Verkürzung des Rechtsschutzes für Betroffene tritt hierdurch nicht ein, da ein einheitliches Konzept zugrunde liegt und übergreifende Bindungen nicht eintreten.

Bereits früher planfestgestellte Planungsabschnitte können nicht unbeachtet bleiben, denn hoheitliche Planung ist in einem dicht besiedelten Land zahlreichen faktischen und rechtlichen Bindungen unterworfen (BVerwG vom 26. Juni 1981, NJW 1981, 2592). Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Frage nach einer besseren Projektalternative oder Variante nur im Rahmen des auf das erste Teilstück beschränkten Planfeststellungsverfahrens aufgeworfen werden könnte (BVerwG vom 2. November 1992, NVwZ 1993, 887), sondern eine – im Nachhinein als verfehlt erkannte – Planung darf nicht allein deswegen fortgesetzt werden, weil sie sich an die vorangegangenen Teilabschnitte anschließt. Die Anlieger des noch fehlenden Teilstücks bzw. der noch fehlende Teilstücke haben Anspruch auf eine möglichst optimale Straßenplanung. Die Gesamtkonzeption der Straße wird deshalb nochmals in die Abwägung eingestellt (siehe nachfolgend an verschiedenen Stellen des Beschlusses).

Eine notwendige „Vorausschau“ auf weitere Ausbauabschnitte ist nicht geboten, da der 2. Bau(Teil)abschnitt an den bereits fertig gestellten Ausbau am Bauende anschließt. Im Übrigen siehe Abschnitt B Ziffer 1.1 des Beschlusses.

### 2.3 Planrechtfertigung und Planungsziele

Das Vorhaben ist erforderlich, um den derzeitigen und insbesondere den künftig zu erwartenden Verkehr sicher und reibungslos bewältigen zu können

Der 1. Bauabschnitt der St 2235, der 1999 unter Verkehr gegangen ist (vgl. Ziffer 1.1 Teil B des Beschlusses), führt von der B 299 (Kastl) in Richtung Osten entlang der ehemaligen Bahntrasse (südlicher Talrand) bis kurz vor den Ortsteil Hammer. In ihrem weiteren Verlauf wechselt die bestehende Staatsstraße 2235 nach zwei rechts-

winkligen Kurven über eine Querspange auf die nördliche Talseite zum bereits ausgebauten Anschlussabschnitt der Staatsstraße.

Der noch nicht ausgebaute Abschnitt der St 2235 im Ortsteil Hammer und im weiteren östlichen Verlauf bis zum ausgebauten Anschlussabschnitt bei Str.-km 33,400 stellt wegen der zu geringen Fahrbahnbreite, der abknickenden rechtwinkligen Kurve, der wegen der bis an den Fahrbahnrand heranreichenden Bebauung, unübersichtlichen Kurven und Kuppen eine erhebliche Gefahrenquelle für alle Verkehrsteilnehmer dar, wegen fehlender Gehwege besonders für Fußgänger. Im Bereich der abknickenden Verkehrsführung im Ortsteil Hammer wird die Staatsstraße durch eine Stützmauer und einem gegenüberliegenden Wohnhaus derart eingengt, dass der Begegnungsfall von Lkw und Pkw nicht und der Begegnungsverkehr von zwei Pkw allenfalls in Schrittgeschwindigkeit möglich ist. Die Fahrbahnbreite beträgt an der engsten Stelle ca. 4 m (bei fehlenden Gehwegen). Der ansteigende, steile Hang reicht, sofern keine Bebauung vorhanden ist, bis an den Fahrbahnrand.

Im Bereich der unübersichtlichen Verkehrsführung im Ortsteil Hammer liegt unmittelbar am Fahrbahnrand ein denkmalgeschütztes Gebäudeensemble des privaten Heimatmuseums von Kastl.

Auch der außerorts anschließende Streckenabschnitt von Str.-km 33,510 bis Str.-km 34,370 weist derart geringe Breiten auf, dass ein gefahrloses Begegnen selbst zwischen zwei Pkw's nur mit Vorsicht und insbesondere zwischen größeren Fahrzeugen nur unter starken Einschränkungen möglich ist. Außerorts beträgt die bestehende Fahrbahnbreite größtenteils lediglich rund 5,0 m.

Hangseitig sind keine Bankette und Entwässerungsmulden vorhanden. Die hangseitigen, teils steilen Böschungen beginnen direkt am Fahrbahnrand. Hierdurch kommt es auch bereits bei weniger schneereichen Wintern zu einer weiteren Einengung des Verkehrsraums.

Darüber hinaus ist die St 2235 in diesem Bereich nicht frostsicher ausgebaut. Teilweise ist nur eine ca. 4 cm starke bituminöse Asphaltsschicht auf dem ansonsten ungebundenen Unterbau vorhanden.

Die bestehende Ausbaulücke wird damit hinsichtlich ihres Ausbauzustandes ihrer Bedeutung im überörtlichen Straßennetz nicht gerecht.

Die angesprochenen ungünstigen Verkehrsverhältnisse wirken sich negativ auf die Unfallsituation aus. Gemäß der amtlichen Unfalldatenbank ereigneten sich im vorliegenden Bereich im Zeitraum zwischen den 1. Januar 1998 und dem 30. April 2009 insgesamt drei Unfälle. Dabei war ein Leichtverletzter zu beklagen. Die Unfallrate

liegt insoweit bei 0,65 Unfällen pro 1 Mio Kfz/km. Im Vergleich hierzu betrug die durchschnittliche Unfallrate auf Staatsstraßen in Bayern gemäß der zentralen Unfallauswertung im Straßenbau in Bayern 2003 – 2004 außerorts 0,5 Unfälle pro 1 Mio Kfz/km.

Durch die Verbesserung der Linienführung und einer Verbreiterung der Fahrbahn auf konstant 6,50 m auf dem geplanten 2. Bauabschnitt wird ein verstetigter Verkehrsfluss erreicht; dieser ist durch die zweimalige rechtwinklig abknickende Verkehrsführung, der unstetigen und unübersichtlichen Linienführung sowohl in der Ortsdurchfahrt als auch in der sich anschließenden freien Strecke bis zum Ausbauende bei Str.-km 33,310 nicht vorhanden.

Die planfestgestellte Maßnahme führt infolge des verstetigten Verkehrsflusses zu verringertem Kraftstoffverbrauch, zu einer Abnahme der Abgas- und Schallemissionen in der Ortsdurchfahrt und damit zu einer Reduzierung der Lärmbelastung für die Anwohner im Ortsteil Hammer. Die Maßnahme verbessert erheblich die Verkehrssicherheit.

Die Verkürzung der Fahrstrecke im Zuge der St 2235 um ca. 200 m führt zusätzlich zu einer weiteren Senkung des Kraftstoffverbrauchs und der damit verbundenen Emissionen.

Die Entwässerungseinrichtungen werden nach dem aktuellen Stand der Technik errichtet. Durch Anordnung eines Regenrückhaltebeckens mit Sickerfläche werden die Abflussverhältnisse entscheidend verbessert und Beeinträchtigungen des FFH-Gebietes „Lauterachtal“ vermieden.

## 2.4 Öffentliche Belange, Belange von allgemeiner Bedeutung

### 2.4.1 Raumordnerische Entwicklungsziele

#### Landesplanung

Aufgabe der Landesplanung ist es, nach Maßgabe des Raumordnungsgesetzes (ROG) den Gesamttraum Bayerns und seine Teilräume auf Grund einer fachübergreifenden Koordinierung unter den Gesichtspunkten der Raumordnung zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Dabei sind gleichwertige und gesunde Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen zu schaffen und zu erhalten (Art. 3, 17 und 25 BayLplG).

## Landesentwicklungsprogramm (LEP)

Die Ziele des Landesentwicklungsprogramms sind von den öffentlichen Planungsträgern bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen nach Maßgabe des BayLplG zu beachten.

Zu den Zielen und Grundsätzen zur nachhaltigen Entwicklung der raumbedeutsamen Fachbereiche ist aufgeführt:

### Teil B V Nachhaltige technische Infrastruktur

#### Ziffer 1.1.1

„Es ist anzustreben, dass die Verkehrswege, Verkehrsmittel und Informationssysteme die für die gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Bedürfnisse notwendige Mobilität und Kommunikation umweltschonend gewährleisten, insbesondere durch abgestimmte staatliche und kommunale Planung.“

#### Ziffer 1.1.3

„Die Oberzentren, möglichen Oberzentren und Mittelzentren sollen möglichst günstig in das überregionale Verkehrsnetz einbezogen werden. Die regionalen Verkehrsnetze und die regionale Verkehrsbedienung sollen vorrangig auf die Zentralen Orte ausgerichtet werden und eine möglichst günstige Anbindung sicherstellen. Die Zentralen Orte niedrigerer Stufen sollen mit den Zentralen Orten der höheren Stufe verbunden werden.“

#### Ziffer 1.1.4

„Im ländlichen Raum und insbesondere in nachhaltig zu stärkenden Teilräumen sowie in Grenzregionen soll die Verkehrserschließung verbessert werden.“

#### Ziffer 1.1.5

„Dem weiteren Ausbau des Verkehrswegenetzes kommt zur Einbindung Bayerns innerhalb Deutschlands und Europas besondere Bedeutung zu.“

#### Ziffer 1.1.6

„Beim Verkehrswegeaus- und -neubau sowie der Verkehrsbedienung sollen Aspekte des Naturschutzes, der Landschaftspflege, des Flächensparens und des Immissionsschutzes berücksichtigt werden.“

#### Ziffer 1.4.1

„Der Schaffung einer leistungsfähigen Straßeninfrastruktur kommt im Hinblick auf die prognostizierte Verkehrszunahme, bedingt durch geänderte Mobilitätsansprüche der Gesellschaft, die zunehmende Arbeitsteilung in der Wirtschaft sowie die Osterweiterung der Europäischen Union besondere Bedeutung zu.“

#### Ziffer 1.4.3

„Die Staatsstraßen sollen Zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzungen für die weitere Entwicklung dieser Orte schaffen.“

#### Regionalplan der Region Oberpfalz-Nord

In den raumordnerischen Zielvorgaben des Regionalplans, Region Oberpfalz-Nord (Region 6; Bekanntmachung der 9. Verordnung zur Änderung des Regionalplanes der Region Oberpfalz Nord vom 9. September 2010, RABl Nr. 11/2010, in Kraft getreten am 1. November 2010) Teil BX ist aufgeführt:

#### Ziffer 1

„Die Einrichtungen der Verkehrsinfrastruktur sollen unter Berücksichtigung einer sachgerechten Aufgabenteilung so ausgebaut werden, dass sie die angestrebte Entwicklung der Region unter Berücksichtigung des Netzes von zentralen Orten und Entwicklungsachsen in bestmöglicher Weise unterstützen und dazu beitragen, die Nachteile der Region aus ihrer Randlage innerhalb Bayerns, der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union zu verringern. .... Beim Verkehrsausbau und bei der Verkehrsbedienung sollen die Belange des Natur- und Umweltschutzes berücksichtigt werden.“

#### Ziffer 3.12

„Im nördlichen Randgebiet zum Truppenübungsplatz Hohenfels soll die Straßenverbindung zu den Kleinzentren Kastl und Schmidmühlen sowie die Anbindung des Kleinzentrums Schmidmühlen an das Mittelzentrum Burglengenfeld / Maxhütte-Haidhof / Teublitz verbessert werden“.

#### Ziffer 3.22

„Zur Umfahrung von Engstellen und zur Verbesserung der innerörtlichen Verkehrs- und Umweltsituation sollen Ortsumgehungen geschaffen werden. Durch begleitende Maßnahmen an den bisherigen Ortsdurchfahrten sollen die Entlastungswirkungen



gesichert werden. Unfallschwerpunkte sowie schienengleiche Bahnübergänge sollen beseitigt werden. ....“

#### Ziffer 3.24

„In den innerstädtischen Bereichen soll das Radwegenetz weiter ausgebaut werden. Insbesondere im Umland der Oberzentren und der Mittelzentren sowie darüber hinaus zwischen nahegelegenen Orten mit starken Pendlerverflechtungen sollen die Radwegeverbindungen verbessert werden.“

#### Ziffer 3.25

„In den für die Erholung besonders geeigneten Gebieten soll das Radwanderwegenetz erweitert und im Zustand verbessert werden. Vor allem im Fernradwanderwegenetz sollen Lücken geschlossen und Mängel im Ausbauzustand beseitigt werden. Die Radwanderwege sollen soweit als möglich an Haltestellen von öffentlichen Verkehrsmitteln anschließen.“

#### Planfestgestellte Maßnahme

Im Zuge der planfestgestellten Maßnahme wird auch der überregional bedeutsame „Lauterachtal-Radweg“ als Teil der Südroute des EUREGIO EGRENSIS-Radweges und Bestandteil des Bayernnetzes für Radler dem veränderten Verhältnissen angepasst.

Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde steht die planfestgestellte Maßnahme im Einklang mit den Zielen der Raumplanung. Dies wird durch positive Stellungnahmen der höheren Landesplanungsbehörde wie auch der höheren Naturschutzbehörde bestätigt. Insbesondere Ziffer 3.12 des Regionalplans der Region Oberpfalz-Nord sieht Verbesserungen im plangegegenständlichen Bereich ausdrücklich vor.

#### 2.4.2 Planungsvarianten

Die Linienführung der Verlegungsstrecke ist durch folgende Zwangspunkte weitestgehend festgelegt:

- Anschluss der geplanten Maßnahme am Beginn und Ende der Ausbaustrecke
- Verlauf der Lauterach (FFH-Gebiet)
- Gewährleistung eines möglichst breiten Ufersaums zwischen Lauterach und Dammböschungen (FFH-Gebiet)
- Hochwasserkote der Lauterach im Kreuzungsbereich

- Lage der Kläranlage Kastl
- Steile Hänge des anstehenden Geländes (Talflanken)

Aufgrund des Verlaufs der Lauterach und der oben genannten Zwangspunkte sind im Planungsraum neben der

- Variante eines Ausbaus auf Bestand (Nullvariante)
- noch

- insgesamt drei Querungskorridore (ortsnah, mittel- und ortsferne Planfeststellungstrasse) mit der Lauterach

für die Verlegung der St 2235 zu behandeln (vgl. hierzu Unterlage 3.2).

#### 2.4.2.1 Beschreibung der Varianten

##### Ausbau auf bisheriger Trasse (Variante 4 – „Nullvariante“)

Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse sind bereits in Ziffer 1.1 und 2.3 Teil B beschrieben worden. Zusätzliche verkehrliche Regelungen, die die Verkehrssicherheit entscheidend verbessern könnten, sind nicht möglich. Bei einem verkehrsgerechten Ausbau der Ortsdurchfahrt wäre der Eingriff in die Hofstellen landwirtschaftlicher Anwesen mit dem Abbruch von Wohn- und Nebengebäuden sowie zahlreicher Wohngebäude erforderlich. Dies ist rechtlich nicht vertretbar. Darüber hinaus bliebe die Überlagerung des Durchgangsverkehrs und des innerörtlichen Verkehrs erhalten. Durch die zahlreichen Zufahrten bliebe die Leichtigkeit und insbesondere die Sicherheit des Verkehrs im Bereich der Ortsdurchfahrt im Ortsteil Hammer weiterhin erheblich gestört. Aufgrund der Eingriffe in die angrenzende Bebauung bietet die Nullvariante zudem keine wirtschaftlichen Vorteile (siehe Anlage 1, Variante 4, der Antragsunterlagen).

Die Nullvariante wurde von keinem Beteiligten im Planfeststellungsverfahren gefordert.

##### Ortsnahe Trasse (Variante 3)

Die ortsnahe Trasse schwenkt unmittelbar hinter dem jetzigen westlichen Ausbaugebiet (Mühlhausenerstraße) auf die nördliche Seite der Lauterach, um ca. 200 m unterhalb der bestehenden Brücke die Lauterach zu queren. Sie führt in enger Radienfolge auf die auszubauende Trasse der bestehenden St 2235 zurück. Mit einer Länge von 1.140 m ist sie die zweitlängste Trasse. Das Tal wäre mit einem ca. 270 m langen und bis zu 4,5 m hohen Damm einschließlich eines Brückenbauwerks zu queren.

Nach der hydrotechnischen Untersuchung durch den Antragsteller führt diese Trasse zu einem Einstau des Untergeschosses des Anwesens auf Fl.-Nr. 10/1. Eine Ausweitung des Brückenbauwerks bzw. Vorlandabgrabungen zur Verbesserung der Abflussverhältnisse würden keine entscheidende Absenkung des Wasserspiegels herbeiführen. Infolge der eng zu wählenden Radienfolgen und der im Sichtstrahl befindlichen Brückengeländer bzw. Hangböschungen sind die erforderlichen Haltesichtweiten im Zuge der Staatsstraße zu gering und die Verkehrssicherheit nicht gegeben. Auch diese Trasse greift erheblich in privates Eigentum ein. Weitere Einzelheiten können der Unterlage 1 und 3 (Blatt 3) entnommen werden.

#### Mittlere Trasse (Variante 2)

Die mittlere Trasse folgt ca. 250 m der aufgelassenen Bahnlinie (Radweg) in Richtung Osten, um ca. 390 m unterhalb der bestehenden Brücke die Lauterach zu queren. Im weiteren Verlauf schwenkt sie zurück auf die bestehende St 2235, die, wie bei der Bestandstrasse (Variante 4), auszubauen wäre (siehe Unterlage 3, Blatt 2). Sie ist mit einer Länge von 1.200 m die drittlängste Trasse. Das Lauterachtal ist bei dieser Linienführung mit einem 220 m langen und bis zu 4 m hohen Damm einschließlich eines Brückenbauwerks zu queren. Durch die umfangreichen Dämme im Hochwasserabflussbereich waren umfangreiche Retentionsraumverluste zu kompensieren. Der Antragsteller schließt für den Fall eines 100-jährigen Hochwassers bei dieser Linienführung eine Einstauung der vorhandenen Bebauung nicht aus. Auch eine Aufweitung des Brückenbauwerks oder eine Vorlandabgrabung wurden aufgrund der geringen Abflussleistung der Vorländer – sehr flaches Talgelände – keine wirkungsvolle Absenkung des Wasserspiegels mit sich bringen.

Auch die mittlere Trasse greift in stärkerem Umfang in privates Grundeigentum ein. Infolge der engen Radien und der im Sichtstrahl befindlichen Brückengeländer bzw. Hangböschungen sind die für die Verkehrssicherheit relevanten Haltesichtweiten im Zuge der St 2235 zu gering.

#### 2.4.2.2 Vergleich der Varianten

Der Ausbau auf der bisherigen Trasse ist nicht geeignet, die Defizite der bestehenden Staatsstraße im Ortsteil Hammer zu beseitigen. Die Eingriffe in das Privateigentum sowie die vorhandene Bebauung wären sehr groß und das Planungsziel könnte nicht erreicht werden.

Die ortsnahe Variante 3 wie auch die mittlere Variante 2 sind hinsichtlich der Hochwassersituation als kritisch einzustufen, wobei hinsichtlich der Verkehrssicherheit nicht unerhebliche Defizite in der erforderlichen Haltesicht bestehen. Durch die hohen Dämme wird das Landschaftsbild in der Nähe der Bebauung negativ beeinflusst. Eine vergleichende Bewertung des Landschaftsplaners (Büro H. M. Schober, Freising, aus 2002) kommt zu dem Ergebnis, dass die (ortsferne) Planfeststellungstrasse unter den Aspekten Naturschutz, Landschaftspflege wie auch Landschaft und Erholung die vergleichsweise günstigere Trasse ist, da der funktionsfähige Talraum erhalten bleibt und die Erholungsbelange nicht beeinträchtigt werden (Unterlage 1, Seite 16).

#### Planungsziel

Ziel der vorgesehenen Verlegung ist eine Verlagerung des Durchgangsverkehrs aus der Ortsdurchfahrt (Ortsteil Hammer) auf die Verlegungsstrecke. Dadurch wird die Verkehrssicherheit, die Lärmsituation wie auch die Abgasbelastung im Ortsteil Hammer nachhaltig verbessert. Ferner ist die Streckencharakteristik außerhalb der Wohnbebauung zu vereinheitlichen, damit die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs erreicht werden kann.

Die Planfeststellungstrasse ist unter Würdigung des Planungsziels, der Eingriffe in Privateigentum, in Natur und Landschaft sowie Lärmschutzes sachgerecht und vorzugswürdig. Details können in der Unterlage 1 Seite 17 nachgelesen werden. Die Planfeststellungsbehörde schließt sich den Ausführungen an.

#### 2.4.3 Ausbaustandard

Der Streckenabschnitt Kastl – Schmidmühlen und die weiterführenden Straßen Richtung Amberg und Regensburg sind der Straßenkategorie A II (anbaufreie, überregionale/regionale Straßenverbindung) zuzuordnen.

Im Hinblick auf die schwierigen topografischen und naturschutzfachlichen Verhältnisse sowie der zu erwartenden Verkehrsmengen im Lauterachtal zwischen Hohenburg und Kastl hat der Antragsteller eine reduzierte Entwurfsgeschwindigkeit der Planung zugrunde gelegt, so dass die Planfeststellungstrasse die Streckencharakteristik des anschließenden Streckenzuges der St 2235 berücksichtigt. Die ausgeführte Relationstrassierung berücksichtigt auch das Minimierungsgebot (§ 15 Abs. 1, S. 1 BNatSchG), da die Entwurfparameter auf das notwendige Maß reduziert wurden. Mit einer befestigten Fahrbahnbreite von 6,50 m werden Begegnungsfälle zwischen den motorisierten Verkehrsteilnehmern ohne Einschränkungen möglich. Im Übrigen wird auf die Unterlage 1, 5, 6 (Blatt 1 und 2) und 7 verwiesen.

#### 2.4.4 Immissionsschutz / Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben ist mit den Belangen des Lärmschutzes sowie den Belangen der Luftreinhaltung und des Bodenschutzes vereinbar. Die Planung stellt sicher, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche oder nachteilige Wirkungen infolge von Luftschadstoffbelastungen ohne Ausgleich verbleiben (§§ 41, 42 BImSchG; Art. 74 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG).

Bei der Trassierung wurde darauf geachtet, dass durch die neue Straße keine vermeidbare Immissionsbelastung entsteht (§ 50 BImSchG). Durch eine Änderung der Trassierung, den Verzicht auf Teile der Maßnahme oder die Verlegung bestimmter Teile kann der Immissionsschutz nicht weiter verbessert werden wie im Einzelnen bei der Variantenabwägung und nachfolgend dargelegt wird.

Die planfestgestellte Maßnahme entlastet die Anwohner an der Ortsdurchfahrt im Ortsteil Hammer von nicht unerheblichen Lärm- und Schadstoffimmissionen. Diese Entlastung ist ein wesentliches Ziel des Vorhabens, kann allerdings die Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit von durch die Verlegungsmaßnahme Betroffenen nicht in Frage stellen oder mindern.

##### 2.4.4.1 Verkehrslärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen:

Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete soweit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV). Bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung gemäß §§ 41 Abs. 2 BImSchG ist grundsätzlich zunächst zu untersuchen, was für eine die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte vorständig sicherstellende Schutzmaßnahme aufzuwenden wäre (sogenannter Vollschutz). Erweist sich dieser Aufwand als unverhältnismäßig, sind schrittweise Abschlüsse vorzunehmen, um so die mit gerade noch verhältnismäßigem Aufwand zu leistende maximale Verbesserung der Lärmsituation zu ermitteln. In Baugebieten sind dem durch die Maßnahme insgesamt

erreichbaren Schutz der Nachbarschaft grundsätzlich die hierfür insgesamt aufzuwendenden Kosten gegenüberzustellen und zu bewerten. Bei welcher Relation zwischen Kosten und Nutzen die Unverhältnismäßigkeit des Aufwands für aktiven Lärmschutz anzunehmen ist, bestimmt sich nach den Umständen des Einzelfalls. Ziel der Bewertung der Kosten hinsichtlich des damit erzielbaren Lärmschutzeffekts muss eine Lärmschutzkonzeption sein, die auch unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung der Lärmbetroffenen vertretbar erscheint (BVerwG vom 13. Mai 2009, Az. 9 A 72/07, NVwZ 2009, 1498).

Wenn bzw. soweit den vorgenannten Anforderungen nicht durch eine entsprechende Planung oder technische Vorkehrungen Rechnung getragen werden kann, hat der Betroffene gegen den Vorhabensträger einen Anspruch auf angemessene Entschädigung (§ 42 Abs. 1 und 2 BImSchG bzw. Art. 74 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG).

#### 2.4.4.1.1 § 50 BImSchG – Trassierung, Gradienten

Unter den im Verfahren bekannt gewordenen Belangen ist die gewählte Linie, Höhenlage und sonstige Gestaltung der Straße hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung.

Die Trasse liegt weitgehend außerhalb von Gebieten, die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienen. Trassenverschiebungen zur weiteren Optimierung der Lärmvermeidung im Bereich schutzbedürftiger Gebiete sind unter Berücksichtigung aller Belange weder erforderlich noch möglich und wurden im Verlauf des Verfahrens auch nicht gefordert.

#### 2.4.4.1.2 Rechtsgrundlagen der Verkehrslärmvorsorge

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Verkehrslärmimmissionen ist auf der Grundlage von § 41 BImSchG i. V. m. der 16. BImSchV vorzunehmen.

In § 3 dieser Verordnung ist die Berechnungsmethode zur Ermittlung der Beurteilungspegel verbindlich vorgeschrieben. Sie hat bei Straßen nach Anlage 1 der Verordnung, den „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen – Ausgabe 1990 – RLS-90“ zu erfolgen. Die Beurteilungspegel, die als Grundlage für die Entscheidung heranzuziehen waren, wurden nach dieser Berechnungsmethode ermittelt.

Besondere Verhältnisse, die ein Abweichen von diesen Regeln rechtfertigen könnten, liegen nicht vor.

Der Beurteilungspegel bezieht sich auf die zu bauende oder zu ändernde Straße. Es ist also kein Summenpegel aus allen Lärmeinwirkungen zu bilden (BVerwG vom 21. März 1996, NVwZ 1996, 1003).

Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- a) an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen am Tag 57 dB(A) und in der Nacht 47 dB(A)
- b) in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten am Tag 59 dB(A) und in der Nacht 49 dB(A)
- c) in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten am Tag 64 dB(A) und in der Nacht 54 dB(A)
- d) in Gewerbegebieten am Tag 69 dB(A) und in der Nacht 59 dB(A)

Die Art der in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV bezeichneten Anlagen und Gebiete ergibt sich aus der Festsetzung in den Bebauungsplänen. Sonstige in Bebauungsplänen festgesetzte Flächen für Anlagen und Gebiete sowie Anlagen und Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind nach Abs. 1 bauliche Anlagen im Außenbereich und nach den Buchstaben a), c) und d) dieser Tabelle entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit zu beurteilen.

Die Grenzwerte legen fest, welches Maß an schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche zum Schutze der Betroffenen im Regelfall nicht überschritten werden darf.

Diese Belastungsgrenzwerte sind zwar nicht unumstritten, jedoch verbindlich.

#### 2.4.4.1.3 Verkehrslärberechnung

Besonders bedeutsam für die Beurteilung der künftigen Verkehrslärbelastung ist die Verkehrsprognose. Die maßgebliche stündliche Verkehrsstärke und der Lkw-Anteil wurden vom Straßenbaulastträger mit der der Planung zugrundeliegenden prognostizierten durchschnittlichen täglichen Verkehrsstärke (DTV) berechnet. Die Prognose, die eine Verkehrsmenge von 1300 Kfz/24 h mit einem Lkw-Anteil von 6 % im Prognosejahr 2025 zugrunde legt, beruht auf einer geeigneten Methode und ausreichenden Daten. Der Antragsteller hat, um unerwartete Verkehrsverlagerungen zu

berücksichtigen, für die Schallberechnungen eine Verkehrsstärke von 1500 Kfz/24 h zugrunde gelegt.

Die seltene Forderung, den Lärmschutz nicht auf die durchschnittliche Verkehrsbelastung sondern auf Spitzenbelastungen auszulegen, findet keine Stütze in den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen (BVerwG vom 21. März 1996, DVBl 1996, 916). Dies ist auch sinnvoll, denn es wäre unwirtschaftlich, Lärmschutzanlagen auf Spitzenbelastungen auszulegen, die nur gelegentlich auftreten.

Messungen sind vom Gesetz weder für den Ist-Zustand noch für den Ausbauzustand vorgesehen. Die Immissionsberechnung auf der Grundlage der RLS-90 gewährleistet wirklichkeitsnahe (da auf der mathematischen Umsetzung konkreter Messungen beruhende), dem heutigen Stand der Berechnungstechnik entsprechende Beurteilungspegel und ist für die Betroffenen in der Regel günstiger als Messungen (Ullrich, DVBl 1985, 1159).

Auch dem möglichen Einwand, die den Lärmschutzberechnungen zugrunde gelegten Pkw- und Lkw-Geschwindigkeiten seien unrealistisch, da sich die Autofahrer häufig nicht an Geschwindigkeitsbegrenzungen hielten, kann nicht gefolgt werden, da die RLS-90 verbindlich sind.

#### Gebietscharakter

Durch die Ausbaumaßnahme werden Bauflächen im Bereich Kastl berührt. Die Bauflächen im Bereich des Marktes Kastl sind nach dem Flächennutzungsplan des Marktes Kastl entsprechend ihrer Bebauung und Nutzung als Wohn- und Mischgebiet eingestuft.

Weitere Details der Berechnungsgrundlagen können der Unterlage 4.1 entnommen werden.

#### 2.4.4.1.4 Ergebnis

Verkehrslärmvorsorgepflicht besteht bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung. Der Bau von Straßen im Sinne des § 41 BImSchG ist der Neubau. Von einem Neubau ist auch dann auszugehen, wenn eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird. Maßgeblich ist das äußere Erscheinungsbild im Gelände. Die Einziehung oder Funktionsänderung von Teilen der vorhandenen Straße ist Indiz für eine Änderung. Nur eine wesentliche Änderung führt zur Lärmvorsorge.

Bei der vorliegenden Verlegung handelt es sich um einen Neubau nach § 1 Abs. 1 BImSchV.



Das Ergebnis der schalltechnischen Berechnungen kann den Unterlagen 4.1 bis 4.4 entnommen werden. Eine Überschreitung der Grenzwerte der 16. BImSchV liegt nicht vor.

Die Berechnungen wurden jeweils an den maßgebenden Gebäude- bzw. Grundstücksseiten und entsprechend Ziffer 10.6 Abs. 2 der Richtlinien für den Verkehrslärmschutz an Bundesstraßen in der Baulast des Bundes – VLärmSchR 97 durchgeführt. Diese Gebäude sind für die Beurteilung der Notwendigkeit von Lärmschutzmaßnahmen maßgebend.

#### 2.4.4.2 Schadstoffbelastung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Luftreinhaltung zu vereinbaren. Diese Feststellung gilt sowohl im Hinblick auf den Maßstab des § 50 BImSchG als auch unter Beachtung der Regelungen des Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG.

Nach § 50 BImSchG sind bei raumbedeutsamen Planungen schädliche Umwelteinwirkungen auf die ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete möglichst zu vermeiden.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne dieses Gesetzes sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen (§ 3 BImSchG).

Belastungen oder Einwirkungen, die die Grenzwerte in der 39. BImSchV oder EG-Richtlinien bzw. Orientierungswerte der technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA-Luft) sowie der VDI-Richtlinie 2310 überschreiten, sind nicht zu erwarten. Die Kfz-Emissionen tragen vorwiegend zur allgemeinen Luftverschmutzung bei. Die menschliche Gesundheit wird auch nicht mittelbar, also insbesondere über die Nahrung, gefährdet. Zu dieser Prognose werden neben dem Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen, Teil: Straßen ohne oder mit lockerer Randbebauung, Ausgabe 2002 (MLuS 02 – Stand 2005), verschiedene Untersuchungsergebnisse herangezogen.

In Auswertung einiger Veröffentlichungen kommt die Bundesanstalt für Straßenwesen zu dem Ergebnis, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 m und 50 m neben stark befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist. Wie frühere Untersuchungen zur Bleibelastung zeigen, besteht bei Schwermetallen ein Zusammenhang zwischen Verkehrs-

menge und Abstand vom Fahrbahnrand einerseits und der Belastung andererseits. Durch die Vermischung von Erntegut aus straßennäheren und straßenentfernteren Bereichen und durch den verstärkten Einsatz der Krafffahrzeugkatalysatoren reduziert sich der Schadstoffgehalt soweit, dass mangels konkreter Nachteile auch für solche Grundstücksteilflächen, die an ein Straßengrundstück unmittelbar angrenzen, kein Ausgleichsanspruch besteht. Die o. g. Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen weist im Übrigen aus, dass der Belastungspfad Tierfutter – tierische Nahrungsmittel – Mensch nur eine untergeordnete Rolle spielt. Auf dem Pfad Boden – Pflanze – Tier – Mensch ist eine Aufnahme von Schadstoffen unwahrscheinlicher.

Für den Stoffeintrag von Schwermetallen und organischen Verbindungen liegt auch eine Untersuchung des Instituts für Wasserbau und Kulturtechnik der Universität Karlsruhe im Auftrag des Ministeriums für Umwelt und der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg über „verkehrsbedingte Immissionen in Baden-Württemberg – Schwermetalle und organische Fremdstoffe in straßennahen Böden und Aufwuchs“ vom Dezember 1992 vor, wobei ausschließlich straßennahe Böden beurteilt wurden, die mehr als 25 Jahre Kfz-bedingten Immissionen ausgesetzt waren. Sie kommt zu dem Ergebnis, dass durch ausreichend breite (6 m) Straßenrandbepflanzungen bei Schwermetallen und organischen Verbindungen in Böden und Grünlandaufwuchs eine mittlere Reduzierung um 30 % gegenüber freier Ausbreitungsmöglichkeit der Immissionen erreicht werden kann.

Die Abschätzung der Stickstoffdioxidbelastung und Partikelbelastung hat ergeben, dass sie an dem der Straße nächstgelegenen Wohnhaus sowohl bei den Langzeitwirkungen als auch bei den Kurzzeitwirkungen deutlich unter den Werten der TA-Luft, der VDI 2310, der EG-Richtlinien (insbesondere Luftqualitätsrichtlinie) und der 39. BImSchV liegen. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten.

Im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Baumaßnahme kann unter Zugrundelegung der für das Jahr 2025 prognostizierten Verkehrsbelastung (vgl. vorstehende Ziffer 2.4.4.1.3) und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Abstand zu den Siedlungsräumen, lockere Bebauung, Durchlüftung) ausgeschlossen werden, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung die in Frage kommenden Grenzwerte verkehrsbedingter Luftschadstoffe erreicht bzw. überschritten werden. Eine gesundheitsschädigende Beeinträchtigung der Wohnbevölkerung ist somit nicht zu erwarten. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme erklärt, dass aus Sicht des Immissionsschutzes gegen das Straßenbauvorhaben keine Bedenken bestehen.

#### 2.4.4.3 Bodenschutz

Die Belastung des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und die Belastung durch die Bauarbeiten sowie die Herstellung und Unterhaltung der Anlage ist nach BBodSchG nicht unzulässig.

Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung des Vorhabens (Nutzungsfunktion im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 3 d BBodSchG) rechtfertigt hier die Nachteile für die anderen Funktionen des Bodens. Die Bodenfunktionen sind grundsätzlich gleichrangig.

Nach den §§ 4 und 7 Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG – vom 17. März 1998 (BGBl I S. 502) i. V. m. der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung – BBodSchV – vom 12. Juli 1999 (BGBl I 1554) hat u. a. der Grundstückseigentümer die Verpflichtung, Vorsorge gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen zu treffen, die durch ihre Nutzung auf dem Grundstück oder in dessen Einwirkungsbereich hervorgerufen werden können. Nach § 8 Abs. 2 BBodSchG bedarf es zur Konkretisierung dieser Vorsorgewerte des Erlasses einer Rechtsverordnung. Diese Rechtsverordnung ist als Bundes-Bodenschutzverordnung – BBodSchV – mit Wirkung vom 17. Juli 1999 in Kraft getreten.

Nach § 9 Abs. 1 Satz 1 BBodSchV ist das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen i. d. R. dann zu besorgen, wenn Schadstoffgehalte im Boden gemessen werden, die die Vorsorgewerte nach Anhang 2 Nr. 4 der BBodSchV überschreiten (Nr. 1), oder eine erhebliche Anreicherung von anderen Schadstoffen erfolgt, die (...) in besonderem Maße geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen herbeizuführen (Nr. 2).

Im Einwirkungsbereich der vorgesehenen Maßnahme unter Berücksichtigung der prognostizierten Verkehrsbelastungen und unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten (Abstand zu den Siedlungsräumen, lockere Bebauung, Durchlüftung) ist nicht davon auszugehen, dass die lufthygienischen Grenzwerte an den nächstgelegenen dem Wohnen dienenden Gebäuden erreicht bzw. überschritten werden.

Damit ist eine schädliche Bodenveränderung über den Wirkungspfad Luft – Boden ausgeschlossen. Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme keine Bedenken gegen das Straßenbauvorhaben vorgetragen.

#### 2.4.5 Naturschutz und Landschaftspflege

Die durch die Baumaßnahmen verursachten unvermeidbaren Eingriffe in Natur und Landschaft sind im Erläuterungsbericht zum landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und können zusammengefasst aus dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan entnommen werden (Unterlage 9 ff).

##### 2.4.5.1 Verbote aufgrund Schutzgebietsausweisungen bzw. naturschutzrechtlich geschützte Flächen

- Netz „Natura 2000“  
(EG-Richtlinie „Flora-Fauna-Habitat“ (FFH), EG-Vogelschutzrichtlinie)

Im Bereich des Bauvorhabens und im weiteren Umfeld befinden sich Flächen, die zum europäischen Netz „Natura 2000“ gehören.

Die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen – Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) – (Abl EG Nr. L 206/7 vom 22. Juli 1992) hat der nationale Gesetzgeber in nationales Recht umgesetzt (§§ 31 ff BNatSchG). Danach werden „Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung“ als besondere Schutzgebiete nach Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 92/43/EWG geschützt (§ 32 BNatSchG).

Ausgangspunkt für die Prüfung der Verträglichkeit von Projekten mit den Erhaltungszielen von Natura 2000-Gebieten bzw. die Unzulässigkeit der Projekte oder eventueller Ausnahmen ist § 34 BNatSchG. Nach § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die Zulassungsentscheidung darf entsprechend Art. 6 Abs. 3 Satz 2 FFH-RL also nur verfügt werden, wenn die zuständige Behörde festgestellt hat, dass sich das Vorhaben nicht nachteilig auf das Gebiet als solches auswirkt. Insoweit legt die Rechtsprechung einen strengen Maßstab an. Danach darf die zuständige Behörde die Genehmigung unter Berücksichtigung der Prüfung eines konkreten Plans oder Projekts nur erteilen, wenn aus wissenschaftlicher Sicht kein vernünftiger Zweifel daran besteht, dass es zu keinen solchen Auswirkungen kommt.

Danach kann die Genehmigung – vorbehaltlich möglicher Ausnahmen von den Verboten - nur erteilt werden,

- wenn sich bereits anhand objektiver Umstände ausschließen lässt, dass ein FFH-Gebiet von dem Projekt einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Plänen oder Projekten erheblich beeinträchtigt werden könnte, oder
- wenn die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass sich das Projekt nicht nachteilig auf das FFH-Gebiet als solches auswirkt.

Im Bereich der Maßnahme liegt das FFH-Gebiet DE 6636-371 „Lauterachtal“, das durch ein Brückenbauwerk (BW 1-1 bei Bau-km 0+843,500) überspannt wird. Betroffen ist die Teilfläche 01. In der Unterlage 9.1 der Planfeststellungsunterlagen ist der Umfang der Betroffenheiten detailliert dargestellt. Das FFH-Gebiet hat einen Biotopschwerpunkt und ist eine wichtige Biotopverbundachse in der mittleren Frankenalb (mittlerer Bereich des Naturraumes D 61 Fränkische Alb).

Insoweit hat der Fachbeitrag zur FFH-Vorprüfung (Unterlage 9.1, Anlage 2) ergeben, dass die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsuntersuchung als notwendig erachtet wird, weil erhebliche Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL und damit der gebietsbezogenen Erhaltungsziele nicht mit Sicherheit ausgeschlossen werden können. Nur bezüglich der Anhang II-Art 1337 Biber (*castor fiber*) können unter Berücksichtigung einer Kontrolle nach Biberbauen im Trassenbereich vor Baubeginn mit Sicherheit Beeinträchtigungen als nicht erheblich beurteilt werden. Der Maßgabe der Kontrolle auf Biberbauen wird durch eine entsprechende Auflage Rechnung getragen. Als Ergebnis dieser FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (Unterlage 9.1, Anlage 2) wird im Übrigen vom Gutachter festgestellt:

- Durch die Verlegung der St 2235 östlich von Kastl sind Auswirkungen auf die im Wirkraum vorhandenen FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-RL 3260, 6430, 6510 und \*91E0 und Arten des Anhangs II der FFH-RL Biber, Groppe und Bachneunauge zu erwarten.
- Die weiteren im FFH-Gebiet vorkommenden FFH-Lebensraumtypen \*6210, \*8160, 8210 und 9150 und die Anhang II-Arten Große Hufeisennase, Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling und Frauenschuh werden von dem Projekt nicht tangiert.

- Die Beeinträchtigungen für die betroffenen Lebensraumtypen, Arten und Erhaltungsziele durch das Projekt werden als unerheblich eingestuft. Dabei wird angenommen, dass die geplanten Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen nach dem aktuellen Stand der Technik verwirklicht werden.
- Auch im Hinblick auf die Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten sind erhebliche Beeinträchtigungen für die einzelnen Schutzgüter nicht erkennbar.
- Es wird daher von einer Verträglichkeit des Projekts mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes DE 6636-371 „Lauterachtal“ ausgegangen.

Die Höhere Naturschutzbehörde hat die Prüfungen und Einschätzungen nicht beanstandet. Auch die Planfeststellungsbehörde hat keinen Anlass, diese gutachtlichen Einschätzungen in Zweifel zu ziehen und schließt sich dem Ergebnis an. Bezüglich der Einzelheiten wird auf die Unterlage 9.1, Anlage 3 verwiesen.

Im weiteren Umgriff der Maßnahme liegen folgende NATURA 2000-Gebiete:

Direkt benachbart liegen die NATURA 2000-Gebiete (bzw. Teilflächen):

- DE 6435-306 „Mausohrwochenstuben im Oberpfälzer Jura“
- DE 6535-371 „Wälder im Oberpfälzer Jura“
- DE 6537-371 „Vils von Vilseck bis zur Mündung in die Naab“
- DE 6636-301 „Fledermausquartiere um Hohenburg“
- DE 6736-302 „Truppenübungsplatz Hohenfels“ (auch SPA-Gebiet = europäisches Vogelschutzgebiet nach der EU-Vogelschutzrichtlinie)

Im Umkreis von weiteren ca. 10 km die Gebiete:

- DE 6335-305 „Höhlen der nördlichen Frankenalb“
- DE 6534-371 „Bachtäler der Hersbrucker Alb“
- DE 6634-371 „Höllberg“
- DE 6735-301 „Talmoore an der Schwarzen Laaber“
- DE 6736-301 „Schlossberg, Wolfgangshöhle und Hohllochberggruppe bei Velburg“
- DE 6838-301 „Trockenhänge bei Kallmünz“

Hinsichtlich des FFH-Gebietes DE 6435-306 „Mausohrwochenstuben im Oberpfälzer Jura“ hat die fachliche Prüfung im Rahmen des Fachbeitrags zur FFH-Vorprüfung (Unterlage 9.1, Anlage 2) ergeben, dass Beeinträchtigungen zu

erwarten sind, diese aber mit Sicherheit als nicht erheblich zu beurteilen sind (Ziffer 8 Unterpunkt 3 Spiegelpunkt 2). Die Höhere Naturschutzbehörde hat sich dieser Bewertung des Gutachters angeschlossen. Die weiteren genannten „Natura 2000“- Gebiete werden durch die planfestgestellte Maßnahme aufgrund des großen Abstandes nicht beeinflusst bzw. das Vorhaben führt nach fachlicher Einschätzung zu keiner Beeinträchtigung (s. Anlage 2 zu Unterlage 9.1, Ziff. 8 Unterpunkt 2). Eine weiter gehende FFH-Verträglichkeitsuntersuchung war daher diesbezüglich nicht erforderlich.

#### Fazit:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, -minimierung und des Eingriffsausgleichs steht § 34 BNatSchG dem Vorhaben nicht entgegen

- Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG) und Naturparke (§ 27 BNatSchG)

Naturschutzgebiete sind im Planungsgebiet nicht vorhanden. Ebenso liegen keine Vorschläge zur Ausweisung vor.

- Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)

Naturdenkmäler sind im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

- Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)

Der Untersuchungsraum liegt vollständig im Landschaftsschutzgebiet „Lauterachtal mit den Tälern des Hausener- und Utzenhofener Baches und das Juragebiet zwischen Kastl und Utzenhofen“ (NM-02m); Kreisverordnung zum Schutz von Landschaftsbestandteilen im Lauterachtal im Landkreis Neumarkt i.d.OPf.“

Seit der Gebietsreform (1974/1978) befindet sich das Gebiet im Landkreis Amberg-Sulzbach.

Die planfestgestellte Maßnahme steht den Zielen der o. g. Kreisverordnung nach § 4 nicht entgegen.

Weder das Landratsamt Amberg-Sulzbach, die Untere oder Höhere Naturschutzbehörde noch ein Träger öffentlicher Belange hat dahingehend Bedenken oder Einwände vorgetragen.

Die Region ist zugleich dem „Naturpark Hirschwald“ zugeordnet. Einer Ausnahme bedarf es nach der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz vom 5. Dezember 2006, StAnz Nr. 50/2006 nicht.

- Geschützte Flächen nach § 30 BNatSchG (Art. 13 d BayNatSchG a. F.): Biotopkartierung

Folgende Biotop- der amtlichen Bayerischen Biotopkartierung liegen im Plangebiet und sind in den landschaftspflegerischen Planunterlagen dargestellt:

Tab 6 Biotop- gemäß amtlicher Biotopkartierung im Plangebiet (B)

TK-Nr.	Biotop Nr.	Beschreibung
6636	24	Gehölze und Ranken südlich und südöstlich von Kastl
6636	27	Lauterachau zwischen Kastl und der Brücke nach Mühlhausen
6636	37	Hangbereiche zwischen Hammer und dem Ort Lauterach
6636	58	Hecken in der Lauterachau

Des Weiteren wurden bei der Struktur- und Nutzungskartierung weitere sechs Biotop- (Ökotope) erfasst und in die landschaftspflegerischen Planunterlagen (Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2) dargestellt.

- Geschützte Lebensstätten nach § 39 Abs. 1 BNatSchG

Im Untersuchungsgebiet befinden sich Bestände, welche nach § 39 Abs. 1 BNatSchG (Art. 13 e [1] BayNatSchG a. F.) geschützt sind. Sofern derartige Bestände durch die Maßnahme betroffen sind siehe Unterlage 9.1, Kap. 4.5.1.

- Sonstige Schutzgebiete

Nach dem Bayerischen Waldgesetz (Bannwälder, Erholungswälder) sind im Untersuchungsraum sonstige Schutzgebiete nicht vorhanden

#### 2.4.5.2 Artenschutzrechtliche Verbote

##### 2.4.5.2.1 Allgemeines

Das Vorhaben ist hinsichtlich des Artenschutzes an den Vorgaben der Verbotstatbestände i. S. v. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG zu prüfen.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 BNatSchG dient – jedenfalls auch – der Umsetzung der artenschutzrechtlichen Regelungen, die einerseits in der FFH-Richtlinie und andererseits in der Vogelschutzrichtlinie enthalten sind.



Danach ist es insbesondere verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG);
- wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG);
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG);
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Zu den besonders bzw. streng geschützten Arten gehören nach Maßgabe des § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. Nr. 14 BNatSchG insbesondere die in Anhang IV der FFH-Richtlinie genannten Tier- und Pflanzenarten, die europäischen Vogelarten i. S. d. Vogelschutzrichtlinie und die in der Bundesartenschutzverordnung genannten Arten.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts fallen unvermeidbare Tötungen von Tieren bei Kollisionen mit Kraftfahrzeugen beim Betrieb der Straße nicht unter das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (vormals § 42 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG a. F.), wenn sich das Kollisionsrisiko für die betroffenen Tierarten durch das Straßenbauvorhaben nicht signifikant erhöht (BVerwG vom 9. Juli 2008, Az. 9 A 14.07). Das Tötungsverbot ist demnach nicht erfüllt, wenn das Vorhaben aus naturschutzfachlicher Einschätzung jedenfalls aufgrund der vorgesehenen Schadensvermeidungsmaßnahmen kein signifikant erhöhtes Risiko kollisionsbedingter Verluste von Einzelexemplaren verursacht, mithin unter der Gefahrenschwelle in einem Risikobereich bleibt, der mit einem Verkehrsweg im Naturraum immer verbunden ist, vergleichbar dem ebenfalls stets gegebenen Risiko, dass einzelne Exemplare einer Art im Rahmen des allgemeinen Naturgeschehens Opfer einer anderen Art werden (BVerwG a. a. O.).

### Nationales Artenschutzrecht:

Die Prüfung der Auswirkungen auf national geschützte Arten erfolgt im Rahmen der Eingriffsregelung.

§ 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt sind und keine europäischen Vogelarten sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. § 15 Abs. 5 BNatSchG steht einer Zulassung des Vorhabens nicht entgegen.

Die artenschutzfachliche Untersuchung Unterlage 12.0 T, Anhang 4T hat ergeben, dass durch das geplante Bauvorhaben keine streng geschützten Arten, die nicht bereits einen gemeinschaftsrechtlichen Schutzstatus aufweisen, betroffen sind.

### Europäisches Artenschutzrecht

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 Satz 2 bis 5 BNatSchG. Sind von einem Vorhaben i. S. v. § 15 BNatSchG die in Anhang IV a der FFH-Richtlinie aufgeführten Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG). Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5, Satz 3 BNatSchG). Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend (§ 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG).

Sollte es zur projektbedingten Verwirklichung von Verbotstatbeständen i. S. v. § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG kommen, ist zu prüfen, ob gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können. Eine Ausnahme von den Verboten kann dann zugelassen werden, wenn überwiegende Gründe des Gemeinwohls dies erfordern und die Art. 12, 13 und 16 der FFH-Richtlinie bzw. die Art. 5, 6, 7 und 9 der Vogelschutzrichtlinie nicht entgegenstehen.

## Maßnahmen zur Vermeidung und Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL bzw. europäischer Vogelarten i. S. d. VS-RL zu vermeiden oder zu mindern, werden folgende Maßnahmen durchgeführt:

- Während des Ausbaus der Staatsstraße ist eine zeitliche Beschränkung folgender Arbeiten vorgesehen (Allgemeine Schutzmaßnahme):

Durchführung der notwendigen Rodungsarbeiten im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar.

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die Beschränkung der Rodungszeiten wird die Zerstörung besetzter Nester, eine Vernichtung von Eiern und Jungvögeln sowie eine Störung während der Brut- und Aufzuchtzeiten von Gebüsch- und Waldvögeln verhindert.

- Als weitere Schutzmaßnahme sind die Minimierung des Baufeldes und der Schutz von an das Baufeld angrenzenden Gehölzen und Biotopflächen vorgesehen (Schutzmaßnahme S1).

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die Beschränkung des Baufeldes werden Eingriffe in Lebensräume geschützter Arten minimiert, etwa im Bereich der Lauterachquerung oder an den Hängen von Kastler Berg und Gaisberg.

- Als Maßnahmen zum Schutz der Lauterach und ihrer Lebensgemeinschaften sind die Vermeidung von Eingriffen in das Gewässer, die Vermeidung von Einbringung oder Einschwemmung von Baumaterialien, Bodenbestandteilen und anderen Stoffen in das Gewässer vorgesehen (Schutzmaßnahme S2). Die Regenwasserbehandlungsanlage sowie die Versickerfläche südlich der Lauterachbrücke werden möglichst in der Anfangsphase der Baumaßnahme erstellt, damit schon während der Bauphase Oberflächenwasser vorgereinigt in die Vorfluter bzw. ins Grundwasser gelangt (Schutzmaßnahme S3).

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die Beschränkung des Baufeldes und die Vermeidung von baubedingten Einträgen an der Lauterach werden Eingriffe in Lebensräume geschützter Arten und mittelbare Beeinträchtigungen minimiert.

- Die bestehende Straße am Fuße des Gaisbergs wird aufgelassen und rückgebaut (Vermeidungsmaßnahme V1):
  - Rückbau der Straße auf 3,0 m Breite
  - teilweiser Abtrag des Asphaltkörpers
  - teilweise Anlage eines neuen Weges mit wassergebundener Decke
  - kein Anschluss des Weges an die neue Straße (kein Schleichverkehr, damit vollständige Aufhebung der Barrierewirkung der Straße)

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die Auflassung und den Rückbau der Alttrasse werden Zerschneidungswirkungen zwischen Gaisberghang und Lauterachau und Beeinträchtigungen der dortigen Lebensgemeinschaften aufgehoben.

- Die Querung der Lauterach erfolgt durch ein ökologisch wirksames Brückenbauwerk (Vermeidungsmaßnahme V2):
  - Gesamtlänge des Zweifeldbauwerks 56 m, lichte Weite zwischen den Widerlagern 47,4 m;
  - im Bereich des Radweges lichte Höhe mindestens 2,5 m, über der Lauterach mind. 3,5 m;
  - Gestaltung nach tierökologischen Gesichtspunkten, wie z. B. Abgrabungen, um auentypische Feuchtstandorte zu erzielen; Bedeckung der Böden unter den Brücken mit standorttypischem Substrat.

Artenschutzrechtliche Relevanz:

Durch die vorgesehene Dimensionierung und Gestaltung der Brückenquerung werden Eingriffe in die sensiblen Gewässer- und Uferlebensräume vermieden und die Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen in und entlang des Flusses für geschützte Arten minimiert. Eine Durchwanderung ist für die meisten bodengebundenen Arten und eine gefahrlose Unterfliegung für die meisten Fledermäuse, Vögel, Libellen und weitere Insekten möglich.

- Vor Baubeginn ist im Rahmen der Umweltbaubegleitung auch die Kontrolle des Lauterachufers auf besetzte Biberbaue vorgesehen:

Der bei den Geländebegehungen festgestellte Biberbau im Bereich der vorgesehenen Lauterachquerung wird rechtzeitig vor Baubeginn zusammen mit dem zuständigen Biberberater auf die Anwesenheit von Bibern hin kontrolliert.

Gegebenenfalls erforderliche Maßnahmen zur Vertreibung oder zum Fang anwesender Tiere werden unter Berücksichtigung fachlicher und artenschutzrechtlicher Erfordernisse durchgeführt.

Spezielle Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität betroffener Lebensräume, sogenannte „CEF-Maßnahmen“ sind nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen.

#### 2.4.5.2.2 Bestand und Betroffenheit der Arten gemäß Anhang IV der FFH-Richtlinie

##### 2.4.5.2.2.1 Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

###### Betroffenheit der Pflanzen

Von den in Bayern vorkommenden Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie können bis auf eine Art alle anderen Arten als im Untersuchungsraum nicht verbreitet bzw. nicht vorkommend ausgeschlossen werden.

Die einzige Art ist der Europäische Frauenschuh (*Cypripedium calceolus*), dessen Verbreitungsgebiet unter anderem die gesamte Frankenalb umfasst.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population im Untersuchungsgebiet wird als gut bewertet. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

##### 2.4.5.2.2.2 Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

###### 2.4.5.2.2.2.1 Betroffenheit der Säugetiere

Die Auswertung der Datenbank der Koordinationsstelle für Fledermausschutz Nordbayern ergab lediglich Nachweise von drei Fledermausarten im Umkreis von ca. 5 km um den Ausbauabschnitt der St 2235. Aufgrund von Nachweisen in der Fledermausdatenbank in 5 bis 15 km Entfernung zum Vorhaben oder wegen ihres natürlichen Verbreitungsgebietes sind Vorkommen weiterer 15 Fledermausarten nicht auszuschließen.

Von den übrigen Säugetierarten ist nur der Biber konkret im Untersuchungsraum nachgewiesen, von Haselmaus und Luchs liegen Nachweise/Beobachtungen im weiteren Umfeld vor, ein (gelegentliches) Vorkommen in Untersuchungsraum kann nicht mit letzter Sicherheit ausgeschlossen werden.

### Fledermäuse:

Bei der Beurteilung der Betroffenheit von Fledermausarten sind im Wesentlichen zu berücksichtigen:

- die Beseitigung von Quartieren (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) mit darin möglicherweise enthaltenen Tieren;
- die Störung von Funktionsbeziehungen (während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten) durch Veränderungen von Leitliniensystemen (Hecken, Baumreihen, Gewässer) oder in den Jagdgebieten (Überbauung von Jagdgebieten, Störung durch Lärm und Licht);
- das individuenbezogene Kollisionsrisiko durch den Betrieb der neuen Straße unter Berücksichtigung des Wegfalls des Kollisionsrisikos an der bestehenden Straße.

Alle der insgesamt nachgewiesenen oder zu erwartenden 18 Fledermausarten werden als „unempfindlich“ gegenüber den Projektwirkungen eingestuft, d. h. bei diesen Arten werden mit Sicherheit keine artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände erfüllt.

Zur Begründung für die Unempfindlichkeit aller nachgewiesenen oder im Gebiet zu erwartenden Fledermausarten lässt sich anführen:

- Durch das Vorhaben werden keine Quartiere von Fledermäusen in oder an Gebäuden beseitigt, da keine Gebäude abgerissen oder verändert werden.
- In Wirkraum sind keine Höhlen und Keller vorhanden, die als unterirdische Fledermauswinterquartiere in Frage kommen.
- Altbäume, die potenziell Fledermausquartiere in großvolumigen Baumhöhlen oder in Rindenspalten enthalten könnten, sind von den vorgesehenen Rodungen nicht betroffen.

Entlang der Trasse werden nur wenige Einzelbäume der bestehenden Kläranlagenzufahrt und an der Lauterachquerungsstelle gerodet. Die betroffenen Kiefern, Obstbäume, Weiden und Erlen sind durchwegs noch relativ jung (unter 50 Jahre) und weisen keine für Fledermausquartiere erforderliche Strukturen wie großvolumige Baumhöhlen, Zwieselbildungen, Rindenspalten oder sich flächig ablösende Rindenteile auf.

- Kleinräumige Veränderungen der Leitstrukturen (für Fledermausarten, die sich an Gelände- und Vegetationsstrukturen orientieren) und der Nahrungshabitate (Offenland, Waldsäume, Wälder) wirken sich nicht wesentlich auf die Fledermausbestände aus.

Die Leitstrukturen bleiben im Wesentlichen erhalten bzw. werden im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen wiederhergestellt. Auch die Lauterach als wesentliche Leitlinie und Nahrungsquelle (z. B. Wasserfledermaus) bleibt unverändert erhalten, eine gefahrlose Passage ist unter der Brücke mit einer lichten Höhe von mindestens 3,5 m über die Lauterach für die strukturgebunden fliegenden Arten möglich (z. B. für die am ehesten zu erwartende Arten Wasserfledermaus, Kleine Bartfledermaus, Langohr-Fledermäuse, Zwergfledermaus; nach FGSV 2008: lichte Höhe bei Gewässerquerungen mindestens 3 m, lichte Weite mindestens 4 m). Die geringen Flächenverluste durch Überbauung fallen bei den Fledermäusen, die große Areale zur Nahrungssuche nutzen (Jagdgebietsradien von 1,5 bis über 15 km um die Quartiere), nicht ins Gewicht; das Nahrungsangebot wird sich zudem durch die großflächigen Extensivierungsmaßnahmen auf den Ausgleichsflächen im Lauterachtal möglicherweise verbessern, in keinem Fall jedoch verschlechtern. Störungen mit populationsrelevanten Auswirkungen sind daher nicht zu prognostizieren.

- Die Straße ist selbst angesichts der zu erwartenden geringen Verkehrsdichte in der Nacht weder eine relevante Störquelle noch ein Hindernis für die Fledermäuse. Die Kollisionsgefahr ist dementsprechend gering und wegen der Passagemöglichkeit unter der Lauterachbrücke und des Wegfalls des bisher bestehenden Kollisionsrisikos an einem potenziell wichtigen Jagdgebiet (Trockenhang, Waldrand am Gaisberg) nicht signifikant gegenüber der derzeitigen Situation erhöht.
- Die meisten Fledermausarten sind im Wirkraum nur äußerst selten zu erwarten, da entweder besetzte Quartiere nur in großer Entfernung zum Vorhaben bekannt sind (Bechsteinfeldermaus, Graues Langohr, Große Bartfledermaus, Mopsfledermaus) oder nur ein gelegentlicher Einflug ins Lauterachtal anzunehmen ist (Abendsegler, Breitflügelfledermaus, Wimpernfledermaus, Zweifarbfledermaus).

Auch die bekannten Quartiere der Großen Hufeisennase, die in Bayern nur noch in unteren Lauterachtal vorkommt und als vom Aussterben bedrohte Art besonders sensibel auf Eingriffe reagieren würde, liegen in deutlicher Entfernung zum Vorhaben (außerhalb des regelmäßigen Jagdgebietsradius der Wochenstube).

### Weitere Säugetiere:

#### Luchs

In der Luchsdatenbank sind für das Lauterachtal und sein Umfeld zwei Luchsnachweise (Rehbiss, Sichtbeobachtung aus den 1990er Jahren) gespeichert. Zum einen nordwestlich von Schmidmühlen, zum anderen nördlich von Lauterhofen. Es wird daher von gelegentlich durchziehenden Einzeltieren ausgegangen, die durch die Durchführung der planfestgestellten Straße keiner höheren Gefährdung ausgesetzt sind. Es ist daher keine Wirkungsempfindlichkeit durch die Maßnahme erkennbar.

#### Haselmaus

Konkrete Nachweise liegen aus dem Bereich des Trassenkorridors nicht vor, ein Vorkommen im Wirkraum kann aber nicht ausgeschlossen werden. Hinweise ergeben sich daraus, dass die Art im Naturraum Mittlere Frankenalb nachgewiesen ist und im ABSP für den Landkreis Amberg-Weizsach als landkreisbedeutsame Art mit ungeklärter, aber vermutlich weiter Verbreitung angegeben wird.

Zusammen mit der (unterstellten) Beschädigung oder Vernichtung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten in geringem Umfang ergeben sich jedoch keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion der Lebensstätte, die die gesamten Waldgebiete mit den angrenzenden Gehölzstrukturen am Kastler Berg umfasst. In diesen Lebensraum wird nur randlich in vergleichsweise sehr geringem Umfang eingegriffen, ohne dass essenzielle Bestandteile betroffen wären (Kernbereich sind die geschlossenen Waldbestände) oder der räumliche Zusammenhang verloren geht. Entsprechend sind auch die von der Straße ausgehenden Störungen nicht populationsrelevant. Die verkehrsbedingte Kollisionsgefahr ist gering und gegenüber der bestehenden Situation nicht erhöht, da die Haselmaus größere vegetationsfreie Flächen in der Regel nur selten überquert.

Die geplante Ausgleichsfläche A1 (Neuanlage von Gehölzen am Kastler Berg) wird bereits mit Aufforstung der Fläche als Lebensraum für die Haselmaus nutzbar. Durch die Auflassung der bestehenden Straße am Gaisberg mit angrenzenden potenziellen Lebensräumen (gebüschrreiche Säume und Waldränder) werden die dortigen Lebensräume entlastet und das Kollisionsrisiko dort entfällt.



## Biber

Beim Biber wurde eine Wirkungsempfindlichkeit nicht von vornherein ausgeschlossen, da durch die Querung der Lauterach und ihrer Aue der zentrale Lebensraum des Bibers von dem Vorhaben betroffen ist.

In Deutschland hatte der Biber lediglich an der Elbe in der autochthonen Unterart *C. f. albicus* die flächendeckende Ausrottung überlebt. Der Wiederausbreitung, ausgehend von der Kernpopulation dieser Unterart, stehen Wiederansiedlungen in weiten Teilen Deutschlands gegenüber, die mit allochthonen Tieren aus Nord-, Ost- und Westeuropa erfolgten, so auch im Großteil Bayerns (ausgenommen Nordwest-Unterfranken). Für die autochthone Form trägt Deutschland die alleinige Verantwortung, während für die allochthonen Formen diese Verantwortung nicht besteht (PETERSEN ET AL. 2004).

In Bayern hat sich der Biber nach seiner Wiedereinbürgerung in den 70er Jahren an Donau und Inn entlang der Flussläufe wieder über die meisten Landesteile ausgebreitet.

Die Lauterach ist, ausgehend von Naab und Vils, wieder von der Mündung bis über Kastl hinaus durchgehend vom Biber besiedelt. Im Untersuchungsraum des Vorhabens konnten ein Erdbau im Lauterachufer, zahlreiche Fraßspuren an Bäumen und Ausstiege am Lauterachufer beobachtet werden.

Der Erhaltungszustand der Art wird vom Bayerischen Landesamt für Umwelt für den bayerischen Anteil an der kontinentalen biogeografischen Region mit „günstig“ (grün) eingestuft; der Erhaltungszustand des Bestandes im Lauterachtal ist wegen der durchgängigen Besiedlung bzw. weiteren Ausbreitungstendenz ebenfalls als „günstig“ einzustufen.

An der Querungsstelle über die Lauterach befindet sich am linken Ufer ein Biberbau (möglicherweise noch genutzte Fortpflanzungs- und Ruhestätten), der vom Brückenbau betroffen ist. Eine Tötung oder Verletzung von Tieren kann jedoch durch die Überprüfung vor Baubeginn auf Anwesenheit im Bau und gegebenenfalls Vertreibung der Tiere vermieden werden (Umweltbaubegleitung in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Biberbetreuer).

Trotz Beseitigung des Biberbaus bleibt die Lebensstätte „Lauterach“ mit ihren ökologischen Funktionen und im räumlichen Zusammenhang für den Biber erhalten. Durch den über weite Strecken naturnahen Verlauf mit vielfältigen Uferstrukturen der Lauterach sind ausreichend Ausweichmöglichkeiten für die (möglicherweise) betroffene

Biberfamilie innerhalb ihres Reviers gegeben. Sowohl oberhalb wie unterhalb der Querungsstelle sind für die Anlage von Bauen geeignete Uferabschnitte vorhanden.

Bei den Baumaßnahmen können im Bereich der Fließgewässerquerung kurzfristig baubedingte Störungen während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Wanderungs- und Überwinterungszeiten eintreten. Eine anhaltende anlage- oder betriebsbedingte Störung oder Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen entlang der Lauterach sind nicht anzunehmen, da Durchwanderungen von geeigneten Brücken und Durchlässen sowie eine geringe Stömpfindlichkeit gegenüber verkehrsbedingten Emissionen nach einer Eingewöhnungsphase bekannt sind.

Ein populationsrelevantes Ausmaß der Störungen ist auch wegen der Umweltbaubegleitung sowie der Vermeidungsmaßnahme V2 daher insgesamt nicht anzunehmen.

Kollisionsbedingte Verluste werden durch die ausreichende Dimensionierung der Lauterachbrücke vermieden. Die Brücke über die Lauterach ist aufgrund ihrer Dimensionierung und der beidseitig vorhandenen Uferstreifen für den sehr anpassungsfähigen Biber problemlos zu unterqueren. Vom Ufer entfernte mögliche Nahrungshabitate in der Lauterachaue (Staudenfluren, Grünland, Nachklärteich) bleiben uneingeschränkt erreichbar, da die Trasse am Hangfuß entlang läuft und nur an der Querungsstelle die Aue schneidet.

#### Fazit für Säugetiere:

Bei keiner im Gebiet vorkommenden oder zu erwartenden Säugetierart werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich, wenn die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung umgesetzt werden.

#### 2.4.5.2.2.2 Betroffenheit der Reptilien

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum nur Vorkommen von Schlingnatter und Zauneidechse möglich, welche auch im Gebiet nachgewiesen wurden.

#### Schlingnatter (*Coronella austriaca*)

Die Schlingnatter besiedelt ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern einschließlich Totholz oder offenem Torf zu eigen ist. Neben hohen Beutetierdichten benötigt die Schlingnatter ausgeprägte Hohlraumssysteme im Boden zur

Überwinterung. Schlingnattern überwinden regelmäßig bis zu 400 m zwischen individuellem Sommerlebensraum und traditionellem Winterquartier. Als Mindestarealgröße für eine Population werden 170 bis 346 ha angegeben.

In Nordbayern ist die Schlingnatter weit verbreitet, vor allem in den Mittelgebirgen mit großflächigen trockenwarmen Lebensräumen (z. B. Mainfränkische Platten, Keuperbergland, Frankenalb), nach Südbayern löst sich das geschlossene Verbreitungsbild auf (Donauraum, dealpine Flusstäler, Alpenrand). Eine besondere Verantwortlichkeit Deutschlands für die Schlingnatter kann nicht abgeleitet werden (PETERSEN ET AL: 2004).

#### Lokale Population

Im Umfeld des Vorhabens sind keine Nachweise in den verfügbaren Datensammlungen enthalten. Auch bei den Geländebegehungen wurden keine Schlingnattern gefunden. Trotzdem kann ein Vorkommen z.B. am Gaisberg-Südhang oder, bei deutlich geringerer Habitateignung, am Nordhang des Kastler Berges mit den Weideflächen, Magerrasenresten und kleinen Felsen nicht völlig ausgeschlossen werden.

Für die Trockenstandorte des Lauterachtales sind mehrere Fundmeldungen in der ASK gespeichert. Das ABSP geht für die Trockenlebensräume im Landkreis Amberg-Weizsbach von teilweise größeren Beständen, explizit auch im Lauterachtal, aus. Quantitative Untersuchungen liegen jedoch nicht vor. Die günstige Vernetzungssituation und die noch großflächigen Hangbereiche mit Magerrasen, Felsen und Waldrändern im Lauterachtal zusammen mit den Trockenlebensräumen im Truppenübungsplatz lassen damit einen noch guten Erhaltungszustand im Naturraum erwarten, auch wenn der Erhaltungszustand für die kontinentale Biogeografische Region in Bayern vom Bayerischen Landesamt für Umwelt mit U1 ungünstig bis unzureichend beurteilt wird.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird demnach mit gut gewertet.

Nach der geschilderten Datenlage wird ein (individuenarmes) Vorkommen am Nordhang des Kastler Berges unterstellt. Der Gesamtlebensraum der Schlingnatter würde dabei alle Offenlandbereiche einschließlich der Randbereiche der Wälder sowie lichte Gehölzbestände umfassen und sich damit auch über eine neue Trasse der Staatsstraße hinaus in die Lauerachau hinein erstrecken.

Es kann somit im Zuge der Baumaßnahmen zur Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundenen Teillebensräumen sowie zur (unvermeidbaren) Verletzung oder Tötung von Individuen kommen.

Die möglichen Individuen- und Lebensraumverluste der Schlingnatter durch die neue Trassenführung am Hangfuß des Kastler Berges sind als sehr gering einzuschätzen, da keine größere Population betroffen ist und keine Optimalbiotope der Art beeinträchtigt werden.

Eine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion der Lebensstätte (gesamter Hang des Kastler Berges mit offenen, teilweise felsigen Bereichen) oder eine relevante Auswirkung auf die lokale Population (im Lauterachtal) kann jedoch ausgeschlossen werden, zumal sich durch die Auflassung der Trasse am Gaisberg in einem für die Schlingnatter deutlich besser geeigneten Lebensraumkomplex zusätzliche Lebensräume ergeben. In der Summe wird sich daher der Erhaltungszustand der lokalen Population der Schlingnatter im Lauterachtal nicht verschlechtern.

Durch die Maßnahmen S1 (Minimierung des Baufeldes) und V1 (Auflassung der Alttrasse am Gaisberg) ist ein Schädigungsverbot nicht erfüllt (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG).

Im Zuge der Baumaßnahme können zeitlich begrenzte Störungen (z. B. Scheucheffekte, Erschütterungen) ohne nachhaltige Wirkung auf den Bestand am Kastler Berg auftreten. Auch betriebsbedingte Störeffekte sind nicht populationsrelevant, da nur ein sehr geringer Teil des Gesamtlebensraumes betroffen ist. Die Funktionsbeziehungen, die über die Straße hinweg mit der Lauterachau unterstellt werden, werden nicht unterbrochen (Passierbarkeit der Straße wegen der geringen Verkehrsdichte gegeben). Eine signifikante Auswirkung von Störungen auf die großräumig abzugrenzende Population ergibt sich daher nicht.

Infolge der Auflassung der Alttrasse (St 2235 alt) am Gaisberg – konfliktvermeidende Maßnahme V1 – ist ein Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Straßenquerungen sind bei der Schlingnatter grundsätzlich mit einer Kollisionsgefahr verbunden. Dies trifft auch für die neue Trasse am Fuß des Nordhangs am Kastler Berg zu. Hier führt jedoch der zeitgleiche Wegfall dieses Risikos am Hangfuß des Gaisberges durch die Auflassung der Alttrasse dazu, dass sich insgesamt das Kollisionsrisiko für Schlingnattern an dem Straßenabschnitt der St 2235 nicht erhöht. Vielmehr wird das Gesamtrisiko gemindert, da aufgrund der Lebensraumausstattung am Südhang des Gaisberges eine deutlich höhere Individuendichte und damit auch eine höhere Wahrscheinlichkeit einer Straßenquerung anzunehmen ist als am Nordhang des Kastler Berges.

Durch die Auflassung der Alttrasse (St 2235 alt) am Gaisberg – konfliktvermeidende Maßnahme V1 – ist das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 5 S. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Zauneidechse (*Lacerta agilis*)

Die Zauneidechse ist in Bayern und Deutschland weit verbreitet; bezüglich der Erhaltung der Art besetzt für Deutschland keine besondere Verantwortung (PETERSEN ET AL. 2004).

Die Zauneidechse besiedelt eine Vielzahl offener Lebensräume wie Magerrasen, trockene Wiesen, Böschungen, Feldraine, Weg und Straßenränder, Ruderalfluren, Waldlichtungen, Abbaustellen und Gärten. Als Ausbreitungswege und Habitate nutzen die Tiere gerne die Vegetationsräume und Böschungen von Straßen und Schienenwegen. Als hauptsächlicher limitierender Faktor für die Art gilt die Verfügbarkeit besonnener, vegetationsarmer Flächen mit für die Art grabfähigem Boden; hier werden die Eier abgelegt.

Individuelle Reviere der Art werden mit 63 bis 2000 m<sup>2</sup> angegeben. In der Regel liegen solch optimale Voraussetzungen aber nicht vor, so dass die Tiere zum Erreichen aller von ihnen im Jahresverlauf benötigter Habitatrequisiten größere Strecken zurücklegen müssen. Als absolute Mindestgröße für den längeren Erhalt einer Population werden 3 bis 4 ha angesehen.

#### Lokale Population

Bei den Geländebegehungen konnte die Zauneidechse innerhalb des Untersuchungsgebietes nur nördlich der Lauterach auf den Magerrasenresten und den Straßenböschungen am Gaisberg gefunden werden. Wie bei der Schlingnatter mit ähnlichen Lebensraumansprüchen kann aber nicht völlig ausgeschlossen werden, dass am Nordhang des Kastler Berges und damit im direkten Einflussbereich des Vorhabens ein kleiner Bestand der Zauneidechse existiert.

Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern wird vom Bayerischen Landesamt für Umwelt ungünstig bis unzureichend angegeben. In den gut vernetzten, großflächigen Magerrasenkomplexen des Lauterachtales, die über warme Waldränder und Böschungsstrukturen (einschließlich Straßen- und Wegeränder) verbunden ist, ist jedoch eine günstige Situation gegeben. Insgesamt stehen noch größere Areale mit Magerrasen, Säumen, Fels- und Geröllfluren und

weitere Extensivflächen zur Verfügung. Offene oder schütter bewachsene Sonn- und Eiablageplätze stehen reichlich zur Verfügung. Gravierende Beeinträchtigungen für die Art sind nicht erkennbar.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population ist demnach mit gut zu bewerten.

Die durch das Vorhaben bedingten möglichen Schädigungen der Zauneidechse und ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vergleichbar mit den bei der Schlingnatter ausgeführten Beeinträchtigungen. Die dort erläuterten Maßnahmen sind für die als eine der Hauptnahrung der Schlingnatter geltenden Zauneidechsen in gleicher Weise wirksam. Eine wesentliche Beeinträchtigung der ökologischen Funktionen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art ergibt sich daher nicht, der räumliche Zusammenhang der Lebensräume bleibt erhalten.

Infolge der Schutzmaßnahme S1 (Minimierung des Baufeldes) und der Vermeidungsmaßnahme V1 (Auflassung der Alttrasse [St 2235 alt] am Gaisberg) ist das Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

#### 2.4.5.2.2.3 Betroffenheit der Amphibien

Im Trassenbereich sind keine Amphibienarten des Anhangs IV FFH-RL, die sich durch einen bayernweit guten Erfassungsgrad auszeichnen, nachgewiesen. Im weiteren Umfeld ist jedoch das Vorkommen des Laubfrosches dokumentiert.

Die nächsten bekannten Nachweise des Laubfrosches in Bezug auf das Vorhaben stammen von Gewässern auf der Hochfläche nördlich des Lauterachtals. Dort wurden bei der Amphibienkartierung in den 80er Jahren mehrere Gewässer mit Laubfröschen kartiert, unter anderem am Gaishof ca. 600 m nördlich der neuen Trasse. Bei der Aktualisierung der Amphibienkartierung 1998 wurde nur noch in einem Regenrückhaltebecken im Industriegebiet Kastl, das ca. 950 m nördlich der Trasse liegt, eine Laichpopulation des Laubfrosches festgestellt. Südlich der Lauterach sind erst wieder im Truppenübungsplatz Hohenfels Nachweise des Laubfrosches in der Artenschutzkartierung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt belegt. Eigene Beobachtungen von Laubfröschen bei den Geländebegehungen im Untersuchungsgebiet des Vorhabens liegen nicht vor.

Beeinträchtigungen von Laichgewässern und wichtigen Landlebensräumen des Laubfrosches durch das Vorhaben können ausgeschlossen werden. Einerseits befinden sich keine als Laichplätze für den Laubfrosch geeignete Gewässer im näheren Umfeld der neuen Trasse (Nachklärteich wegen hohem Fischbesatz als Laichplatz

ungeeignet, andere Teiche im Lauterachtal sind zu kalt), andererseits liegt das nächste bekannte Laichgewässer in deutlicher Entfernung zur neuen Trasse, so dass nur von einer geringen Aufenthaltswahrscheinlichkeit von Laubfröschen im Trassenbereich auszugehen ist (potenziell z. B. Ufersaum der Lauterach, Gebüsche entlang der Kläranlagenzufahrt, Waldrand). PETERSEN ET AL. (2004) geben an, dass sich der Sommerlebensraum der Mehrzahl der Individuen einer Laichpopulation im näheren Umfeld (unter 1 km) des Laichgewässers befindet. Maximaldistanzen zwischen Gewässer und Sommerhabitat wurden mit 3,4 km, einzelne Laichplatzwechsel bis auf eine Entfernung von ca. 4 km festgestellt.

Es könnte eventuell vorkommen, dass lediglich einzelne Laubfrösche bis in das Trassenumfeld einwandern und hier baubedingt während der Beseitigung von potenziellen Landlebensräumen oder betriebsbedingt beim Queren der Straße zu Tode kommen können.

Den (geringfügigen) möglichen Beeinträchtigungen stehen Entlastungen seiner potenziellen Lebensräume und Wanderwege am Gaisberg-Südhang gegenüber. Diese Entlastung überwiegt wegen ihrer Nähe zum bekannten Laichplatz in der Summe die möglichen Neubelastungen, so dass insgesamt keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population des Laubfrosches eintreten wird.

Bei der einzigen im Untersuchungsgebiet eventuell zu erwartenden Amphibienart sind keine Verbotstatbestände erfüllt. Eine Ausnahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Signifikante Auswirkungen durch Störeffekte auf den (unterstellten) Bestand der Zauneidechse am Kastler Berg sind nicht erkennbar (vgl. Ausführungen bei der in gleicher Weise betroffenen Schlingnatter). Durch die bereits mehrfach erwähnte Vermeidungsmaßnahme V1 (Auflassung der Alttrasse [St 2235 alt] am Gaisberg) ist ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

Gleiches gilt für das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG.

#### Schlussfolgerung für Reptilien:

Bei der im Einwirkungsbereich der Maßnahme potentiell auftretenden Art ist unter Einbeziehung der festgesetzten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erwarten, dass die jeweiligen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen. Bei den Reptilienarten werden keine Verbotstatbestände erfüllt. Eine Aus-

nahme von den Verboten nach § 44 BNatSchG entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nicht erforderlich.

#### 2.4.5.2.2.2.4 Betroffenheit der Schmetterlingsarten

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten und Habitatansprüchen der Schmetterlingsarten des Anhangs IV FFH-RL sind im Untersuchungsraum nur Vorkommen von zwei Arten möglich, von denen eine Art auch im Gebiet nachgewiesen wurde. Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche nausithous*), der im Lauterachtal bei Stettkirchen nachgewiesen wurde, kommt im Wirkraum des Vorhabens nicht vor (gezielte Nachsuche, Fehlen von geeigneten Wiesenknopf-Beständen).

#### Nachtkerzenschwärmer (*Proserpinus proserpinus*)

Der ungefährdete Nachtkerzenschwärmer wird als „unempfindlich“ gegenüber den Projektwirkungen eingestuft.

Die Art ist im Untersuchungsraum nicht durch konkrete Nachweise belegt. Ein Vorkommen kann aber aufgrund der Gesamtverbreitung und dem häufig spontanen und unsteten Auftreten in neu entstandenen Lebensräumen (z. B. Ruderalfluren in Abbaustellen mit Weidenröschen- und Nachtkerzen-Beständen als Raupenfutterpflanzen) nicht ausgeschlossen werden. Außerdem stellen z. B. Gräben und Gewässerufer mit sonnig stehenden Weidenröschenfluren potenzielle Larvallebensräume dar. Im Wirkraum des Vorhabens befinden sich keine Gräben mit Weidenröschenfluren. Kleinflächig mögliche Ruderalstandorte entlang der Wegezufahrt zur Kläranlage, die durch den Ausbau betroffen sein könnten, entstehen mit dem Ausbau oder im Zuge der Auflassung der Alttrasse am Gaisberg unmittelbar neu. Für die weiträumig vagabundierende Art ist dieser punktuelle und zeitlich begrenzte Eingriff daher ohne Auswirkung auf den Erhaltungszustand einer möglichen Population oder das individuelle Kollisionsrisiko.

Ein Schädigungs-, Störung- oder Tötungsverbot ist nach § 44 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 5 BNatSchG nicht erfüllt.

#### Thymian-Ameisenbläuling (*Glaucopsyche arion*)

Die Art ist im Untersuchungsgebiet nachgewiesen und der Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Biogeografischen Region als ungünstig bis unzureichend einzustufen.



Der Thymian-Ameisenbläuling besiedelt sonnige, trockene, offene oder versaumende Kalk- und Sandmagerrasen, auf denen Thymian (*Thymus spec.*) und Gemeiner Dost (*Origanum vulgare*) an schütter bewachsenen Stellen vorkommen. Die Blüten dieser Pflanzen dienen als Eiablageplatz (Juni bis August) und werden von den Jungraupen befallen. Im Herbst werden die Raupen von Ameisen der Art *Myrmica sabuleti* adoptiert, in deren Nester sie sich von Eiern, Larven und Vorpuppen ernährt. Die Populationsdichte ist wegen der parasitischen Lebensweise und in Abhängigkeit von der Dichte der Ameisennester meist sehr gering. Die Art gilt als wenig mobil. Wanderungen über 500 m werden nur selten unternommen. In Deutschland ist die Art auf die Mittelgebirge und den Alpenraum beschränkt, in Bayern werden vor allem die Kalkgebiete (Muschelkalk, Keuper, Frankenalb) besiedelt. Da die Art in den meisten europäischen Staaten gefährdet, teilweise ausgestorben ist, kommt dem Erhalt der noch verbliebenen deutschen Vorkommen eine hohe Bedeutung zu (PETERSEN ET AL. 2003).

Aus dem Untersuchungsgebiet liegt eine Beobachtung am Gaisberg-Südhang von einem kleinen Magerrasenrest am Fuße von Felsen unmittelbar nördlich der geplanten Lauterachquerung vor. Am Nordhang des Kastler Berges wurde die Art trotz gezielter Nachsuche nicht beobachtet.

Die Art wird regelmäßig, aber arttypisch meist nur einzeln oder mit wenigen Faltern, auf den Magerrasen im Lauterachtal und seinen Seitentälern nachgewiesen. Durch die noch gute Verbundlage der Magerrasen kann von einer vernetzten (Meta-) Population der Art ausgegangen werden. Die wieder etablierte Schafbeweidung von Magerrasen fördert zudem die Hauptnahrungspflanze Thymian und die essenziellen offenen Bodenstellen werden mosaikartig damit gegeben. Die Bedingungen für den Fortbestand der Art im Lauterachtal sind damit gegeben. Der Erhaltungszustand in der kontinentalen Biogeografischen Region in Bayern wird vom Bayerischen Landesamt für Umwelt als „FV günstig“ eingestuft, eine vergleichbare Einschätzung für eines der Hauptverbreitungsgebiete der Art in Bayern erscheint gerechtfertigt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird daher mit gut bewertet.

Lebensräume der Art (Kalkmagerrasen) werden durch das Vorhaben weder bau- und anlagebedingt beansprucht (Begrenzung des Baufeldes am Gaisberg-Südhang, vgl. LBP). Im Bereich des festgestellten Vorkommens schwenkt die neue Trasse nach der Lauterachtalquerung wieder auf die bestehende Trasse. Ansonsten verläuft sie weiter abgerückt von dem Gesamtlebensraum „Gaisberg-Südhang“ als die bestehende Trasse.

Ein Schädigungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 5 BNatschG ist nicht erfüllt, sofern die planfestgestellte Konfliktminimierungsmaßnahme S1 (Minimierung des Baufeldes) eingehalten wird.

Störungen während des Baubetriebs sind wegen des deutlichen Abstands zum Bau-  
feld allenfalls durch Staub-Einträge auf die Nahrungspflanzen denkbar, aber durch  
die Filterwirkung der zwischen Bau- und Lebensraum vorhandenen Gebüsche als  
so gering zu veranschlagen, dass daraus keine Beeinträchtigung möglicherweise  
vorhandener Eier oder Jungrauen zwischen Juni und August zu erwarten ist.

Die neue planfestgestellte Trasse der St 2235 verläuft in allen Abschnitten weiter  
abgerückt von dem Gesamtlebensraum „Gaisberg-Südhang“ als die bestehende  
Trasse, so dass sich für die Falter bei ihren Flügen zwischen den einzelnen Kalk-  
magerraseninseln am Gaisberg und zu den weiteren Trockenhängen nördlich Kastl  
und bei Lauterach keine Querungsnotwendigkeit und damit keine zusätzliche Kollisi-  
onsgefahr gegenüber der derzeitigen Situation ergibt.

Weder für das Störungs- noch für das Tötungsverbot sind Maßnahmen erforderlich,  
da die Verbotstatbestände nicht erfüllt sind.

#### Fazit Schmetterlinge:

Bei den im Einwirkraum der Maßnahme nachgewiesenen und potenziell auftretenden  
Art ist unter Einbeziehung der festgesetzten Minimierungsmaßnahme S1 zu erwar-  
ten, dass die jeweiligen Populationen in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt.  
Bei den Schmetterlingen werden keine Verbotstatbestände erfüllt. Eine Ausnahme  
von den Verboten nach § 44 BNatSchG entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG ist  
nicht erforderlich.

#### 2.4.5.2.2.4 Sonstige Tierarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie

Weitere Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie kommen im Planungsgebiet  
nicht vor, da geeignete Habitate fehlen oder das Planungsgebiet außerhalb des  
Verbreitungsraumes dieser Art liegt.

#### 2.4.5.2.3 Bestand und Betroffenheit europäischer Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz- richtlinie

##### 2.4.5.2.3.1 Übersicht über das Vorkommen der betroffenen europäischen Vogelarten

Im unmittelbaren Bereich des Planungsgebietes können 98 Vogelarten „sicher“,  
„wahrscheinlich“ oder „möglicherweise“ vorkommen oder brüten. Für 36 dieser Vogel-  
arten liegen konkrete Nachweise aus dem Planungsgebiet vor, für die anderen Arten

ist eine Abschätzung eines Vorkommens im Wirkraum der Maßnahme bzw. die Betroffenheit durch die Maßnahme aufgrund der vorhandenen Lebensräume und der ökologischen Ansprüche der Arten mit ausreichender Sicherheit möglich.

Die 98 Vogelarten des ermittelten Artenspektrums sind durch das Vorhaben in unterschiedlichem Ausmaß betroffen. Der Neubau der Staatsstraße auf einer Länge von ca. 1,1 km führt bei den Vogelarten im Gebiet zu räumlich oder zeitlich eng begrenzten Beeinträchtigungen. Unter artenschutzrechtlichen Aspekten leiten sich daraus für die meisten Arten bereits ohne Detailanalyse keine relevanten Beeinträchtigungen ab. Das heißt sie werden aufgrund ihrer allgemeinen Verbreitung und Häufigkeit oder vorhabensspezifisch als „unempfindlich“ eingestuft (siehe weiter unten).

Bei diesen Arten sind angesichts der Projektwirkungen keine Auswirkungen auf die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. kein Einfluss auf den Erhaltungszustand ihrer lokalen Population zu erwarten, d. h. ein vorhabensbedingter Verstoß gegen die Schädigungs- oder Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG wird für diese Arten / Artengruppen ausgeschlossen. Bei vielen Arten ist auch ein Verstoß gegen das individuenbezogene Tötungsverbot im Sinne von § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG durch eine signifikante Erhöhung des Kollisionsrisikos aufgrund einer geringen Wahrscheinlichkeit des Eintritts (geringe Vorkommenswahrscheinlichkeit, artspezifisches Verhalten) ausgeschlossen. Auch für Vogelarten, die häufig auftreten und allgemein verbreitet sind (viele Singvogelarten) wird ein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko ausgeschlossen, da sich diese Arten in einem günstigen Erhaltungszustand befinden und eine gute Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Umweltbedingungen aufweisen.

Berücksichtigt sind dabei die projektspezifischen Maßnahmen zur Vermeidung, beispielsweise die Beschränkung der Baumfäll- und Rodungszeiten, die ein Töten oder Verletzen von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern und besetzten Nestern verhindert, oder die Auflassung der bestehenden Staatsstraße am Hangfuß des Gaisberges auf vergleichbarer Länge.

- Die vorhabensspezifisch „unempfindlichen“ Vogelarten, die im Naturraum allgemein verbreitet, überall häufig vorkommen, ungefährdet sind und nachgewiesen wurden, werden nachfolgend zusammengefasst. Im Einzelnen sind dies 55 Arten.

Amsel	Turdus merula
Bachstelze	Motacilla alba
Blässhuhn	Fulica atra
Blaumeise	Parus caeruleus
Buchfink	Fringilla coelebs
Buntspecht	Dendrocopos major
Dorngrasmücke	Sylvia communis
Eichelhäher	Garrulus glandarius
Elster	Pica pica
Erlenzeisig	Carduelis spinus
Feldschwirl	Locustella neavia
Feldsperling	Passer montanus
Fitis	Phylloscopus trochilus
Gartenbaumläufer	Certhia brachydactyla
Gartengrasmücke	Sylvia borin
Gebirgsstelze	Motacilla cinerea
Gelbspötter	Hippolais icterina
Gimpel	Pyrrhula pyrrhula
Girlitz	Serinus serinus
Goldammer	Emberiza citrinella
Grauschnäpper	Muscicapa striata
Grünfink	Carduelis chloris
Haubenmeise	Parus cristatus
Hausrotschwanz	Phoenicurus ochruros
Hausperling	Passer domesticus
Heckenbraunelle	Prunella modularis
Jagdfasan	Phasianus colchicus
Klappergrasmücke	Sylvia curruca
Kleiber	Sitta europaea
Kohlmeise	Parus major
Mehlschwalbe	Delichon urbicum
Misteldrossel	Turdus viscivorus
Mönchsgrasmücke	Sylvia atricapilla
Rabenkrähe	Corvus corone
Rauchschwalbe	Hirundo rustica
Reiherente	Aythya fuligula
Ringeltaube	Columba palumbus
Rotkehlchen	Erithacus rubecula
Schwanzmeise	Aegithalos caudatus

Singdrossel	Turdus philomelos
Sommergoldhähnchen	Regulus ignicapillus
Star	Sturnus vulgaris
Stieglitz	Carduelis carduelis
Stockente	Anas platyrhynchos
Sumpfmehse	Parus palustris
Sumpfrohrsänger	Acrocephalus palustris
Tannenmeise	Parus ater
Türkentaube	Streptopelia decaocto
Wacholderdrossel	Turdus pilaris
Waldbaumläufer	Certhia familiaris
Waldohreule	Asio otus
Weidenmeise	Parus montanus
Wintergoldhähnchen	Regulus regulus
Zaunkönig	Troglodytes troglodytes
Zilpzalp	Phylloscopus collybita

Eventuell eintretende Verluste an Fortpflanzungs- und Ruhestätten (worst-case-Annahme) verstoßen nicht gegen die Schädigungsverbote im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wegen der allgemeinen Verfügbarkeit im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt.

Bauzeitlich oder betriebsbedingt eventuell eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten verstoßen nicht gegen das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da die unvermeidbaren Störungen, die trotz der vorgesehenen Beschränkung der Zeiträume für Rodungen bzw. Baufeldfreimachung und weiterer Schutzmaßnahmen verbleiben, zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population(en) im Naturraum führen.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko im Sinne des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich gegenüber der derzeitigen Situation nicht signifikant, da die Arten aufgrund der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der Trasse oder beim Aufenthalt im Straßenraum grundsätzlich keine erhöhte Kollisionsgefahr aufweisen und/oder die Arten eine Überlebensstrategie aufweisen, die es ermöglicht, Individuenverluste durch Kollisionen mit geringem Risiko abzuf puffern, d. h. dass Verkehrsoffer im Rahmen der gegebenen artspezifischen

Mortalität liegen. Berücksichtigt ist, dass sich durch die Auflassung der bisherigen Trasse eine mit dem neu entstehenden Risiko vergleichbare Minderung des Risikos ergibt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt, Ausnahmen sind daher nicht erforderlich.

- Weitere 36 seltene, gefährdete und sonstige Vogelarten mit größeren Raumanprüchen bzw. deren Ansprüche an Fortpflanzungs- und Ruhestätten und sonstige essenzielle Lebensstätten im Wirkraum der Maßnahme nicht erfüllt sind:

Diese Vogelarten sind für den Untersuchungsraum nachgewiesen (überwiegend Daten des Brutvogelatlas). Sie sind jedoch im Wirkraum des Vorhabens wegen fehlender Lebensräume nicht als Brutvögel zu erwarten (1), ihre Lebensräume / Brutreviere werden vom Vorhaben allenfalls randlich berührt (2) bzw. sie nutzen den Wirkraum nur gelegentlich zur Nahrungssuche oder auf dem Durchzug (3).

Baumfalke	<i>Falco subbuteo</i>	gelegentlicher Nahrungsgast im Wirkraum (1, 3)
Baumpieper	<i>Anthus trivialis</i>	parkartige Bestände, Waldränder (2)
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Siedlungen, Streuobstwiesen (2)
Braunkehlchen	<i>Saxicola rubetra</i>	feuchte Staudenfluren, Feuchtgebiete (1, 3)
Dohle	<i>Corvus monedula</i>	Siedlungen, Altholzbestände mit Höhlenbäumen (1, 3)
Feldlerche	<i>Alauda arvensis</i>	offene, gehölzarme Kulturlandschaften (Hochfläche des Kastler Berges) (2)
Fichtenkreuzschnabel	<i>Loxia curvirostra</i>	großflächige Nadelwälder (1, 3)
Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Streuobstwiesen, lichte Altholzbestände (2)
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	gelegentlicher Nahrungsgast in der Lauterachau (1, 3)
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	flächige Auwälder und sonstige lichte Laubwälder (2, 3)
Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	lichte Wälder, Streuobstbestände (Wälder und Gehölze am Kastler Berg und Gaisberg) (2, 3)
Habicht	<i>Accipiter gentilis</i>	vor allem störungsarme Nadelwaldbereiche, gelegentlicher Nahrungsgast im Wirkraum (3)
Hohltaube	<i>Columba oenas</i>	Laub- und Mischwälder mit Altholzbeständen (1)

Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Laubwälder (1, 3)
Kuckuck	<i>Cuculus canorus</i>	Brutschmarotzer bei häufigen oder nicht betroffenen Wirtsarten
Mauersegler	<i>Apus apus</i>	gelegentlicher Nahrungsgast im Wirkraum (1, 3)
Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	gelegentlicher Nahrungsgast im Wirkraum (1, 3)
Raufußkauz	<i>Aegolius funereus</i>	großflächige, geschlossene Nadel- und Mischwälder (2)
Rohrhammer	<i>Emberiza schoeniclus</i>	Röhrichtbestände (1, 3)
Rotmilan	<i>Milvus milvus</i>	gelegentlicher Nahrungsgast oder auf dem Durchzug (3)
Schleiereule	<i>Tyto alba</i>	Brut in Dachböden oder Scheunen, gelegentlicher Nahrungsgast (1, 3)
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	gelegentlicher Nahrungsgast im Wirkraum (1, 3)
Sperber	<i>Accipiter nisus</i>	gelegentlicher Nahrungsgast im Wirkraum (3)
Sperlingskauz	<i>Glaucidium passerinum</i>	geschlossene Nadel- und Mischwälder (2)
Tannenhäher	<i>Nucifraga caryocatactes</i>	geschlossene Nadel- und Mischwälder (1)
Teichrohrsänger	<i>Acrocephalus scirpaceus</i>	flächige Röhrichte (1)
Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Nahrungsgast im Wirkraum (3)
Turteltaube	<i>Streptopella turtur</i>	lichte Gehölze (2)
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	gelegentlicher Nahrungsgast im Wirkraum; bekannte Brutplätze im Lauterachtal außerhalb der Reichweite von vorhabensbedingten Wirkungen (3)
Waldkauz	<i>Strix aluco</i>	gelegentlicher Nahrungsgast im Wirkraum
Waldlaubsänger	<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	großflächige Laubwälder (1)
Waldschnepfe	<i>Scolopax rusticola</i>	feuchte Wälder (1)
Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Nahrungsgast im Wirkraum; aktuell keine Brut um Kastl (nach FLORA + FAUNA 2006) (3)
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	gelegentlicher Nahrungsgast im Wirkraum (3)
Wiesenschafstelze	<i>Motacilla flava</i>	weiträumig offene, gehölzarme Kulturlandschaft (2)
Zwergtaucher	<i>Tachybaptus ruficollis</i>	größere Teiche, Staustrecken der Lauterach (2)

Eine bau- oder anlagebedingte Zerstörung / Beeinträchtigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und essenziellen Nahrungshabitaten kann bei diesen Arten ausgeschlossen werden (kein Verstoß gegen das Schädigungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG).

Bauzeitlich oder betriebsbedingt eventuell eintretende Störungen einzelner Individuen dieser Arten während der Überwinterungs- und Wanderungszeiten oder während des vorübergehenden Aufenthaltes zur Nahrungssuche verstoßen nicht gegen das Störungsverbot im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG, da Art und Umfang der Störungen zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der eventuell im weiteren Umfeld vorhandenen lokalen Population führen.

Das individuenbezogene Kollisionsrisiko im Sinne des Tötungsverbotes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG erhöht sich aufgrund der sehr geringen Vorkommenswahrscheinlichkeit und / oder der artspezifischen Verhaltensweisen bei der Querung der Trasse (z. B. hoher Überflug) nicht signifikant. Zu berücksichtigen ist zudem, dass sich durch die Auflassung der bisherigen Trasse eine mit dem neu entstehenden Risiko vergleichbare Minderung des Risikos ergibt.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind nicht erfüllt; Ausnahmen sind daher nicht erforderlich.

- Für die übrigen sieben vorhabensspezifisch „empfindlichen“ Vogelarten wird eine eingehende Betrachtung erforderlich.

#### Neuntöter (*Lanius collurio*)

Diese Art brütet in offenen bis halboffenen Landschaften, die mit Büschen, Hecken, Feldgehölzen und Waldrändern durchsetzt sind. Als Brutplatz werden dornenreiche Sträucher genutzt; vegetationsarme, kurzrasige und beweidete Flächen dienen als Nahrungshabitate, wo bevorzugt Großinsekten erbeutet werden. In Bayern ist der Neuntöter annähernd flächendeckend verbreitet. Er gilt nach der Bestandserholung seit den 1980er Jahren nicht mehr als gefährdet.

#### Lokale Population

Das Lauterachtal bietet mit seinen gebüschdurchsetzten Trockenhängen und den überwiegend noch gut gegliederten Agrarlandschaften zusammen mit dem Optimallebensraum Truppenübungsplatz günstige Neuntöterlebensräume in guter



Vernetzung. Es kann davon ausgegangen werden, dass die meisten potenziellen Neuntöterreviere regelmäßig besetzt sind.

Östlich von Kastl wurde in den Hecken entlang des Weges zur Kläranlage ein Brutrevier des Neuntötters festgestellt.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit hervorragend bewertet.

Der Brutplatz am Weg zur Kläranlage liegt im Baufeld der Trasse der St 2235. Die Hecken, die dem Neuntöterpaar als Nistplatz dienen, werden entfernt.

Durch die vorgesehene Rodung außerhalb der Brutzeit (Rodung in der Zeit von Oktober bis Februar) wird eine Beseitigung besetzter Nester vermieden. Weitere Heckenstrukturen am Hang des Kastler Berges oder des Gaisberges bieten ausreichend potenzielle Brutplätze in der Umgebung der Nahrungshabitate (Offenlandbereiche am Kastler Berg, in der Lauterachau und am Gaisberg), so dass die ökologischen Funktionen der Lebensstätte für das betroffene Brutpaar bzw. den lokalen Bestand im Bereich von Kastl im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben. Eine Abnahme des lokalen Bestandes ist nicht zu erwarten.

Während der Bauzeit und beim Betrieb der neuen Straße können Störeffekte die Nutzung des Straßenumfeldes am Unterhang des Kastler Berges, zumindest für die Nestanlage, für den Neuntöter einschränken. Im Gegenzug fallen nach Fertigstellung der Straße derartige Störungen am Gaisberghang weg, so dass sich der zur Verfügung stehende störungsarme Lebensraum für den Neuntöter nicht verkleinert. Die Störungen, die während der Bauphase sowohl von der bestehenden Straße als auch von der Baustelle ausgehen, können kurzfristig, aber nicht nachhaltig Einfluss auf die Brutplatzverteilung haben. Ein Effekt auf die Population im Lauterachtal, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befindet, ist daraus nicht ableitbar, da auch der Ausfall einer Brut für ein oder zwei Jahre ohne nachhaltige Auswirkungen auf den lokalen Bestand des ungefährdeten Neuntötters ist. Eine Erfüllung des Verbotstatbestandes ergibt sich daher nicht.

Da die Art als im Gebiet häufig, verbreitet und ungefährdet anzusehen ist und keine Verhaltensweisen vorliegen, die zwingend zu einer erhöhten Kollisionsgefährdung an Straßen führen, wird wie bei den in Tabelle „unempfindliche Arten“ von keiner signifikanten Erhöhung des Kollisionsrisikos für den Neuntöter ausgegangen. Es wird zudem angenommen, dass sich das Brutrevier des betroffenen Brutpaares in deutlicher Entfernung zur Straße verlagern wird, wobei sich das nun ungestörte Umfeld der ehemaligen Trasse am Gaisberg-Südhang mit günstiger

Lebensraumausstattung anbietet. Hier fällt durch die Auflassung der Straße das bisherige Kollisionsrisiko weg, so dass ein neutraler Effekt angenommen werden kann.

Als konfliktvermeidende Maßnahme ist hier ebenfalls die Auflassung der Alttrasse der St 2235 am Gaisberg und die Rodung außerhalb der Brutzeit, wie generell gesetzlich geregelt, vorzunehmen.

#### Kleinspecht (*Dendrocopos minor*)

Die Art kann im Planungsraum potenziell vorkommen.

Der Kleinspecht ist ein in Bayern seltener Brutvogel in naturnahen, altholzreichen Laub- und Mischwäldern, Feldgehölzen, kleineren Baumgruppen, Alleen, Obstgärten, Parks und insbesondere lichten Auwäldern. Es werden relativ große Reviere genutzt, die je nach Verteilung der Gehölze 30 bis 150 ha umfassen können.

#### Lokale Population

Der Kleinspecht wurde im Untersuchungsgebiet nicht nachgewiesen, kommt aber aufgrund der Verbreitungssituation im Naturraum möglicherweise auch im Lauterachtal, wenn auch in geringer Dichte, vor. Wegen der Einstufung in die Vorwarnliste der Roten Liste und der Seltenheit im Naturraum wird von einem weniger günstigen Zustand der angenommenen Population im Lauterachtal ausgegangen.

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit mittel bis schlecht bewertet.

Im Zuge der Lauterachquerung und entlang des Weges zur Kläranlage werden einzelne Bäume gefällt. Diese sind zwar noch überwiegend jung und von geringem Umfang, doch legt der Kleinspecht auch in Auengehölzen geringerer Stärke gelegentlich Höhlen an. Die Beseitigung eines solchen Höhlenbaumes wird daher als „worst-case“ angenommen.

Durch die Rodung der Gehölze im Winterhalbjahr wird eine Tötung oder Verletzung von Jungvögeln oder eine Zerstörung von Eiern vermieden. Der Ausfall eines oder weniger potenzieller Brutbäume stellt außerdem keine Erfüllung des Verbotsstatbestandes dar, da innerhalb des anzunehmenden großen Reviers vor allem entlang der Lauterach eine große Zahl weiterer geeigneter Bäume vorhanden sind, so dass die ökologischen Funktionen der Lebensstätte Lauterachau weiterhin im räumlichen Zusammenhang erhalten bleiben.

Während der Bauzeit und beim Betrieb der neuen Straße können Störeffekte die Nutzung des Straßenumfeldes am Unterhang des Kastler Berges oder im Bereich der Lauterachquerung, zumindest für die Anlage von Bruthöhlen, für den Kleinspecht einschränken (Effektdistanz gegenüber straßenbedingten Störeffekten an vielbefahrenen Straßen mit > 20.000 Kfz/Tag nach GARNIEL ET AL. 2007: 300m; im Fall der St 2235 mit geringer Verkehrsdichte deutlich geringer). Die betroffene Fläche an Waldrand- und Ufergehölzen ist jedoch im Verhältnis zur anzunehmenden Reviergröße gering und die durchgehend vorhandenen Gehölzbestände in der Aue und an den Hängen ermöglichen ein Ausweichen innerhalb des Reviers. Die Erreichbarkeit wird durch die Neutrassierung nicht beeinträchtigt, da wegen der geringen Verkehrsdichte kein Barriereeffekt entsteht. Eine erhebliche Störung des möglicherweise betroffenen Brutpaares und damit für die lokale Population wird daher ausgeschlossen.

Wegen der geringen Verkehrsdichte und der beim Kleinspecht eher größeren Flughöhe beim Überflug über Freiflächen und Straßen entsteht kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko. Zudem fällt das bisherige Kollisionsrisiko durch die Auflassung der alten Trasse weg.

Als konfliktminimierende Maßnahmen sind

- die Ausführung der Rodungsarbeiten außerhalb der Brutzeit (wie gesetzlich geregelt),
- die Schutzmaßnahme S1 (Begrenzung des Baufeldes im Bereich von Gehölzbeständen) und
- die Auflassung der Alttrasse der St 2235 am Gaisberg (Vermeidungsmaßnahme V1)

erforderlich. Alle Maßnahmen sind planfestgestellt.

#### Rebhuhn (*Perdix perdix*)

#### Wachtel (*Coturnix coturnix*)

Das sind Vogelarten der offenen Kulturlandschaften, die gemeinsam betrachtet werden. Beide Vogelarten wurden im Planungsraum nicht nachgewiesen, ihr Vorkommen ist aber potenziell möglich, daher sind sie naturschutzrechtlich zu behandeln.

Das Rebhuhn, ein Standvogel, ist in Bayern außerhalb der Alpen, des Alpenvorlandes und der höheren Lagen der Mittelgebirge, wo die Art fehlt, lückenhaft verbreitet. Es besiedelt vor allem offenes, reich strukturiertes Ackerland. Insgesamt

zeigt sich ein anhaltend negativer Bestandstrend, dem nur wenige Positiventwicklungen (meist in Folge gezielter Hilfsmaßnahmen) gegenüber stehen. Zwischen 1975 und 1999 hat der Bestand um 20 bis 50 % abgenommen.

Die Wachtel, ein Zugvogel, brütet in der offenen Kulturlandschaft auf Flächen mit einer relativ hohen Krautschicht (Deckung), benötigt aber auch schütter bewachsene Flächen. Besiedelt werden Äcker, Grünland (auch Feucht- und Nasswiesen, keine Intensivwiesen), Niedermoore und Brachflächen. Auffallend sind jährliche Bestandsschwankungen. Hauptverbreitungsgebiete in Bayern sind Mittel- und Unterfranken sowie das westliche und nördliche Südbayern.

### Lokale Population

Weder vom Rebhuhn noch von der Wachtel liegen konkrete Fundmeldungen für das Untersuchungsgebiet vor. Beide Arten können jedoch (nach Brutvogelatlas) im Gebiet vorkommen, besonders in den Randbereichen der landwirtschaftlich genutzten Hochflächen im Übergang zu strukturreichen, von Rainen und Hecken gegliederten Hangbereichen. Die Gefährdungseinstufung in der Region unterscheidet sich nicht von der in Gesamtbayern (Rebhuhn gefährdet, Wachtel Vorwarnliste).

Der Erhaltungszustand der lokalen Population wird mit mittel bis schlecht bewertet.

Die neue Trasse der St 2235 führt am Hangfuß des Kastler Berges entlang. Dieser Übergangsbereich zur Lauterach ist als Randzone des (angenommenen) Lebensraumes auf den Weiden und Ackerflächen der angrenzenden Hänge und Hochflächen anzusehen. Die besonders nach Osten hin zunehmende Gehölzdichte mindert die Eignung als Brutgebiet weiter deutlich. Es ist daher anzunehmen, dass sich die Kernlebensräume (Brutplätze, regelmäßige Nahrungshabitate) außerhalb des Baufeldes befinden und durch das Vorhaben keine Brutplätze (d. h. besetzte Nester) und damit keine Fortpflanzungsstätten der beiden Vogelarten im engeren Sinne betroffen sind. Durch die bereits mit den Rodungen im Winter beginnenden Bauarbeiten wird außerdem verhindert, dass die Arten Nester in Trassennähe anlegen.

Die nur randliche Betroffenheit des Gesamtlebensraumes erlaubt – falls die Arten vorhanden sein sollten – ein Ausweichen der Brutpaare in die in Nachbarschaft vorhandenen Agrarlandschaften, so dass kein Rückgang der Bestandszahl absehbar ist.

Baubedingte Beeinträchtigungen (vor allem Lärm, Anwesenheit von Menschen) führen zu zeitweiligem Ausweichen in ungestörte Bereiche der Agrarlandschaft, was keinen nachhaltigen Einfluss auf den (angenommenen) lokalen Bestand der Arten hat. Gegenüber (betriebsbedingten) Straßenlärm zeigen beide Arten eine relativ hohe Empfindlichkeit. Nach GARNIEL ET AL. (2007) nimmt beim Rebhuhn im 55 dB(A) tags-Korridor die Gefahrenwahrnehmung um 25 % ab, so dass die Art hier einem erhöhten Risiko gegenüber Prädatoren ausgesetzt ist. Als „Effektdistanz“ für vielbefahrene Straßen, in der betriebsbedingte Wirkungen (in Überlagerung mit anderen Störquellen) eintreten können, wird eine Entfernung (bzw. beidseitiger Korridor) von 400 m genannt. Bei aktuellen Burtvogelkartierungen wurden, in Abhängigkeit von der jeweiligen Geländesituation, jedoch auch Rebhuhnreviere in deutlich geringerer Entfernung zu Straßen festgestellt.

Bei der Wachtel wird ein kritischer Schallpegel von 52 dB(A) tags angenommen, bei dem Partnerfindung, Gefahrenwahrnehmung und Kontaktkommunikation gestört werden (50 % Abnahme der Lebensraumeignung).

Diese Werte wurden jedoch für stark befahrene Straßen ermittelt und sind nicht auf die Situation an der St 2235 übertragbar. Hier sind wegen der geringen Verkehrsbelastung lange Lärmpausen gegeben und erhebliche akustische Störungen über den unmittelbaren Randbereich der Straße hinaus auszuschließen. Durch die Ausweichmöglichkeiten und die Auflassung der Alttrasse am Gaisberghang, die dort zu wieder störungsarmen Bereichen führt, wird eine erhebliche Auswirkung auf die lokalen Bestände der beiden Arten und deren Erhaltungszustände verhindert. Auch eine erhebliche Störung der Funktionsbeziehungen zwischen den Teil Lebensräumen beidseits der neuen Trasse kann aufgrund der geringen Verkehrsdichte nicht angenommen werden.

Wegen der geringen Verkehrsdichte wird kein signifikant erhöhtes Kollisionsrisiko angenommen. Zudem fällt das bisherige Kollisionsrisiko durch die Auflassung der alten Trasse am Gaisberg weg.

Als konfliktvermeidende Maßnahme ist die Auflassung der Alttrasse der St 2235 am Gaisberg (Vermeidungsmaßnahme V1) erforderlich.

Eisvogel (*Alcedo atthis*)

Teichhuhn (*Gallinula chloropus*)

Wasseramsel (*cinclus cinclus*)

Das sind Vogelarten an der Lauterach, die gemeinsam betrachtet werden.

Der Eisvogel und die Wasseramsel wurden im Untersuchungsgebiet nachgewiesen. Ein Vorkommen des Teichhuhns ist potenziell möglich und wird deshalb mit betrachtet.

Die Wasseramsel ist ausschließlich an schnell fließenden, sauberen Gewässern verbreitet und kommt damit in Bayern vor allem in den Alpen, im Alpenvorland und in den Mittelgebirgen vor. Der Eisvogel und das Teichhuhn sind in Bayern weit verbreitet und besiedeln neben Fließgewässern bei geeigneten Uferstrukturen (Steilwände für Eisvogel, dichte Ufervegetation für Teichhuhn) auch Stillgewässer. Diese drei Vogelarten sind als Brutvögel an der Lauterach zu erwarten.

#### Lokale Populationen:

Im Lauterachabschnitt östlich von Kastl sind Eisvogel und Wasseramsel (regelmäßig) nachgewiesen, das Teichhuhn ist als potenzieller Brutvogel, vor allem in breiteren, schwach strömenden Abschnitten der Lauterach zu erwarten (Brutvogelatlas). Keine der Arten ist in der Region gefährdet. Angesichts des noch über weite Strecken naturnahen Fließgewässers mit vielfältigen Gewässerstrukturen kann ein günstiger Erhaltungszustand für den lokalen Bestand an der Lauterach für alle drei Arten angenommen werden.

Die Verlegung der St 2235 auf die Südseite der Lauterach macht eine Querung des Flüsschens im östlichen Bauabschnitt erforderlich. Im Bereich der vorgesehenen Brückenquerung befinden sich Uferstrukturen, die potenziell als Brutplätze der drei Arten geeignet sind (Eisvogel: Steilufer; Wasseramsel: z. B. freiliegendes Baumwurzelgeflecht; Teichhuhn: Uferstauden). Für die geplante Brücke wurde eine Dimensionierung und Bauweise gewählt, die Eingriffe in die Uferbereiche weitestgehend vermeidet. Damit werden auch keine Fortpflanzungsstätten im engeren Sinne zerstört oder beschädigt, da auch nach Fertigstellung die entsprechenden Uferstrukturen vorhanden bleiben.

Baubedingte Beeinträchtigungen im Umfeld des Brückenbauwerks (Bau der Widerlager und Dämme, Fundamentarbeiten, Arbeitsbrücke, Anwesenheit von Menschen, Lärm usw.) über die Lauterach werden dazu führen, dass keine der drei Arten im Umfeld der Baumaßnahme brüten wird. Auch nach Fertigstellung der Brücke ist nicht damit zu rechnen, dass das nähere Brückenumfeld als Brutplatz genutzt wird (betriebsbedingte Störungen, insbesondere auch die Radfahrer und Fußgänger). Die Arten können jedoch innerhalb ihrer Reviere (bei Wasseramsel und Eisvogel jeweils mindestens 1 km Fließgewässerlänge) weitere geeignete

Brutplätze finden, ohne dass die Reviere aufgegeben werden müssten oder eine Reduzierung der Brutpaarzahl erfolgt.

Die Dimensionierung der Zweifeldbrücke (lichte Höhe über der Lauterach mindestens 3,5 m, lichte Weite des Brückenbaufeldes über die Lauterach ca. 23,7 m) erlaubt weiterhin allen drei Arten ein ungehindertes Durchfliegen oder -schwimmen der Querungsstelle, wie dies an entsprechenden Brücken regelmäßig zu beobachten ist (vgl. Ziffer 3.5.12 Teil A des Beschlusses). Ein Überfliegen der Lauterachbrücke ist bei diesen Arten eher untypisch. Eine erhebliche Beeinträchtigung von Funktionsbeziehungen ist daher nicht anzunehmen. Eine populationsrelevante Störung ist ausgeschlossen.

Wie oben geschildert, ist bei allen drei Vogelarten eine Unterquerung der Lauterachbrücke, der einzigen anzunehmenden Kreuzungsstelle der artspezifischen Lebensräume mit der neuen Trasse, sehr viel wahrscheinlicher als ein (kollisionsgefährdetes) Überfliegen. Eine signifikant erhöhte Kollisionsgefahr wird daher und auch wegen der geringen Verkehrsdichte nicht angenommen.

Als konfliktminimierende Maßnahmen sind

- eine ausreichende Dimensionierung des Brückenbauwerks (BW 1-1, BwVzNr. 11) über die Lauterach (Ziffer 3.5.12 Teil A des Beschlusses) und Vermeidungsmaßnahme V2 (Unterlage 9.1, S. 66) und
- eine Schonung der Uferbereiche der Lauterach – siehe hierzu Schutzmaßnahme S2 Unterlage 9.1, S. 63)

erforderlich.

Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sind für alle sieben Vogelarten, die als vorhabensspezifisch „empfindliche“ Arten einzustufen sind, nicht erfüllt; Ausnahmen sind daher nicht erforderlich.

#### 2.4.5.2.3.2 Fazit für das Vorkommen der geschützten europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie:

Bei keiner im Gebiet nachgewiesenen oder potenziell auftretenden nach europäischem Recht geschützten Vogelart werden bei Einhaltung der planfestgestellten Vermeidungsmaßnahmen V1 und V2, der Schutzmaßnahmen S1 und S2 und der allgemeinen gesetzlich geregelten Schutzmaßnahme, dass Rodungen außerhalb der Brutzeit zu erfolgen sind, Verbotstatbestände durch die Maßnahme erfüllt.

Eine Ausnahme von den Verboten nach Art. 44 BNatSchG ist nicht erforderlich.

2.4.5.2.4 Nach nationalem Recht streng geschützte Arten ohne gemeinschaftlichen Schutzstatus (insoweit ist die Prüfung in den Unterlagen nach altem Recht erfolgt)

2.4.5.2.4.2 Streng geschützte Pflanzen nach Bundesartenschutzverordnung (2005) ohne gemeinschaftlichen Schutzstatus

Im Untersuchungsraum sind keine Pflanzenarten nachgewiesen oder zu erwarten, die nach der Bundesartenschutzverordnung (Stand 2005) streng geschützt, jedoch nicht in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgelistet sind.

2.4.5.2.4.2 Streng geschützte Tierarten nach Bundesartenschutzverordnung (2005) § 1 Satz 1 und 2

Als Ergebnis der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums ist festzustellen, dass in den ausgewerteten Unterlagen lediglich Hinweise auf mögliche Vorkommen von zwei streng geschützten Tierarten enthalten sind.

Streifen-Bläuling (Polyommatus damon)

Die Bläulingsart wird in LEHMANN als im Lauterachtal vorkommend genannt. In der Artenschutzkartierung sind Funde von ausgedehnten Kalktrockenrasenkomplexen am Schwanenwirtsberg bei Allersburg und im Truppenübungsplatz Hohenfels dokumentiert. Im näheren Umfeld bzw. im Wirkraum des Vorhabens sind jedoch weder Vorkommen in den Unterlagen belegt noch bei den Begehungen durch den Antragsteller beobachtet worden. Es ist davon auszugehen, dass derzeit keine den ökologischen Ansprüchen der Art entsprechenden Habitats im Wirkraum vorhanden sind.

Edelkrebs (Astacus astacus)

Der Edelkrebs wird in den „Gebietsbezogenen Konkretisierungen der Erhaltungsziele“ der Regierung der Oberpfalz für das FFH-Gebiet DE 6636-371 „Lauterachtal“ als zielrelevant genannt. Konkrete Fundortnachweise aus dem Untersuchungsraum liegen nicht vor.

Die Maßnahme greift baulich nicht in die Lauterach selbst als Lebensraum des Edelkrebes ein, außerdem wird kein belastetes Straßenabwasser in die Lauterach, das die Lebensraumqualität für den Edelkrebs verschlechtern könnte, eingeleitet. Somit werden keine Biotope des Edelkrebses zerstört.



Fazit:

Für die nach nationalem Recht streng geschützten bzw. besonders geschützten Arten nach § 1 Satz 1 und 2 BArtSchV ist keine Zerstörung der Lebensräume zu erwarten noch werden Verbotstatbestände erfüllt.

2.4.5.2.5 Zusammenfassung und Abwägung zum Artenschutz

Von den in Bayern vorkommenden europäischen Artenspektrums wurden im Planungsgebiet in den Gruppen Pflanzen, Säugetiere, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge und Vögel die Arten ermittelt, die im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahme „Staatsstraße 2235, (Kastl) B 299 – Schmidmühlen, Ausbau bei Kastl, BA II“ vorkommen oder potenziell auftreten können.

Für die im Planungsgebiet vorkommenden oder potenziell auftretenden Arten sind die projektbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozesse unter Berücksichtigung der planfestgestellten Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen so gering, dass die ökologischen Funktionen der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang und die Kohärenz des FFH-Gebietes gewahrt bleiben und Verschlechterungen der Erhaltungszustände der lokalen Population nicht zu befürchten oder zu erwarten sind.

Als wesentliche planfestgestellte Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen sind die ausreichende Dimensionierung der Lichtraumprofile des Brückenbauwerks über die Lauterach, der Verzicht auf Eingriffe in die Uferbereiche der Lauterach (FFH-Gebiet), die Beschränkung der Rodungszeiten und die Auflassung der Alttrasse der St 2235 am Gaisberg-Südhang zu bewerten.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Vermeidung von Verbotstatbeständen (CEF-Maßnahmen) sind nicht erforderlich.

Für weitere, nur nach nationalem Recht streng geschützte Arten, die nicht auch gemeinschaftlich geschützt sind, sind ebenfalls keine Verbotstatbestände erfüllt; es erfolgt keine Zerstörung oder nachhaltige Veränderung der Lebensbedingungen.

Das europäische oder nationale Artenschutzrecht erweist sich im Ergebnis für die geplante planfestgestellte Maßnahme nicht als rechtliches Hindernis, da davon auszugehen ist, dass für keine geschützten Tier- und Pflanzenarten das Schädigungsverbot gemäß § 44 Abs. 1, 3 oder 4 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG und das Störungsverbot gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt wird, so dass das Vorhaben auch im Hinblick auf das Artenschutzrecht zugelassen werden kann.

Hinsichtlich der betroffenen Arten ist unter Einbeziehung der festgesetzten Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zu erwarten, dass die jeweiligen lokalen Populationen der betroffenen Arten in einem günstigen Erhaltungszustand verweilen bzw. sich deren aktuelle Erhaltungszustände nicht verschlechtern.

Die Zulassung von Ausnahmen von Verboten nach § 44 BNatSchG gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG für die nach Anhang IV der FFH-Richtlinie bzw. nach der Vogelschutz-Richtlinie geschützten Arten ist nicht erforderlich.

Auf die Ausführungen und Ergebnisse der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung, insbesondere hinsichtlich der Prüfung der Verbotstatbestände für die einzelnen Arten (Planordner: Unterlage 9 ff, Anlage) darf verwiesen werden.

Das mit der Planfeststellung zugelassene Vorhaben erfüllt damit auch die Anforderungen des Artenschutzes.

#### 2.4.5.3 Berücksichtigung der Naturschutzbelange

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger die Belange des Umweltschutzes zu beachten. Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Für Natur und Landschaft werden diese Belange konkretisiert durch die in § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (siehe z.B. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Das Vorhaben muss im Ergebnis aber nicht wegen der im Naturschutzrecht genannten Grundsätze und Ziele unterlassen werden, denn die für das Straßenbauvorhaben sprechende Belange überwiegen. Den Naturschutzbelangen steht nach der Rechtsprechung kein Vorrang zu (BVerwG NuR 1996, 522); sie haben aber besonderes Gewicht (BVerwG, NVwZ 1991, 364) im Rahmen des Interessenausgleichs.

Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen, Arten usw. und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich weder durch eine Variante noch durch zumutbaren Aufwand weiter verringern. Die Minimierungsmaßnahmen sind im Landschaftspflegerischen Begleitplan beschrieben und nachfolgend zusammen gefasst. Unter Berücksichtigung dieser Gesichtspunkte und aller

maßgeblichen anderen Belange wird das Vorhaben deshalb so, wie es beantragt wurde, für zulässig gehalten bzw. eine andere Lösung nicht für zumutbar angesehen.

Die wesentlichen Erwägungen lassen sich wie folgt zusammenfassen:

#### 2.4.5.3.1 Beschreibung des Untersuchungsraumes

Der Untersuchungsraum liegt in der räumlichen Haupteinheit „Hochfläche der mittleren Frankenalb“.

##### Potentielle natürliche Vegetation

Die potentielle natürliche Vegetation wird als diejenige Vegetation definiert, die sich unter den gegenwärtigen Umweltbedingungen ausbilden würde, wenn jegliche Veränderungen durch den Menschen unterbleiben würden und die Vegetation Zeit fände, sich bis zu ihrem Endzustand zu entwickeln. Im Artenschutzprogramm (ABSP) wird hierzu ausgeführt:

„Auf der Mittleren sowie der Nördlichen Frankenalb setzt sich die Vegetation weitgehend aus Buchenwäldern zusammen. In Abhängigkeit von der Bodenfeuchte treten auf den basenreichen Braunerden unterschiedliche Ausbildungen des Waldgersten-Buchenwaldes (Hordelymo-Fagetum) auf. Während die reine Ausbildung die schattigen Hänge der Dolomitriedel, Teile der verebneten Hochfläche und Talböden bedeckt, werden die frischeren Böden der schmalen, tief eingeschnittenen Täler häufig von der Hochstauden-Ausbildung eingenommen. An sonnenseitig exponierten steilen Hanglagen mit zunehmender Bodentrockenheit treten Seggen-Buchenwälder (Carici-Fagetum) in den Vordergrund. Sie werden auf Felsvorsprüngen durch teils kleinflächige Fragmente des Blaugras-Buchenwaldes (Seslerio-Fagetum) abgelöst.“

##### Reale Vegetation

Die reale Vegetation wird größtenteils von der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung im Gebiet bestimmt.

- Die Lauterachau wird vorwiegend als Grünland genutzt. Ackerbau findet nur an den Rändern der Aue statt. Die Lauterach wird nahezu durchgehend von Weiden und Erlen sowie Hochstauden der feuchten Standorte begleitet.
- Prägend für das Untersuchungsgebiet sind neben der Flussaue insbesondere die Talhänge. Besonders der südexponierte Taleinhang (Gaisberg) ist mit der wärmebegünstigten Lage und der Trockenheit ein Lebensraum für kalkholde Pflanzengesellschaften. Die zu früheren Zeiten als Schafhutung genutzten Hänge sind heute vorwiegend mit Kiefernwald bestanden. Teilweise finden sich noch Flächen mit

dem typischen Pflanzenartenspektrum. In der Regel sind aber auch auf diesen Flächen aufgrund der Nutzungsauffassung die Stadien der Sukzession in Richtung Gehölzbestand / Wald zu beobachten. Ohne eine forstliche Nutzung kann von einer Entwicklung zu orchideenreichen Laub- oder Kiefernwäldern ausgegangen werden. Im Rahmen des ABSP-Umsetzungsprojekts Lauterachtal werden derzeit Maßnahmen entwickelt bzw. durchgeführt, um die von Trockenrasen bestehenden, ehemaligen Hutungshänge von Gehölzaufwuchs zu befreien und damit eine zumindest teilweise Wiederherstellung der Hutungshänge zu erreichen.

- Südlich des Untersuchungsraumes liegt der Kastler Berg. Hier stocken großflächige Wälder, welche sich bis zur Lauterachau hinunterziehen. Westlich angrenzend an die Wälder finden sich auf dem weniger steilen Nordhang des Tals landwirtschaftliche Nutzflächen, wobei große Teile als Weide genutzt werden. Die landwirtschaftlichen Flächen sind durchzogen von Hecken und Gehölzen. Teilweise stocken diese Gehölzbestände auf Lesesteinriegeln. Dazwischen sind noch kleine Reste von zum Teil brachgefallenen Kalkmagerrasen anzutreffen.

### Flächennutzung

Die derzeitige Flächennutzung stellt sich wie folgt dar:

- Siedlungsstruktur:

Westlich des Untersuchungsraumes liegt der Ort Kastl zu Füßen der Klosteranlage. Er ist Sitz der Marktgemeinde Kastl. Der Ortsteil Hammer liegt im Nordwesten des Untersuchungsgebietes. Im Südwesten zieht sich ein Neubaugebiet entlang des Talhanges des Kastler Berges. In der Mitte des Untersuchungsraumes liegt am Südrand des Lauterachtales die Kläranlage von Kastl.

- Verkehrsstruktur:

Der Untersuchungsraum wird von der Staatsstraße 2235 von West nach Ost entlang der Nordseite des Tales durchzogen. In Kastl quert die Bundesstraße B 299 die Lauterach von Amberg kommend in Richtung Neumarkt i. d. OPf.

Am südlichen Rand des Lauterachtales verläuft die aufgelassene Bahnlinie „Amberg – Lauterhofen“. Diese wird derzeit als öffentlicher Wald- und Feldweg genutzt. Hier verläuft auch der „Lauterachtal-Radweg“, welcher Teil der Südroute des „EUREGIO EGRENSIS-Radweges“ ist. Dieser führt durch Bayern, Sachsen, Thüringen und Tschechien.

- Land- und Forstwirtschaft:

Die landwirtschaftliche Nutzung innerhalb des Untersuchungsraumes besteht vorwiegend aus Grünlandnutzung insbesondere in der Lauterachau. Ackernutzung findet sich nur am Rande der Lauterachau und auf den Hochflächen.

Die Wälder im Untersuchungsraum unterliegen der regulären forstlichen Nutzung. Insbesondere die Wälder an den Hängen nördlich des Tales werden aufgrund der Besitzstruktur und der speziellen Standortverhältnisse unterschiedlich intensiv genutzt.

#### Freizeit- und Erholungseinrichtungen

Der Markt Kastl mit ehemaliger Burganlage bzw. Kloster auf dem Klosterberg ist ein Ziel für Tagesausflügler und Urlauber. Für Erholungsaktivitäten bietet sich insbesondere das Radwegenetz an, besonders das Lauterachtal mit dem o. g. Lauterachtal-Radweg ist für Radwanderer ein besonders attraktiver Landschaftsraum.

#### Kulturgeschichtlich bedeutsame Objekte

Das ehemalige Kloster und der Markt Kastl stehen als Ensemble unter Denkmalschutz. Weiterhin sind eine Vielzahl von Häusern und Objekten im Ortsbereich als Baudenkmäler geschützt.

Im weiteren Umfeld sind eine Vielzahl von archäologischen Geländedenkmälern bekannt, nicht jedoch innerhalb des Untersuchungsraumes.

#### Vorhandene Beeinträchtigungen

Erhebliche Beeinträchtigungen von Naturhaushalt, Landschaftsbild und Erholungseignungen sind durch die bestehende Bundesstraße B 299 am Nordrand des Untersuchungsraumes gegeben.

Beeinträchtigungen gehen auch von der bestehenden St 2235 aus.

Mehrere kleinere Hochspannungsfreileitungen verlaufen durch das Plangebiet und führen zu lokalen Vorbelastungen des Landschaftsbildes.

Weitere Beeinträchtigungen der natürlichen Ressourcen ergeben sich durch intensive landwirtschaftliche Nutzung (Emissionen von Düngestoffen und Pestiziden, Bodenabtrag, Verarmung von Flora und Fauna) und durch standortfremde Waldbestände (vor allem Nadelholzreinbestände: Bodenversauerung, Beeinträchtigung von Flora und Fauna).

### Entwicklungstendenzen der Nutzungen

Derzeit ist als wesentliche Nutzungsänderung das Baugebiet in der Lauterachau am Westrand des Plangebietes zu nennen.

#### 2.4.5.3.2 Konfliktanalyse

Die planfestzustellende Maßnahme führt zu Eingriffen in Natur und Landschaft (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Gemäß § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffs verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen sowie unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen.

Dabei verpflichtet § 15 Abs. 1 BNatSchG ausschließlich dazu, aus dem Kreis der mit einem Eingriff verbundenen erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft diejenigen zu unterlassen, die vermeidbar sind. Die durch die Inanspruchnahme von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs selbst zwangsläufig hervorgerufenen Beeinträchtigungen nimmt das Naturschutzrecht als unvermeidbar hin (BVerwG, Urteil vom 7. März 1997 – 4 C 10.96).

### Beschreibung der einzelnen Konflikte

Die geplante Straße verursacht durch Bau und Betrieb erhebliche nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushalts, des Landschaftsbildes und der Erholungseignung der Landschaft. Sie stellt somit trotz Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der Naturschutzgesetze dar. Die Konfliktbereiche bezüglich der Eingriffe in den Naturhaushalt und dem Landschaftsgebiet ergeben sich aus:

#### Konflikt K1: Trassenverlauf am Nordhang des Kastler Berges am Bauanfang

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird beeinträchtigt durch:

- Randliche Überbauung und Versiegelung von Wäldern des Kastler Berges (Misch- und Nadelwald)
- Überbauung und Versiegelung von Hecken, Einzelbäumen und wegbegleitenden Gras- und Krautfluren sowie extensiv genutzten Grünlandbereichen am Hang und in der Lauterachau
- Überbauung von Strukturen mit Vernetzungsfunktionen
- Überbaute Teilflächen sind geschützt nach § 30 BNatSchG (BK-Nr. 6636-0024)

- Beeinträchtigung der Funktionsbeziehungen von Arten der Hecken, Altgras- und Rankenstrukturen durch verkehrsbedingte Emissionen sowie Beeinträchtigungen der Funktionsbeziehungen von bodengebundenen Arten, welche zwischen der Aue und dem Nordhang wechseln

Abiotische Schutzgüter werden durch Versiegelung von land- und forstwirtschaftlich geschützten Böden (Acker, Dauergrünland, Misch- und Nadelwald), gemähtem Straßenbegleitgrün und Staudenfluren beeinträchtigt.

Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes sowie Bereiche für Erholung und Naturgenuss ergeben sich wie folgt:

- Beeinträchtigungen (optische Zerschneidungswirkung, technische Überprägung) des Landschafts- und Ortsbildes entlang der Talsüdseite durch bis zu 6,5 m hohe Einschnittsböschungen hangseitig und bis zu 4 m hohe Dammböschungen auf der Talseite
- Verlagerung der verkehrsbedingten Auswirkungen (Lärm, optische Unruhe) auf Gebieten mit Bedeutung für die Erholung

#### Konflikt K2: Querung der Lauterach-Aue

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird beeinträchtigt durch:

- Versiegelung, Überbauung und Beeinträchtigung von gewässerbegleitenden Gehölz- und Hochstaudenfluren und von Grünland in der Aue mit Querung der Lauterach als vielfältiger Lebensraum und zentrale Vernetzungsachse mit hoher Bedeutung
- Überbauung und Versiegelung Feldgehölzen, Einzelbäumen und Hecken entlang des Radweges und am Hang des Kastler Berges

Abiotische Schutzgüter werden durch die Versiegelung von Böden, vorwiegend landwirtschaftlich genutzt, sowie von gemähtem Straßenbegleitgrün beeinträchtigt.

Das Landschaftsbild wird an der Querung des Lauterachtals durch ca. 3 m hohe Dämme und Brückenbauwerk beeinträchtigt.

#### Konflikt K3: Ausbau und Anpassung der bestehenden Straße am Bauende

Die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts wird beeinträchtigt durch:

- Randliche Überbauung und Beeinträchtigung von Rändern trockener Kiefernwälder und wärmeliebender Säume mit sehr hoher Bedeutung als Vernetzungsachse
- Randliche Überbauung von Feldgehölzen am Rand der Lauterachaue

Eine Beeinträchtigung der abiotischen Schutzgüter erfolgt durch die Versiegelung von landwirtschaftlich genutzten Böden (Dauergrünland), gemähtem Straßenbegleitgrün, Staudenfluren sowie von Gehölzen.

Das Landschaftsbild sowie die Erholungsfunktion werden durch die Straßenböschungen am Gaisberghang beeinträchtigt. Die Maßnahme hat aber eine kaum fernoptische Wirksamkeit auf das Landschaftsbild.

#### 2.4.5.3.3 Konfliktvermeidung/-minimierung

Von den Trassenvarianten wurde diejenige gewählt, die den geringsten Eingriff in Natur und Landschaft darstellt. Auch durch eine reduzierte Wahl der Entwurfparameter unter Würdigung der verkehrstechnischen Notwendigkeit wurde den ökologischen Gegebenheiten Rechnung getragen. Wie in Unterlage 1 dargelegt, wurde die Trasse in mehreren Bearbeitungsschritten soweit optimiert, dass einerseits möglichst geringe Eingriffe in die anstehenden teils steilen Hänge und damit in das Landschaftsbild verursacht werden und andererseits zwischen dem Straßendamm im Talraum der Lauterach und dem bewachsenen Ufersaum ein ausreichend breiter Abstand gewährleistet werden wird. Die Tierpassagenfunktion entlang der Lauterach wird durch ein ausreichend großes Brückenbauwerk im notwendigen Umfang aufrecht erhalten; ebenso die Austausch- und Wechselbeziehungen für Kleintiere entlang der Lauterach. Als weitere Minimierungsmaßnahme ist die Verschmälerung der verbleibenden Staatsstraße 2235 alt und deren teilweiser Rückbau am Südhang des Gaisberg zu bewerten. Ein Anschluss der alten Staatsstraße 2235 an die neue Straße erfolgt nicht. Dadurch wird die Austauschbeziehung Hang-Talau wieder hergestellt und eine Aufwertung des Landschaftsbildes erreicht.

Bei Einschnittsböschungen erfolgt im Bereich naturschutzfachlich wertvoller Biotop- bzw. Ökotopflächen keine oder nur eine geringe Ausrundung der Böschungsschulter, um die Eingriffe in Natur und Landschaft zu minimieren.

Zur Minimierung von möglichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen, in welches die Straßenwässer eingeleitet und gesammelt werden. Dadurch werden im Wasser enthaltene Schwebstoffe hier abgesetzt und bei eventuellen Unfallereignissen verschmutzte Oberflächenwasser zusammengeführt und ein direktes Einfließen in die Vorflut verhindert. Um die Eingriffe in das Landschaftsbild zu reduzieren, erfolgt die Gestaltung des Regenrückhaltebeckens landschaftsgerecht und naturnah.



Zur Kompensation des vorhabensbedingten Retentionsraumverlustes in Höhe von 154 m<sup>2</sup> ist vorgesehen, die für die Versickerung vorgesehenen Flächen südlich der Lauterach um ca. 30 bis 50 cm abzusenken.

Die Bautrasse wird auf das notwendige Maß beschränkt, um die baubedingten Beeinträchtigungen der angrenzenden Flächen zu minimieren. Die Baustelleneinrichtungen werden im Bereich künftiger Nebenflächen oder auf landwirtschaftlich genutzten Flächen eingerichtet, da diese relativ leicht wieder herstellbar sind.

Bei den baurassennahen Ökotop-, Biotop- und FFH-Flächen sind besondere Vorkehrungen zum Schutz wertvoller Bereiche vorgesehen. Es wird eine Abgrenzung durch einen Zaun o. ä. erfolgen. Eine ökologische Baubegleitung überwacht die Einhaltung der Schutzvorkehrungen. Ferner stellt sie durch entsprechende Einweisung der Bauaufsicht und der ausführenden Baufirma sicher, dass keine unnötigen Beeinträchtigungen wertvoller Flächen und Bestände erfolgen.

Schutzmaßnahme allgemein:	Beschränkung der Rodungszeit, sachgerechte Lagerung von Oberboden, Vermeidung von Bodenverdichtungen und Gewässerbelastungen, Umweltbaubegleitung
Schutzmaßnahme S1:	Schutz zu erhaltender Biotopflächen und Gehölzbestände
Schutzmaßnahme S2:	Schutz der Fließgewässer
Schutzmaßnahme S3:	Frühzeitiger Bau der Straßenwasserbehandlungsanlagen

Als Vermeidungsmaßnahmen sind vorgesehen:

Vermeidungsmaßnahme V1:	Wiederherstellen ehemals beeinträchtigter Austauschbeziehungen
Vermeidungsmaßnahme V2:	Errichtung eines ausreichend großen Brückenbauwerks mit Tierpassagenfunktion; tierökologische Gestaltung der überbrückten Bereiche

Zur Minimierung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen werden Gestaltungsmaßnahmen durchgeführt:

Gestaltungsmaßnahme G1:	Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung des Straßenkörpers im gesamten Streckenabschnitt
-------------------------	--

Gestaltungsmaßnahme G2: Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von Verschnittflächen

Gestaltungsmaßnahme G3: Landschaftsgerechte Einbindung der Baumaßnahme durch Gestaltung von rückzubauenden Straßenflächen

Gestaltungsmaßnahme G4: Landschaftsgerechte Gestaltung und Einbindung der Straßenwasserbehandlungsanlagen

Weiter Einzelheiten können der Unterlage 9.1 Ziffer 9.2.1 und 9.2.2 entnommen werden.

#### Beeinträchtigung von NATURA 2000-Gebieten

Die Trasse der St 2235 quert an der engsten Talstelle das FFH-Gebiet DE 6636-371 „Lauterachtal“. Die Auswirkungen der Maßnahme wurden in der FFH-Verträglichkeitsprüfung (Anlage 3 zu Unterlage 9.1) dargestellt.

Darin wird festgestellt, dass keiner der betroffenen Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-RL und keine der betroffenen Arten des Anhangs II FFH-RL durch das Vorhaben erheblich beeinträchtigt werden. Auch unter Berücksichtigung weiterer Pläne und Projekte ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf das Gebiet und seine maßgeblichen Bestandteile.

Dass weitere, im Umfeld des Vorhabens vorhandene NATURA 2000-Gebiete mit Sicherheit nicht erheblich beeinträchtigt werden, wurde auf der Basis des Fachbeitrags zur FFH-Vorprüfung (Anlage 2 zu Unterlage 9.1) festgestellt. Die Höhere Naturschutzbehörde pflichtet dem bei.

#### Auswirkungen auf europäisch geschützte Arten

Für die geschützten Tier- und Pflanzenarten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie wurde in der saP (Anlage 1 zu Unterlage 9.1) festgestellt, dass für keine der im Untersuchungsgebiet vorkommenden oder zu erwartenden gemeinschaftlich geschützten Arten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt werden, sofern die in dem landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen umgesetzt werden.

#### 2.4.5.3.4 Unvermeidbare Beeinträchtigungen

Trotz oben genannter Konfliktvermeidungs- und -minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare Beeinträchtigungen.

Aufgrund ihrer Vorbelastung und Artenausstattung sind die vom Ausbau betroffenen Hecken und Gehölze sowie Feuchtlebensräume als wieder herstellbar einzustufen.

Die erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung, des landwirtschaftlichen Funktionsgefüges, des Landschaftsbildes, die Auswirkungen auf Erholung und Naturgenuss sowie auf die Naturgüter Boden, Wasser, Klima und Luft sind dem landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.1, 9.2 Blatt 1 und 2) zu entnehmen. Die Konflikte sind dort in Konfliktbereiche zusammengefasst dargestellt (vgl. auch Ziffer 2.4.5.3.2).

#### 2.4.5.3.5 Ausgleichserfordernis

Die Maßnahme verursacht durch Bau und Betrieb erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, des Landschaftsbildes und der Erholungsnutzung. Sie stellt somit, trotz der Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 BayNatSchG dar.

Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind nach § 15 Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher des Eingriffs durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Vom Verursacher können auch Ersatzzahlungen verlangt werden (§ 15 Abs. 6 BNatSchG), wenn der Eingriff weder in angemessener Frist ausgleichbar noch ersetzbar ist.

Die mit der Baumaßnahme verbundenen einzelnen Eingriffe in Natur und Landschaft können zusammengefasst aus den landschaftspflegerischen Bestands- und Konfliktplänen entnommen werden. Sie sind dort lagemäßig erfasst und für die jeweiligen Konfliktbereiche ausführlich beschrieben (vgl. hierzu Planmappe, Unterlage 9.2 Blatt 1 und 2, Landschaftspflegerische Begleitplanung). Da sie unvermeidbar sind, ist ein Ausgleichserfordernis bzw. ein Kompensationsbedarf gegeben.

Eine Beeinträchtigung ist ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in den betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neu gestaltet ist (vgl. § 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist (§ 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG).

Beim Ausgleich handelt es sich um keinen exakten naturwissenschaftlichen Begriff. Er zielt vielmehr auf Folgenbeseitigung, aber eher im Sinne von Kompensation als im Sinne von Restitution. Er hat möglichst gleichartig zu erfolgen, soweit es um die ökologischen Funktionen geht. Bei der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes genügt die landschaftsgerechte Neugestaltung (§ 15 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG).

Zwischen der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern und dem Bayerischen Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen wurden am 21. Juni 1993 „Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und 6a BayNatSchG a. F. bei staatlichen Straßenbauvorhaben“ vereinbart. Mit ihrer Hilfe wurde der Kompensationsbedarf für die vorliegende Baumaßnahme bestimmt.

Eingriff					
Konflikt Ber. Nr.	Bau-km	Betroffener Bestand		Betroffene Fläche (ha)	
		a) land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen	b) kartierte Biotop	a) ohne Vorbelastung	b) mit Vorbelastung
		c) sonstige Biotop, den Kriterien der Biotop-Kartierung entsprechend			
		Art der Beeinträchtigung		Ausgleichbar	Nicht ausgleichbar
1		a)	Dauergrünland Versiegelung	a)	0,163 ha
1		c)	Artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung unmittelbare Veränderung	a)	0,007 ha
1		c)	Artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung Versiegelung	a)	0,014 ha
1		a)	Staudenflur, Ufer- oder Waldsaum Versiegelung	a)	0,148 ha
1		c)	Wärmeliebender Saum mittelbare Beeinträchtigung	a)	0,003 ha
1		c)	Wärmeliebender Saum unmittelbare Beeinträchtigung	a)	0,045 ha
1		c)	Wärmeliebender Saum Versiegelung	a)	0,006 ha
1		a)	Flurgehölz, allgemein Versiegelung	a)	0,001 ha
1		b)	Feldgehölz, naturnah mittelbare Beeinträchtigung	a)	0,056 ha
1		b)	Feldgehölz, naturnah unmittelbare Veränderung	a)	0,091 ha
1		c)	Feldgehölz, naturnah Versiegelung	a)	0,062 ha
1		c)	Hecke, naturnah mittelbare Beeinträchtigung	a)	0,098 ha

Grundsatz	Faktor	Flächenbedarf
3.1	0,3	0,049 ha
1.2	1,2	0,008 ha
1.2	1,2	0,017 ha
3.1	0,3	0,044 ha
5.0	0,0	0,000 ha **)
1.0	1,0	0,045 ha
1.1	1,0	0,006 ha
3.1	0,3	0,000 ha
5.0	0,0	0,000 ha **)
1.2	1,5	0,137 ha
1.2	1,5	0,093 ha
5.0	0,0	0,000 ha **)

Eingriff					
Konflikt Ber. Nr.	Bau-km	Betroffener Bestand		Betroffene Fläche (ha)	
		a) land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen	b) kartierte Biotop	a) ohne Vorbelastung	b) mit Vorbelastung
		c) sonstige Biotop, den Kriterien der Biotop-Kartierung entsprechend			
		Art der Beeinträchtigung			
				Ausgleichbar	Nicht ausgleichbar
1		b)	Hecke, naturnah unmittelbare Veränderung	a)	0,083
1		b)	Hecke, naturnah Versiegelung	a)	0,079 ha
1		a)	Vorwald Versiegelung	a)	0,001 ha
1		a)	Laub(misch)-wald und -forst Versiegelung	a)	0,010 ha
<b>Summe Konfliktbereich 1</b>					<b>0,867 ha</b>
2		b)	Bach, naturnah, vegetationsreich vorübergehende Inanspruchnahme	a)	0,031 ha
2		b)	Bach, naturnah, vegetationsreich unmittelbare Veränderung	a)	0,012 ha
2		a)	Dauergrünland Versiegelung	b)	0,206 ha
2		a)	Staudenflur, Ufer- oder Waldsaum Versiegelung	a)	0,011 ha
2		b)	Wärmeliebender Saum mittelbare Beeinträchtigung	b)	0,015 ha
2		b)	Hecke, naturnah mittelbare Beeinträchtigung	a)	0,015 ha
2		b)	Hecke, naturnah unmittelbare Veränderung	a)	0,099 ha
2		b)	Hecke, naturnah Versiegelung	a)	0,065 ha
2		b)	Auwald im Überschwemmungsbereich vorübergehende Inanspruchnahme	a)	0,021 ha
2		b)	Auwald im Überschwemmungsbereich unmittelbare Veränderung	a)	0,011 ha
2		b)	trockener Kiefernwald, auf basenreichem Standort mittelbare Beeinträchtigung	b)	0,004 ha
<b>Summe Konfliktbereich 2</b>					<b>0,490 ha</b>
3		c)	Artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung vorübergehende Inanspruchnahme	b)	0,018 ha
3		c)	Artenreiches Grünland mit extensiver Nutzung mittelbare Beeinträchtigung	b)	0,001 ha

Grundsatz	Faktor	Flächenbedarf
1.2	1,5	0,125 ha
1.2	1,5	0,119 ha
3.2	1,0	0,001 ha
3.2	1,0	0,010 ha
		<b>0,654 ha</b>
4.2	0,5	0,016 ha
1.2	1,5	0,018 ha
3.1	0,3	0,062 ha
3.1	0,3	0,003 ha
5.0	0,0	0,000 ha **)
5.0	0,0	0,000 ha **)
1.2	1,5	0,149 ha
1.2	1,5	0,098 ha
4.2	0,5	0,011 ha
1.2	1,5	0,017 ha
5.0	0,0	0,000 ha **)
		<b>0,374 ha</b>
4.2	0,3	0,0005 ha
5.0	0,00	0,000 ha **)

Eingriff					
Konflikt Ber. Nr.	Bau-km	Betroffener Bestand		Betroffene Fläche (ha)	
		a) land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen	b) kartierte Biotop	a) ohne Vorbelastung	b) mit Vorbelastung
		c) sonstige Biotop, den Kriterien der Biotop-Kartierung entsprechend			
		Art der Beeinträchtigung			
				Ausgleichbar	Nicht ausgleichbar
3		b)	wärmeliebender Saum mittelbare Beeinträchtigung	b)	0,002 ha
3		b)	wärmeliebender Saum unmittelbare Veränderung	b)	0,020 ha
3		b)	wärmeliebender Saum Versiegelung	b)	0,006 ha
3		b)	Hecke naturnah vorübergehende Inanspruchnahme	b)	0,009 ha
3		b)	Hecke naturnah mittelbare Beeinträchtigung	b)	0,003 ha
3		b)	trockener Kiefernwald, auf basenreichem Standort mittelbare Beeinträchtigung	a)	0,027 ha
3		b)	trockener Kiefernwald, auf basenreichem Standort unmittelbare Beeinträchtigung	b)	0,013 ha
<b>Summe Konfliktbereich 3</b>					<b>0,099 ha</b>
<b>Gesamtsumme Naturhaushalt (GS 1-5)</b>					<b>1,456 ha</b>
2			Eingriffe in die Funktionsbeziehungen entlang des Lebensraumkomplexes der Lauterach		***)
2			Eingriffe in die Funktionsbeziehungen entlang des Lebensraumkomplexes der Lauterach		***)
<b>Grundsatz 7 (Funktionsgefüge)</b>					<b>***)</b>
<b>Gesamtsumme (GS 1 – 7)</b>					<b>1,456 ha</b>

Grundsatz	Faktor	Flächenbedarf
5.0	0,0	0,000 ha **)
1.1	0,5	0,010 ha
1.1	0,5	0,003 ha
4.2	0,3	0,0003 ha
5.0	0,0	0,000 ha **)
5.0	0,0	0,000 ha **)
1.2	1,0	0,013 ha
		<b>0,034 ha</b>
		<b>1,062 ha</b>
7.0		0,150 ha
7.0		1,057 ha
		<b>1,207 ha</b>
		<b>2,269 ha</b>

\*) Die Zuordnung der Ausgleichsmaßnahmen erfolgt über die gesamte Baumaßnahme (Konfliktbereiche 1–3)

\*\*) Insgesamt übertrifft die Entlastung bisher mittelbar belasteter Biotopflächen nach GS 5.2 die mittelbare Neubeeinträchtigung. Daher wird der Ausgleichsflächenbedarf nach Grundsatz 5.1 / 5.2 nicht in der Gesamtsumme berücksichtigt.

\*\*\*) Die Beeinträchtigungen sind im Rahmen einer flächigen Bilanzierung nicht ermittelbar. Die Herleitung der erforderlichen Ausgleichsansätze erfolgt textlich im Kap. 4 und 5

Der Ausgleich für Beeinträchtigungen der Arten- und Biotopausstattung wird über die Grundsätze (GS) 1 bis 5 ermittelt.

Die im Untersuchungsraum vorhandenen naturnahen Lebensräume mit hohem Biotopwert werden nach Grundsatz 1.2 behandelt; hier wird der Faktor 1,5 in Ansatz gebracht. Der Verlust kleinflächiger naturnaher Gras- und Krautbestände wird nach Grundsatz 1.1 mit dem Faktor 1,0 ausgeglichen.

In Abhängigkeit von den zu erwartenden Verkehrsbelastungen wurden entsprechend den Festlegungen in Grundsatz 5 die Breiten für die Beeinträchtigungszonen (jeweils Fahrbahnrand) festgelegt und im Bestands- und Konfliktplan (Unterlage 9.2) dargestellt. Sie sind, ebenso wie die gemäß Grundsatz 1.4 zu berücksichtigenden Zonen, mit Vorbelastungen in Anhang 2, Tabelle 11 der Unterlage 9.1 oder vorstehende Tabelle, aufgeführt.

Da die St 2235 von der Nordseite des Tals auf die Südseite verlegt wird, können die Neubeeinträchtigungen mit der Entlastung von Biotopen verrechnet werden. In der Bilanz ergibt sich eine höhere Entlastung als Neubelastung. Daher wird in der Tabelle für Grundsatz 5 kein Ausgleichserfordernis berücksichtigt. Eine Verrechnung mit dem Erfordernis aus den anderen Grundsätzen erfolgt nicht.

Die Auswirkungen auf das landschaftliche Funktionsgefüge wurden wie folgt ermittelt:

In der technischen Planung wurden sowohl durch die Wahl geringerer Planungsstandards als auch minimierende Maßnahmen für die Ausführung des Brückenbauwerks über die Lauterach berücksichtigt. Da aus anderen Gründen wie z. B. Eingriffen in das Landschaftsbild und technischen Rahmenbedingungen wie Gestaltung von Gradienten und Neigungen insbesondere eine größere lichte Weite der Brücke nicht möglich ist, aber die Funktion und Durchgängigkeit gegeben ist, kommt es im Sinne von Grundsatz 7 zu keinem zusätzlichen Erfordernis aufgrund verbleibender Trenneffekte bei der Querung der Lauterachaue.

Die Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes, der Erholung und des Naturgenusses liegen nur knapp über die Erheblichkeitsgrenze; sie lassen sich durch Gestaltungsmaßnahmen direkt am oder neben dem Straßenkörper ausgleichen (Gestaltungsflächen). Weiterhin tragen die Ausgleichsflächen mit den darauf vorgesehenen Maßnahmen zu einer landschaftsgerechten Neugestaltung des Landschaftsbildes bei.

Zusätzliche Maßnahmen zur Neugestaltung des Landschaftsbildes laut Grundsatz 8 sind daher nicht erforderlich.

Der Neubau der Straße führt insgesamt zu nachhaltigen Flächenumwandlungen und Versiegelungen. Diese Beeinträchtigungen werden entsprechend Grundsatz 3 kompensiert.

#### 2.4.5.3.6 Kompensationsmaßnahmen

##### 2.4.5.3.6.1 Ausgleichsmaßnahmen

Mit den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sollen in der vom Eingriff betroffenen Landschaft ein funktionaler Ausgleich, eine Neugestaltung des Landschaftsbildes sowie die Sicherung der Erholungseignung erreicht werden.

Erfordernisse, die sich aus der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ergeben, wurden bei der Entwicklung des Ausgleichskonzepts berücksichtigt, z. B. die Wiederherstellung von Lebensräumen gebüschbewohnender Vogelarten. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität („CEF-Maßnahmen“) sind nicht erforderlich.

Die Ausgleichsmaßnahmen greifen das in den Konfliktbereichen qualitativ ermittelte Ausgleichserfordernis bzw. den quantitativ ermittelten Ausgleichsbedarf auf. Darauf aufbauend ergibt sich für die Konfliktbereich 1 bis 3 folgendes Ausgleichskonzept:

In der Ausgleichsmaßnahme A1 – südwestlichen der Kläranlage – werden Gehölzstrukturen und Säume am Hangfuß des Kastler Berges angelegt (z. B. durch die Pflanzung von Einzelbäumen, Anlage von Laubmischwald, Ansaat von mageren Gras- und Krautsäumen).

Zur Aufwertung der Auwiesen wird im Anschluss an die vorhandene Ausgleichsfläche AS 030 des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach (B 299, Lauterachbrücke bei Kastl) die Ausgleichsfläche A2 angelegt. Sie liegt ca. 300 m westlich des Bauanfangs neben der Lauterach im FFH-Gebiet DE 6636-371.1. Vorgesehen ist insbesondere eine Extensivierung der Grünlandnutzung mit Erhalt der gewässerbegleitenden Hochstaudensäume und von Altgrassäumen.

Mit der Ausgleichsmaßnahme A3 werden die Auwiesen an der Lauterach gestaltet und einer extensiven Bewirtschaftung zugeführt. Die Fläche liegt zwischen der Lauterach und dem Hangfuß des Gaisberges etwa zwischen Bau-km 0+450 bis 880. Die Ausgleichsfläche grenzt an das FFH-Gebiet und ergänzt dessen Ziele.



Zur Sicherung und naturnahen Weiterentwicklung eines Talabschnittes unterhalb der geplanten Brücke über die Lauterach von Bau-km ca. 0+900 bis ca. 1+140 über das Bauende hinausgehend ist die Ausgleichsfläche A4 vorgesehen. Die Fläche grenzt an das FFH-Gebiet. Vorgesehen sind insbesondere eine Extensivierung des vorhandenen, intensiv benutzten Grünlandes mit Erhalt der gewässerbegleitenden Hochstaudensäume sowie der Altgrasfluren oder Entwicklung von Feuchtwiesenabschnitten.

Die Ausgleichsflächen sind im landschaftspflegerischen Maßnahmenplan Unterlage 9.3 Blatt 1 und 2 detailliert dargestellt.

#### 2.4.5.3.6.2 Gestaltungsmaßnahmen

Zur Einbindung der Trasse in die Landschaft wurden folgende Überlegungen für die Wahl geeigneter Maßnahmen angestellt:

- Das strenge geometrische Linienelement Straße mit seinen Bauwerken wird durch geeignetes Begleitgrün in seinen scharfen Konturen aufgelöst und durch Anbindung an vorhandene Strukturen in die Landschaft integriert.
- Das Begleitgrün macht die umgebende Landschaft erlebbar und soll sie in ihrer typischen Artenausstattung spiegeln.

Die Gestaltungsmaßnahme G1 führt zu einer landschaftsgerechten Einbindung des Straßenkörpers im gesamten Streckenabschnitt. Alle Böschungen werden nach landschaftsästhetischen sowie pflanzen- und tierökologischen Kriterien gestaltet und landschaftlich eingebunden.

Mit der Gestaltungsmaßnahme G2 wird die landschaftsgerechte Einbindung der Maßnahme durch die Gestaltung von Verschnittflächen durchgeführt. Insbesondere werden zwischen der neuen Straße und dem Radweg Einzelbäume und Hecken gepflanzt und Rastmöglichkeiten vorgesehen. Für Gehölzpflanzungen werden standortheimische Gehölze aus der Herkunftsregion „Bayerischer Jura“, soweit verfügbar, verwendet.

Mit der Gestaltungsmaßnahme G3 werden die rückzubauenden Straßenflächen der alten Straße in das Landschaftsbild eingebunden. Die ehemalige Staatsstraße auf der Nordseite des Tales wird auf eine Breite von 3 m reduziert. Im östlichen Bereich wird der Asphaltkörper vollständig rückgebaut und durch einen Schotterweg ersetzt. Die neu entstehenden Wegbegleitflächen werden hangseitig als Rohbodenflächen gestaltet und mit geeigneten Samenmischungen angesät.

Mit der Gestaltungsmaßnahme G4 wird die Einbindung der Straßenwasserbehandlungsanlagen in die Landschaft vorgenommen. Insbesondere die Sickerflächen und das Umfeld der Regenwasser-Rückhaltebecken einschließlich der Zu- und Ablaufgräben werden nach tierökologischen und landschaftsästhetischen Kriterien naturnah gestaltet, landschaftsgerecht bepflanzt und eingebunden. Die Sickerflächen in der Aue werden als wechselfeuchte Standorte mit dem Ziel der Entwicklung von artenreichen feuchten Hochstaudenfluren und Röhrichtbeständen gestaltet. Sie werden regelmäßig gemäht zur Freihaltung der Aue außerhalb des Gehölzsaumes der Lauterach.

Für Gehölzpflanzungen werden bevorzugt standortheimische Gehölze aus der Herkunftsregion „Bayerischer Jura“ verwendet. Ansaaten erfolgen mit standortgerechten Saatgutmischungen, soweit erhältlich aus autochthonen bzw. gebietsheimischen Beständen.

#### 2.4.5.3.7 Eingriffsregelung und Abwägung nach § 15 Abs. 5 BNatSchG

Die naturschutzrechtliche Eingriffs(folgen)regelung macht es bei Eingriffen durch Straßenbauvorhaben erforderlich, nach der Pflicht zur Eingriffsvermeidung (und Eingriffsminimierung) für die in der Regel notwendige Abwägung zunächst die Ausgleichbarkeit bzw. die Nicht-Ausgleichbarkeit bzw. die Möglichkeit der sonstigen Kompensation der Beeinträchtigung festzustellen.

Vorliegend bleibt festzustellen, dass die Eingriffe – wie oben dargestellt – i. S. d. § 15 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Satz 1 NatSchG ausgeglichen werden können; die Abwägungsstufe des § 15 Abs. 5 BNatSchG wird daher nicht erreicht.

#### Ergebnis:

Unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung, Eingriffsminimierung und des Eingriffsausgleichs trägt das genehmigte Vorhaben dem Spannungsverhältnis der berührten Belange und Nutzungsinteressen angemessenen Rechnung.

Die vorliegenden Planunterlagen wurden noch auf der Basis der bis zum 1. März 2010 geltenden gesetzlichen Regelungen (BNatSchG, BayNatSchG) erstellt. Da die Planfeststellungsbehörde davon ausgehen konnte, dass auch unter Berücksichtigung der Neuregelungen des BNatSchG keine andere naturschutzrechtliche Beurteilung und damit auch kein anderes Abwägungsergebnis zu erwarten ist, wurde im vorliegenden Fall auf eine Überarbeitung der Landschaftspflegerischen Begleitplanung verzichtet.

## 2.4.6 Gewässerschutz

### 2.4.6.1 Entscheidung in Rahmen der Konzentrationswirkung

Von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung werden auch die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen, z. B. für den Ausbau von Gewässern, Straßenbau im Wasserschutzgebiet und an Gewässern, Oberflächenwasserablauf usw. erfasst. Die Umweltauswirkungen sind zusammen mit denen der Straße abgehandelt und bewertet. Die Auswirkungen dieser Maßnahme auf öffentliche und private Belange sind berücksichtigt.

Das planfestgestellte Vorhaben steht bei Beachtung der festgelegten Nebenbestimmungen mit den Belangen des Gewässerschutzes und der Wasserwirtschaft in Einklang (siehe Teil A Ziffer 4.3 ff. des Beschlusses).

#### Anlagen am Gewässer

Diese Planfeststellung ersetzt eine Anlagengenehmigung nach Art. 20 BayWG i. V. m. § 36 WHG und Art. 20 Abs. 4 BayWG.

Die planfestgestellte St 2235 verläuft zunächst am südlichen Talrand auf der ehemaligen Bahntrasse und kreuzt bei ca. Fluss-km 25,03 die Lauterach, ein Gewässer II. Ordnung. Die gesamte Maßnahme befindet sich im Talraum der Lauterach, einem hochwertigen Karstgewässer, in einer weitgehend intakten Flusslandschaft. Größere Abschnitte liegen im 60 m-Bereich des Gewässers. Die Brücke über die Lauterach soll als Zweifeldkonstruktion errichtet werden. Die Konstruktionsunterkante soll mindestens bei 421,60 m ü. N. N. oder höher liegen. Der Freibord bei einem HW<sub>100</sub> ist mit mehr als 2 m mehr als ausreichend.

Der straßenbegleitende Radweg verläuft ab der Kläranlage bis unterhalb der Talbrücke auf gesonderter Trasse im Talgrund. In zwei Abschnitten wird dabei ein Abstand von weniger als 5 m zum Gewässer unterschritten.

Dies wird bei mittel-/längerfristig zu erwartenden Laufverlagerungen des Gewässers zu Schäden am Weg führen, denen rechtzeitig durch geeignete Ufersicherungsmaßnahmen entgegengewirkt werden muss (vgl. Ziffer 4.3.1.11 Teil A).

#### Gewässerökologische Bewertung

Im Bereich der ehemaligen Bahntrasse sind durch die Straßenbaumaßnahme keine Auswirkungen auf das Gewässer vorhanden. Die Talquerung östlich der Kläranlage bleibt weiterhin ein gravierender Eingriff in die bislang unbeeinträchtigte Talauflage.

### Lage im Überschwemmungsgebiet

Die Baumaßnahme liegt teilweise im faktischen Überschwemmungsgebiet eines 100-jährigen Hochwassers. Dies betrifft die Brücke (Fluss-km 25,03) sowie zwei kleinere Abschnitte des Radweges (Fluss-km 25,08 bis 25,12 / 25,350 bis 25,380) sowie die Ausgleichsfläche in der Nähe der Brücke.

In einem Überschwemmungsgebiet ist die Errichtung einer baulichen Anlage gem. § 78 WHG untersagt. Abweichend hiervon kann die Errichtung einer baulichen Anlage bei Vorliegen der in § 78 Abs. 3 Satz 1 WHG genannten Voraussetzungen genehmigt werden. Diese Genehmigung wird vom vorliegenden Planfeststellungsbeschluss umfasst.

Die hydrotechnischen Nachweise wurden in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden durch das Ing.-Büro Galileo IP durchgeführt. Der Scheitelabfluss des Hochwassers betrug bei diesem Nachweis 26,23 m<sup>3</sup>/s. Dies beinhaltete einen vom Wasserwirtschaftsamt vorgegebenen Aufschlag von 15 %, da die amtlichen Berechnungen für das Überschwemmungsgebiet (HQ<sub>100</sub>) zu diesem Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen und insbesondere die hydrologischen Grundlagen wegen regionaler Besonderheiten (Karstgebiet) noch nicht abschließend geklärt waren.

Nunmehr liegt das endgültige Ergebnis der Überschwemmungsgebietsberechnungen vor. Der den Ermittlungen zugrunde liegende Scheitelabfluss beträgt 29 m<sup>3</sup>/s. Dies führt zu einer Differenz von maximal +9 cm im Ausbaubereich (oberhalb der Brückenquerung) gegenüber den vorliegenden Nachweisen von Galileo. Deren Berechnungen (vgl. vorher / nachher mittels instationärer zweidimensionaler Berechnung) zeigt nur geringfügige Auswirkungen auf das Abflussgeschehen durch die geplante Baumaßnahme.

Die Talquerung liegt in einem Flussabschnitt mit relativ leistungsfähigem Querschnitt bei bemerkenswerten 1,5 bis 2,0 ‰ Fließgefälle. Dadurch ergeben sich nur geringe Auswirkungen in diesen Bereich.

Der durch die Brücke und Talquerung verursachte Wasserspiegelanstieg beträgt laut Berechnung Büro Galileo maximal 8 cm. Auch durch den erhöhten Scheitelabfluss (29 m<sup>3</sup>/s) wird sich die Situation nicht wesentlich verändern.

Bei Fluss-km 26,0 hat sich die Wasserspiegeldifferenz auf 3 cm reduziert; im Bereich des Triebwerks Hammermühle (1. Bebauung oberhalb der Brücke) ist der Wasserspiegel wieder ausgeglichen.

Der Ausgleich verlorene Rückhalteräume wurde ebenfalls vom Büro Galileo IP bilanziert. Die Daten liegen dem Amt digital vor. In der Planung wurde ein Rückhalteverlust von 154 m<sup>3</sup> ermittelt. Dieser Wert dürfte aufgrund der tatsächlich höheren Wasserspiegellagen (maximal + 8 cm) bei HQ<sub>100</sub> geringfügig darüber liegen. Da die Ausgleichsmaßnahme 823 m<sup>3</sup> umfasst, ist damit auch der oben genannte Mehrbedarf ausreichend abgedeckt.

Von der planfestgestellten Maßnahme werden weder amtlich festgesetzte Wasserschutzgebiete noch sonstige geplante Schutzgebiete berührt.

Grundwasser wird unter Umständen im Bereich des geplanten Brückenbauwerks über die Lauterach angeschnitten. Hier kann durch entsprechende technische Maßnahmen während der Bauausführung sichergestellt werden, dass Verunreinigungen des Grundwassers unterbleiben. Auf die Auflagen unter Ziffer 4.3 ff. Teil A des Beschlusses wird verwiesen.

Der am östlichen Ortsrand von Kastl befindliche Brunnen ist für die ehemalige Wasserversorgung des Marktes Kastl aufgelassen worden und wurde im Rahmen des Wassersicherungsgesetzes vom Landratsamt Amberg-Sulzbach mit Bescheid vom 08.08.1990 als Notbrunnen festgesetzt.

Nachteilige Auswirkungen der planfestgestellten Maßnahme sind nicht zu erkennen und wurden auch in der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes Weiden vom 16. Oktober 2009 oder vom Markt Kastl nicht vorgetragen.

Das Wasserwirtschaftsamt Weiden hat in seiner Stellungnahme vom 16.10.2009 der Maßnahme grundsätzlich zugestimmt. Entsprechende Auflagen sind unter Ziffer 4.2 ff. Teil A des Beschlusses aufgenommen. Schädliche Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

#### 2.4.6.2 Begründung der wasserrechtlichen Erlaubnisse

Das Oberflächenwasser der Straßen und Wege kann im allgemeinen durch Tausalz, Mineralöl, Schwermetalle und Luftschadstoffe verunreinigt sein.

Es ist vorgesehen, das Niederschlagswasser, das auf den Straßen anfällt und den Straßen aus dem Gelände zuläuft, zu sammeln und so weit wie möglich breitflächig über die Straßenböschungen bzw. in Sickermulden zu versickern. Dies entspricht

dem Bestreben, die Filter- und Speicherkapazitäten des Bodens bestmöglich auszunutzen und das Niederschlagswasser dem Grundwasser zuzuführen (§ 55 Abs. 2 WHG). Dennoch sind darüber hinaus Einleitungen in Vorfluter und das Grundwasser notwendig, um vor allem bei Starkregen das Niederschlagswasser schadlos abzuführen.

Diese Einleitungen sind gemäß § 8 und 9 WHG gestattungspflichtig. Die Gestattungen werden von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung gemäß § 19 Abs. 1 WHG nicht erfasst, sondern gesondert in Teil A unter Ziffer 4.2 ff. des Beschlusses ausgesprochen und mit den entsprechenden Nebenbestimmungen unter Ziffer 4.3 ff. versehen.

Die Gestattungen können gemäß §§ 12, 15, 55 und 57 WHG in Form der gehobenen Erlaubnis erteilt werden. Bei Beachtung der unter Ziffer 4.3 ff. Teil A des Beschlusses angeordneten Auflagen, insbesondere im Hinblick auf die geforderten Rückhalte- und Vorreinigungseinrichtungen, sind Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls sowie Rechtsbeeinträchtigungen und Nachteile für Dritte nicht zu erwarten. Die Auflagen beruhen auf § 13 WHG. Das Landratsamt Amberg-Sulzbach, Unter Wasserrechtsbehörde, hat im Anhörungsverfahren keine weiteren Einwendungen erhoben, so dass das Einvernehmen gemäß § 19 Abs. 3 WHG i. V. m. Art. 63 Abs. 1 BayWG vorausgesetzt wird.

Auch für eine eventuell für die Baumaßnahme erforderlichen Bauwasserhaltung konnte bei Beachtung der benannten Auflagen eine (gem. Art. 15 Abs. 2 BayWG beschränkte) wasserrechtliche Erlaubnis erteilt werden.

#### 2.4.7 Landwirtschaft als öffentlicher Belang

Das Vorhaben beansprucht im geringen Umfang Flächen, die bisher landwirtschaftlich genutzt sind. Die Überprüfung und Abwägung aller betroffenen Interessen ergibt jedoch, dass der Straßenbau dennoch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar ist. Dies gilt sowohl im Hinblick auf die vorhabensbedingte Belastung der Landwirtschaft allgemein als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer

Belange nicht möglich. Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Belange der Landwirtschaft zwar noch durch weitere mittelbare Auswirkungen des Vorhabens (An- bzw. Durchschneidungen und Umwege) betroffen. Diese Beeinträchtigungen sind jedoch soweit als möglich auf das Mindestmaß reduziert und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegenstehen.

Für die planfestgestellte Maßnahme einschließlich Ausgleichs- und Ersatzflächen werden rund 6,64 ha Fläche benötigt, wovon 3,21 ha Ausgleichs- und Ersatzflächen (A/E) sind. Durch die Maßnahme werden 4,38 ha landwirtschaftliche Fläche (inklusive A/E) beansprucht.

Der Querschnitt und die Fahrbahnbreite sind im Hinblick auf die Verkehrsprognose, Güter- und Schwerverkehrsanteil sowie zur Anpassung an die bestehenden Anschlussstrecken erforderlich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme, insbesondere die naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen verringert werden, wie sich aus den Erläuterungen zur Ausgleichspflicht ergibt. Die agrarstrukturellen Belange sind berücksichtigt.

Das landwirtschaftliche Wegenetz wird durch eine ausreichende Zahl von Kreuzungen, Ersatz- und Anwandwegen angepasst.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe in einem Umfang, dass Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Struktur in dem von der geplanten Maßnahme betroffenen Raum auftreten könnten, sind nicht erkennbar.

Existenzgefährdungen landwirtschaftlicher Betriebe wurden im Verfahren nicht vorgebracht und sind aufgrund des geringen Umfangs der Eingriffe nicht erkennbar.

Die vorgesehene und mit dem Wasserwirtschaftsamt Weiden abgestimmte Entwässerung gewährleistet, dass keine Vernässung der angrenzenden Grundstücke zu erwarten ist.

Die landwirtschaftliche Nutzung der an den Straßen und deren Nebenflächen angrenzenden Grundstücke bleibt dauerhaft möglich.

#### 2.4.8 Waldrechtliche Belange

Für die planfestgestellte Maßnahme werden kleinflächig Waldflächen im Bereich des Hangfußes des Kastler Berges und am Gaisberg in Anspruch genommen. Weiterhin wird der Auwaldsaum im Bereich der Lauterachbrücke auf ca. 10 m Länge in Anspruch genommen. Insgesamt werden ca. 0,08 ha Waldflächen im Sinne des

Art. 2 BayWaldG für Verkehrsflächen und die Böschungen gerodet. Es liegt hier eine Rodung im Sinne von Art. 9 Abs. 2 BayWaldG vor, die gemäß Art. 9 Abs. 8 BayWaldG keiner Erlaubnis bedarf.

Schutz-, Bann- oder Erholungswald gemäß Art. 10, 11 oder 12 BayWaldG sind hiervon nicht berührt. Ein walddrechtlicher Ausgleich ist nicht notwendig.

#### Erlaubnis für Erst- und Wiederaufforstung nach Art. 15 und 16 BayWaldG

Zur Erhaltung der mit den Waldflächen im Naturraum verbundenen ökologischen Funktionen ist die Neuanlage von Waldflächen vorgesehen. Im Rahmen der Gestaltungsmaßnahmen und der Ausgleichsmaßnahme A1 werden daher insgesamt ca. 0,08 ha naturnahe Waldbestände neu gegründet, die als Wald gemäß Art. 2 BayWaldG gewertet werden. Bestockungsziel ist grundsätzlich ein standortgemäßer Mischwald in Verbindung mit den bestehenden Waldflächen.

Diese Planfeststellung ersetzt die Erlaubnis nach Art. 15 und 16 i. V. m. Art. 39 BayWaldG. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg, Untere Forstbehörde, hat im Anhörungsverfahren keine Einwände erhoben (Stellungnahme vom 30.09.2009), so dass das Einvernehmen nach Art. 39 BayWaldG vorausgesetzt wird.

#### 2.4.9 Gemeindliche Belange

Die künftigen Möglichkeiten der baulichen Entwicklung des Marktes Kastl werden durch die planfestgestellte Maßnahme nicht behindert. Der Markt hat mit Schreiben vom 12. Oktober 2009 der Planung grundsätzlich zugestimmt (Sitzung des Marktrates vom 01. Oktober 2009). Die Änderungswünsche wurden in der Erörterung vom 18. Mai 2010 zwischen dem Antragsteller und dem Markt ausgeräumt. Auf die Niederschrift wird verwiesen. Aus dem Raumordnungskataster ist zu entnehmen, dass die planfestgestellte Maßnahme nicht im Widerspruch zur Bauleitplanung steht. Der Markt hat diesbezüglich auch keine Einwände vorgetragen.

Die ortsplanerischen Belange haben erhebliches Gewicht für die Entscheidung. Selbst wenn der Markt Kastl für das Planungsgebiet noch keine konkrete Bauleitplanung in Angriff genommen hat, kann das Abwägungskriterium des sogenannten Freihaltungsbelanges bereits in die Abwägung mit einbezogen werden (BVerwG vom 26. Mai 1994, UPR 1994, 342).

Ihre Planungshoheit bekommt ein umso höheres Gewicht, je konkreter ihre Planung bereits ist oder je eindeutiger feststeht, dass eine Entwicklung in anderen Bereichen nicht oder nur sehr erschwert möglich ist.



Im vorliegenden Fall ist keine Einschränkung der kommunalen Planungshoheit zu erkennen, da für den 1. Bauabschnitt Baurecht über einen Bebauungsplan geschaffen wurde und der verfahrensgegenständliche 2. Bauabschnitt die vernünftigerweise gebotene Fortführung ist.

#### 2.4.10 Sonstige öffentliche Belange

##### 2.4.10.1 Träger von Versorgungsleitungen

In der Planfeststellung ist nur über das „Ob und Wie“ einer eventuellen Leitungsänderung zu entscheiden, nicht jedoch über die Kosten. Die Leitungsträger haben im Planfeststellungsverfahren keine Einwände gegen das Vorhaben erhoben; somit sind die Leitungsträger mit den im Bauwerksverzeichnis enthaltenen Maßnahmen einverstanden. Im Erörterungstermin war kein Vertreter erschienen. Im Übrigen wird auf die Nebenbestimmungen unter Teil A Ziffer 3 ff. des Beschlusses verwiesen.

##### 2.4.10.2 Denkmalschutz

Das Vorhaben kann auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes zugelassen werden.

Die für das Vorhaben sprechenden Belange des Verkehrs (Ziffer 3.3 und 3.4 ff. Teil B des Beschlusses) gehen den Belangen des Denkmalschutzes vor.

Die in der Stellungnahme vom 07. Oktober 2009 des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten, dass im überplanten Trassenbereich keine Bodendenkmäler bekannt sind und östlich der Baumaßnahme ein mittelalterlicher Burgstall (D-3-6636-0014) bekannt ist, sowie zwei Höhlen (D-3-6636-0015) haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen eventuell möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalrechtlich Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen (Ziffer 3.3 ff. Teil A des Beschlusses) vorgesehenen Maßgaben.

Die hierzu unter Ziffer 3.4 ff. Teil A des Beschlusses angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

Durch die frühzeitige Anzeige des Beginns von Erdbauarbeiten kann zum einen die Durchführung bodendenkmalpflegerischer Maßnahmen abgestimmt werden, welche in der Vereinbarung zwischen dem Vorhabensträger und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festgelegt wurden. Zum anderen erhält das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hierdurch Gelegenheit, nach erfolgtem Oberbodenabtrag Flächen fachlich zu beurteilen, für die der Vorhabensträger keine Voruntersuchungen durchführen muss (Verdachtsflächen ohne sichere Erkenntnisse).

#### 2.4.11 Würdigung der Stellungnahmen der Behörden und Verbände

Soweit mit den Behörden und Verbänden im Planfeststellungsverfahren eine Einigung erzielt wurde, wird auf die Niederschrift des Erörterungstermins und auf die Nebenbestimmungen im vorliegenden Beschluss verwiesen.

Der Landesjagdverband Bayern e.V., Feldkirchen, und der Fränkische Albverein e.V., Nürnberg, haben keine Stellungnahme abgegeben.

Die nachfolgenden Behörden und Verbände haben in ihrer Stellungnahme keine Bedenken oder Einwände vorgetragen:

- Amt für Ländliche Entwicklung Oberpfalz, Regensburg
- E.ON Netz GmbH, Betriebszentrum Bamberg
- Ameisenschutzverein Hirschberg e.V., Nabburg
- Vermessungsamt Amberg
- PLEdoc GmbH, Essen
- E.ON Bayern AG, Assetmanagement, Regensburg
- Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V., München
- Kabel Deutschland, Windischeschenbach
- Landratsamt Amberg-Sulzbach
- Bayerischer Bauernverband, Regensburg
- Immobilien Freistaat Bayern, Regensburg
- Oberpfälzer Waldverein

2.4.11.1 E.ON Bayern AG, Assetmanagement, Regensburg

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin nicht anwesend. Eine rechtzeitige Verständigung vor Baubeginn wurde seitens des Staatlichen Bauamtes Amberg-Sulzbach zugesichert. Auf die Nebenbestimmung Ziffer 3.1 Teil A des Beschlusses darf hingewiesen werden.

2.4.11.2 Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Amberg

Ein Vertreter war beim Erörterungstermin anwesend. Das Amt hat mit Schreiben vom 10. September und 30. September 2009 Stellung genommen.

Die vorgetragenen Belange und Forderungen wurden im Erörterungstermin erörtert und alle ausgeräumt. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin vom 18. Mai 2010 und auf Ziffer 3.2 Teil A des Beschlusses darf verwiesen werden.

2.4.11.3 Deutsche Telekom, Netzproduktion GmbH, Bayreuth

Ein Vertreter war am Erörterungstermin nicht anwesend.

Der Einwender trägt im Schreiben vom 07. September 2009 im Wesentlichen vor:

1. Es wird zur Bestandssicherung der TK-Anlagen für den Bereich der zu entwickelnden Straßenfläche von Str.-km 33,635 bis Str.-km 33,55 die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zugunsten der Deutschen Telekom AG in das Grundbuch gefordert.

2. Es wird gebeten, im Bauwerk BW 1-1 zwei Leerrohre DN 50 für künftige TK-Linien auf der Nordseite des Bauwerks einzuplanen.

Zu Nr. 1:

Von Seiten des Maßnahmeträgers besteht gemäß Schreiben vom 11. Januar 2010 (Az: P-4354.3) Einverständnis.

Damit ist der öffentliche Belang der Versorgung im bisherigen Umfang gewahrt. Eine Entscheidung der Planfeststellungsbehörde ist nicht erforderlich.

Zu Nr. 2:

Die Anbringung vorsorglicher Leerrohre ohne konkrete Absicht zur Errichtung einer Telekommunikationsleitung der öffentlichen Versorgung ist nicht ausreichend substantiiert. Die grundsätzliche Nutzung öffentlicher Verkehrswege für die öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationslinien ist in §§ 68 bis 70 TKG geregelt.

Um aber die Eingriffe in das FFH-Gebiet Lauterach zu vermeiden bzw. so weit wie technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar zu minimieren, wird auf die Nebenbestimmungen unter Ziffer 3.3.3 Teil A des Beschlusses verwiesen.

Einer weiteren Entscheidung der Planfeststellungsbehörde bedarf es nicht.

2.4.11.4 Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Regenstauf

Ein Vertreter war am Erörterungstermin nicht anwesend.

Der Verband hat den ihm überlassenen Planordner mit Schreiben vom 18. September 2009 mit der Bemerkung zurückgesandt, dass zur geplanten Maßnahme keine Äußerung vorgenommen wird.

2.4.11.5 Bezirk Oberpfalz, Fachberatung Fischerei, Regensburg

Ein Vertreter war am Erörterungstermin anwesend.

Die Fachberatung Fischerei des Bezirks Oberpfalz hat mit Schreiben vom 15. September 2009 zahlreiche Einwände vorgetragen, die im Erörterungstermin vom 18. Mai 2010 erörtert und einvernehmlich ausgeräumt wurden. Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin und auf Ziffer 3.3 Teil A des Beschlusses darf verwiesen werden.

2.4.11.6 Bund Naturschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Amberg-Sulzbach

Ein Vertreter war am Erörterungstermin nicht anwesend.

Der Verband hat mit Schreiben vom 21. September 2009 zur planfestgestellten Maßnahme Stellung genommen und Einwände vorgetragen. Im Wesentlichen wird ausgeführt:

Der Ausbau der Lauterachtalstraße wird mit einer Verbesserung der Verkehrssituation begründet. Angesichts des aktuellen Ausbaustands der Staatsstraße ist dieses Argument durchaus nachvollziehbar.

Durch den früheren Bauabschnitt I seien bereits Tatsachen geschaffen worden, die eine Berücksichtigung von Alternativtrassen von vornherein ausschließen. Aus Sicht des Bund Naturschutz könne diese Vorgehensweise nicht akzeptiert werden. Eine Unterstützung des Vorhabens würde den satzungsgemäßen Verbandszielen widersprechen.

Eine umweltverträglichere Trasse wurde nicht ins Verfahren gebracht. Nach Ansicht des Bund Naturschutz wurden die naturschutzfachlichen Belange nicht ausreichend bewertet und abgewogen.

Die fachlichen Begründungen für den Straßenausbau sind nach Auffassung des Bund Naturschutz nicht zwingend.

Bewertung:

Der Einwander bestätigt den ungenügenden verkehrlichen Zustand (Seite 1, Abs. 1 des Einwenderschreibens) der vorhandenen Staatsstraße im Planungsraum. Die Notwendigkeit einer verkehrlichen Verbesserung wird dadurch bestätigt.

Die vom Einwander anschließend ausgeführte Behauptung, dass mit dem bereits seit Jahren unter Verkehr befindlichen Bauabschnitt I ein Zwangspunkt geschaffen wurde, der keine alternativen Trassenführungen zulassen würde, ist nicht plausibel, da bereits drei Varianten in den Antragsunterlagen beschrieben sind.

Eigene alternative Trassenführungen werden nicht aufgezeigt. Insofern ist der Einwand nicht substantiiert.

Bezüglich der Trassenvarianten wird, um Wiederholungen zu vermeiden, auf Ziffer 2.4.2 ff. und hinsichtlich der Abschnittsbildung auf Ziffer 2.2.2 Teil B des Beschlusses verwiesen.

Bezüglich der Belange des Naturschutzes und der Bewertung wird auf Ziffer 2.4.5 ff. Teil B des Beschlusses verwiesen. Konkrete Defizite in der Ermittlung in Bezug auf den Naturschutz wurden nicht vorgetragen. Die Einwände sind nicht substantiiert und werden zurückgewiesen (BayVGH, Az. 8ZB 10.129 vom 19. April 2011).

#### 2.4.11.7 Landesfischereiverband Bayern e.V., München

Zum Erörterungstermin ist Herr Wiesner, der Fischereiberechtigte ist, erschienen.

Der Verband hat mit Schreiben vom 21. September 2009 zur Maßnahme Stellung genommen und keine Einwände und Bedenken geäußert. Ergänzend zu diesem Schreiben fordert er den Einbau einer sogenannten Prallwand und eine Leichtflüssigkeitsabscheidung in das geplante Regenrückhaltebecken. Der Antragsteller weist darauf hin, dass die vorliegenden Antragsunterlagen dies bereits vorsehen. Der ergänzende Einwand ist dadurch ausgeräumt.

Auf die Niederschrift zum Erörterungstermin am 18. Mai 2010 und Ziffer 3.3 Teil A des Beschlusses wird ergänzend verwiesen.

#### 2.4.11.8 Bayerisches Landesamt für Umwelt, Augsburg

Die Teilnahme am Erörterungstermin wurde abgesagt.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat mit Schreiben vom 15. September 2009 zu den Belangen Stellung genommen, die von örtlichen und regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden.

- Zum Lärmschutz und Luftreinhaltung wird ausgeführt, dass gegen den geplanten weiteren Straßenabschnitt im Zuge der St 2235 auf der aufgelassenen Bahntrasse „Amberg – Lauterhofen“ im Bereich Kastl aus der Sicht des Immissionsschutzes keine Bedenken bestehen.

- Zum Geotopschutz, Rohstoffgeologie und Georisiken wird ausgeführt:

Schützenswerte Geotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

Aus rohstoffgeologischer Sicht bestehen keine Einwände gegen das geplante Vorhaben.

Bezüglich Georisiken liegen dem Landratsamt keine Informationen über Georisk-Objekte vor. Es ist jedoch festzustellen, dass die geplante Trasse gemäß GK 25 (Blatt 6636) im Malm (teilweise durch Talfüllung überdeckt) verläuft. Somit ist grundsätzlich mit Subrosionen im Bereich der geplanten Trasse zu rechnen. Ebenso ist zu prüfen, ob aus den Böschungsbereichen (Gaisberg) mit Felsstürzen oder Steinschlägen zu rechnen ist.

Fazit:

Aus der Sicht des Immissionsschutzes, Geotopschutz und Rohstoffgeologie bestehen keine Bedenken. Hinsichtlich Georisiken ist festzustellen, dass derzeit keine Informationen vorliegen und der Maßnahmeträger wegen des bestehenden Verlaufs der St 2235 alt am Hangfuß des Gaisberges über ausreichend Erfahrung verfügt. Wegen der geringen Eingriffe in den Hang des Gaisberges bzw. Kastler Berges sind keine konkreten Risiken erkennbar noch werden sie vorgetragen, die gegen die geplante Maßnahme anzuführen sind. Im Übrigen wird der Maßnahmeträger über Ziffer 3.3.4 Teil A verpflichtet, entsprechend Sorge zu tragen, dass keine Verkehrsgefährdungen für die Verkehrsteilnehmer entstehen. Im Übrigen siehe Art. 9 BayStrWG.

2.4.11.9 Wasserwirtschaftsamt Weiden

Hinsichtlich der angesprochenen Belange wurden unter Ziffer 4 ff. unter Teil A des Beschlusses Auflagen/Nebenbestimmungen festgesetzt. Eine weitergehende Behandlung im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde nicht erforderlich.

2.5 Private Einwendungen

Für die Baumaßnahme wird privates Eigentum in Anspruch genommen. Die betroffenen Grundstücke und der Umfang der daraus benötigten Flächen sind dem Grunderwerbsplan und dem Grunderwerbsverzeichnis (Planordner: Unterlagen 8.1 bis 8.3) zu entnehmen.

Bei den für das Straßenbauvorhaben einschließlich der Ausgleichsflächen benötigten Grundstücken handelt es sich vorwiegend um landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Die durch das Bauvorhaben entstehenden Auswirkungen auf das Grundeigentum zählen in hervorgehobener Weise zu den abwägungserheblichen Belangen und wurden insbesondere bei der Frage, ob die Maßnahme erforderlich ist und wie sie gebaut und ausgestattet wird, berücksichtigt (BVerwG, BayVBI 1981, 309).

Um das Planungsziel zu erreichen, ist der straßenbaubedingte Eingriff in das Grundeigentum unvermeidbar. Eine andere Trasse, die, um das Planungsziel in gleicher Weise zu erreichen, in geringerem Ausmaß in Rechte Dritter eingreift, steht nicht zur Verfügung.

Der Maßnahmeträger hat den Grunderwerb für die Maßnahme zwischenzeitlich zum Teil getätigt.

Die für das Vorhaben erforderlichen Eingriffe in das Privateigentum werden im Wege der Entschädigung ausgeglichen. Über die Inbesitznahme, die Abtretung und die Höhe der Entschädigung wird jedoch nicht im Planfeststellungsverfahren, das nur die öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger der Straßenbaulast und den durch den Plan Betroffenen rechtsgestaltend regelt, entschieden. Vielmehr bleiben diese Fragen einem gesonderten Verfahren vorbehalten.

Fragen der Entschädigung brauchen grundsätzlich nicht in der Planfeststellung erörtert und beschieden werden. Art. 40 BayStrWG weist sie vielmehr dem nachfolgenden Enteignungsverfahren zu (BVerwG, Urteil vom 28. Januar 1999 – BVerwG 4 A 18.98). Dies entspricht der ständigen, höchstrichterlichen Rechtsprechung (BayVGH, Urteil vom 10. November 1998, Az. 8 A 96.40115 unter Hinweis auf BVerwG, Beschluss vom 18. Dezember 1997 – BVerwG Az. 4 B 63.97).

Private Einwendungen sind im Verfahren nicht erhoben worden.

## 2.6 Zusammenfassung der berührten öffentlichen und privaten Belange

Die planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange wurden in Teil B, Abschnitt 2, Ziffern 2.2.1 bis 2.5 in die Abwägung eingestellt.

Demnach ist die Maßnahme objektiv erforderlich. Sie dient der Allgemeinheit und berücksichtigt die gesetzlichen Vorgaben und Planungsleitsätze. Unter Berücksichtigung aller im Verfahren bekannt gewordenen öffentlichen (und privaten) Belange sind die mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe in Rechte Dritter gerechtfertigt und vertretbar. Die mit der Verwirklichung der Maßnahme verbundene Linienverbesserung, die angestrebte Verbesserung der Verkehrsverhältnisse sowie die Erhöhung der Verkehrssicherheit können erreicht werden.

Das Verfahren ergab, dass die vorgesehene Trasse den straßenbaulichen Zielen unter Berücksichtigung der anderen Belange im notwendigen und möglichen Umfang am ehesten gerecht wird und weitergehende Änderungen aus verkehrlichen, wirtschaftlichen und ökologischen Gründen nicht vertretbar sind.

Im Verfahren wurden auch die Einflüsse auf die Umwelt ermittelt und in die Abwägung eingestellt. Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Planung auch unter diesen Gesichtspunkten Bestand hat.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das geplante Vorhaben bei Abwägung sämtlicher Belange am besten die mit der Planung verfolgten Ziele erreicht und die zweckmäßigste Lösung darstellt.



## 2.7 Begründung der straßenrechtlichen Verfügungen

Die Einziehung, die Umstufung und die Widmung nach Bayerischem Straßen- und Wegegesetz folgen aus Art. 6 Abs. 6, 7 Abs. 5, 8 Abs. 5 BayStrWG, soweit nicht Art. 6 Abs. 7 und Abs. 5 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG eingreifen.

Die Widmung für den neu zu bauenden Teil der St 2235 erfolgt von Bau-km 0+040 bis 1+140 und wird mit der Verkehrsfreigabe wirksam, da die Voraussetzungen nach Art. 6 BayStrWG vorliegen (BwVz Nr. 1).

Der öffentliche Feldweg unter BwVz-Nr. 2b besitzt die Merkmale der Verordnung vom 19. November 1968 (GVBl S. 413). Die Einstufung als ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg ist erforderlich. Im Übrigen wird auf die Beschreibungen im Bauwerksverzeichnis Unterlage 6.2 und den Widmungsplan Unterlage 6.3 verwiesen. Die betroffenen Straßen- und Wegeabschnitte sind dort kenntlich gemacht. Das Wirksamwerden der Verfügung ist der das Straßenverzeichnis führenden Behörde mitzuteilen.

## 3. **Kostenentscheidung**

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2009 (GVBl S. 86). Von der Zahlung der Gebühr ist der Freistaat Bayern nach Art. 4 Satz 1 Nr. 1 Kostengesetz befreit.

## **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in 93047 Regensburg, Haidplatz 1, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Beschluss soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### **Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung**

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrecht ist im Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

### **Hinweise**

Die unter Ziffer 2 (Teil A) des Entscheidungssatzes genannten Planunterlagen können beim Staatlichen Bauamt Amberg-Sulzbach eingesehen werden. Sie werden auch beim Markt Kastl zwei Wochen lang ausgelegt.

Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, den bekannten Betroffenen und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zuzustellen (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt (Art. 74 Abs. 4 BayVwVfG).

Nach den gesetzlichen Vorschriften ist dieser Planfeststellungsbeschluss auch den betroffenen Personen zuzustellen, die im Anhörungsverfahren keine Einwendungen erhoben haben oder mit denen eine Einigung erzielt wurde.

Regensburg, 15. September 2011

Straubmeier  
Oberregierungsrat